



KUNDMACHUNG

Am **Mittwoch**, den **13. Mai 2020**, um **20.00 Uhr**,
findet im Stadtamt eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

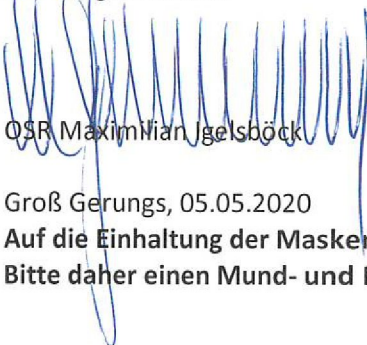
TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates
- 2.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 11. Dezember 2019 (Zl. 004-1)
- 3.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 4.) Bericht des Bürgermeisters gemäß § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffen getätigter Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Krise
- 5.) Beschluss über die Anzahl der Gemeinderatsausschüsse (Zl. 004-4)
- 6.) Beschluss über die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen (Zl. 004-4)
- 7.) Festlegung der Wirkungskreise der Ausschüsse (Zl. 004-4)
- 8.) Wahl der Ausschussmitglieder (Zl. 004-4)
- 9.) Beschluss über das Vorschlagsrecht der Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen der Ausschüsse (Zl. 004-4)
- 10.) Neubildung des Schulausschusses der Schule des Polytechnischen Lehrgangs Griesbach – Wahl der Mitglieder (Zl. 004-4)
- 11.) Ressortaufteilung (Zl. 004-2)
- 12.) Bekanntgabe von Klubsprecher und Protokollfertiger (Zl. 004)
- 13.) Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben - Bestellungen (Zl. 004)
 - a) Umweltgemeinderat
 - b) Jugendgemeinderat
 - c) Bildungsgemeinderätin
 - d) Zivilschutzbeauftragter und Gesundheitsbeauftragter
 - e) Sportgemeinderat
 - f) Mobilitätsbeauftragter
- 14.) Feuerbrandbeauftragter und Energiebeauftragte - Bestellungen (Zl. 004)
 - a) Feuerbrandbeauftragter
 - b) Energiebeauftragte
- 15.) Bestellung von Ortsvorsteher (Zl. 004-0)
- 16.) Grundverkehrskommission; Neubestellung der Mitglieder (Zl. 719)
- 17.) Disziplinarkommission 2020 – 2025; Entsendung von Mitgliedern (Zl. 004-4)
- 18.) Tourismusverband Waldviertel Mitte; Entsendung von Delegierten (Zl. 770-1)
- 19.) Ehrungen (Zl. 062)
- 20.) Rechnungsabschluss 2019 (Zl. 904)
- 21.) 33. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)
- 22.) Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)

- 23.) Güterwegeprojekt „Schandl“, Projektkostenerhöhung; Finanzierung bzw. Gemeindeförderung – Beschlussfassung (Zl. 710)
- 24.) Güterwegeprojekt „Jahn“; Finanzierung bzw. Gemeindeförderung – Beschlussfassung (Zl. 710)
- 25.) Güterwegeprojekt „Reinprechtsweg“; Finanzierung bzw. Gemeindeförderung – Beschlussfassung (Zl. 710)
- 26.) Güterwegeprojekt „Sitzmanns Fischteich“; Finanzierung bzw. Gemeindeförderung – Beschlussfassung (Zl. 710)
- 27.) Asphaltierungsarbeiten bzw. Instandhaltungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Grundsatzbeschluss Durchführung bzw. Auftragsvergaben (Zl. 612 und Zl. 710)
- 28.) Kindergarten Etzen – dauerhafte zweite Kindergartengruppe; Grundsatzbeschluss (Zl. 2402)
- 29.) Mitgliedschaft ARGE Mountainbike Waldviertel; Beschlussfassung (Zl. 771)
- 30.) KG Ober Rosenauerwald – Entwidmung einer Grundstücksfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs und Verkauf dieser Grundstücksfläche; Grundsatzbeschluss (Zl. 612)
- 31.) KG Hypolz – Übernahme von Grundstücksteilflächen ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 32.) KG Thail – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs und Besitzübergang; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 33.) KG Mühlbach – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das Privateigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 390)
- 34.) KG Oberkirchen – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus bzw. Übernahme einer Parzelle in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 35.) Österreichische Bundesforste AG – Vertragsverlängerung Parkplatz Ober Neustift; Beschlussfassung (Zl. 771)
- 36.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)
- 37.) Neufestsetzung Monatsbeitrag (Bastelbeitrag) für den Bereich der Kindergärten (Zl. 2400, 2401 und 2402)
- 38.) Teilnahme am Projekt „Der Bärentrail im Waldviertel“; Grundsatzbeschluss (Zl. 771)
- 39.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2020 (Zl. 163)
- 40.) Freiwillige Feuerwehr Klein Wetzles; Förderansuchen (Zl. 163)
- 41.) Freiwillige Feuerwehr Wurmbbrand; Förderansuchen (Zl. 163)
- 42.) Freiwillige Feuerwehr Oberkirchen; Förderansuchen (Zl. 163)
- 43.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)
- 44.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 45.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 46.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 47.) Verein dasKonzept – zur Förderung von Jugendkultur; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 48.) Pfarramt Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 390)
- 49.) USV Groß Gerungs – Sektion Karate; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 50.) USV Groß Gerungs – Sektion Fußball; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Der Bürgermeister:


 OSR Maximilian Jgelsböck



Groß Gerungs, 05.05.2020

Angeschlagen am: 06.05.2020

Abgenommen am: 14.05.2020

**Auf die Einhaltung der Masken- und Abstandsregelung aufgrund von Corona wird hingewiesen.
 Bitte daher einen Mund- und Nasenschutz mitnehmen!**



NIEDERSCHRIFT

vom 13. Mai 2020 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister DI Christian Laister (ÖVP),
die Stadträte Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Eschelmüller (ÖVP), Josef
Maurer (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ) bis zum 5. Punkt des Dringlichkeitsantrages von Herrn
GR Markus Kienast (Bürgerliste GERMS), Karin Bitzinger (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP) ab dem
Tagesordnungspunkt 12. der Gemeinderatssitzung, Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ),
Manfred Floh (ÖVP), Christian Grafeneder (ÖVP), Stefanie Hackl BEd (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP),
Manfred Huber (FPÖ), Maximin Käfer (SPÖ), DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS), Hermann
Laister (ÖVP), Reinhard Mayr (ÖVP), Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS), Petra Reisinger (ÖVP),
Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: Gemeinderat Ewald Faltin (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die
nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste
GERMS) vor Beginn der Sitzung Dringlichkeitsanträge schriftlich und mit einer Begründung versehen
eingebracht wurden.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung ein Antragsteller das Recht hat
seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Herr Bürgermeister Herrn DI (FH) Markus
Kienast (Bürgerliste GERMS) dies zu tun.

Die Dringlichkeitsanträge lauten:

Gemeinderatssitzung - 13.05.2020

1. Austritt aus dem Gemeindebund und dafür Einführung einer Mietzinsbeihilfe für Gemeindebürger nach dem Muster der Gemeinde Wien	2
2. Antrag auf Verhandlung von Tagesordnungspunkten 52, 53 und 54 in öffentlicher Sitzung	6
3. Aufhebung des Beschlusses der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2019, Tagesordnungspunkt 9 betreffend die Veräußerung der Grundstücke KG Großgerungs 1357/6, 1357/7, 1357/8 an die Kamptal Wohnbau GmbH, um Schaden von der Gemeinde abzuhalten und Erhöhung des Angebotspreises auf EUR 25,- pro m ²	6
4. Erstellung Raumordnungsprogramms und eines Entwicklungskonzepts für Groß Gerungs, wie in § 13 NÖ ROG 2014 gesetzlich vorgeschrieben und Aufschub Flächenrteppichartiger Einzelwidmungen bis nach dem Vorliegen von Raumordnungsprogramm und Entwicklungskonzept.	8
5. Verkehrsverhandlung VS Groß Gerungs	10
6. Verkehrsverhandlung NMS Groß Gerungs	10
7. Verkehrsverhandlung Bushaltestelle Greinerstraße, Höhe Kirche	11
8. Verkehrsverhandlung Bushaltestelle Groß Meinharts	11
9. Verhandlungsauftrag für den Finanzausgleich	12
10. Beauftragung eines Sachverständigengutachtens zur Überschwemmungssituation Schulgasse/Greinerstraße bzw. beim Freibad	13
11. Erweiterung des Raumordnungsplans hinsichtlich Gehsteigen in der Johann-Ortlieb-Gasse	13
12. Auskunftsbegehren "Benützung von Gemeindegrund KG Großgerungs 1587/10"	14
13. Ehrenring der Stadtgemeinde Groß Gerungs für Helga Floh	14
14. Entwicklung eines Konzepts für ein Ärztehaus	14
15. Antrag auf Verhandlung von Tagesordnungspunkt 52, 53 und 54 in öffentlicher Sitzung	16

1. Austritt aus dem Gemeindebund und dafür Einführung einer Mietzinsbeihilfe für Gemeindeglieder nach dem Muster der Gemeinde Wien

Anders als zB. in Wien ist in NÖ Wohnbeihilfe Bedürftigen nur dann zugänglich, wenn diese zufälligerweise Mieter in einem geförderten Wohnbau sind oder gewillt sind, ihren Wohnsitz bei Eintritt der Notlage in einen geförderten Wohnbau zu verlegen.

Das ist schon in Normalzeiten einem Hilfsbedürftigen nicht zumutbar, noch viel weniger kann man In-Not-Geratenen zumuten, während der Corona-Krise mit Kind und Kegel umzuziehen, um in den Genuss einer Wohnbeihilfe kommen zu können.

Zudem führt dieses System zu erheblichen Mehrkosten für das Land NÖ. So kenne ich persönlich einen Fall, wo man einer Bedürftigen seitens der Behörden nahe gelegt hat, ihr viel günstigeres Mietverhältnis mit einem privaten Eigentümer zu kündigen, um ein teureres Mietverhältnis mit einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft einzugehen, nur um dann einen Anspruch auf Mietzuschuss zu haben.

Es wäre erheblich günstiger für die öffentliche Hand, würde man die günstigere Privatmiete bezuschussen.

Das Ziel von Sozialhilfe ist es finanziell unter Druck geratenen ein Überleben und ein Leben in Würde zu ermöglichen, eine Ungleichbehandlung von In-Not-Geratenen nach der Natur ihres Mietverhältnisses ist mit den Zielen der Sozialhilfe nicht vereinbar.

Auch die "Armutskonferenz" macht immer wieder darauf aufmerksam, dass es um das Thema Sozialhilfe in NÖ "besonders schlecht" bestellt ist.

MINDESTSICHERUNG: ARMUTSKONFERENZ FORDERT LÄNDER AUF, MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES SOZIALHILFE-VOLLZUGS VORZULEGEN

Auffallend ist, dass es bei der Größe der Sozialhilfe-Lücke gravierende Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern gibt. So hat im Burgenland nur eine von 43. Personen, die unter der Armutsgrenze leben, im Jahr 2007 zumindest einmal eine Sozialhilfe-Geldleistung erhalten. In Kärnten war es jeder 41. Hilfesuchende. Im Schlussfeld weiters Oberösterreich (25) und Niederösterreich (13). Dort funktioniert das unterste soziale Netz als letzte Hilfe offensichtlich besonders schlecht. Am besten schneidet Wien ab, wo jede 3. einkommensarme Person zumindest einmal eine Leistung der offenen Sozialhilfe (ohne Krankenhilfe) erhalten hat.

Die Bürgerliste GERMS hat zu Beginn der Corona-Krise die Landesregierung Abteilung Wohnungsförderung aufgefordert, die derzeitigen Regelungen dahingehend zu reparieren, dass ALLE In-Not-Geratenen einen Rechtsanspruch auf Wohnbeihilfe bekommen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist dringend erforderlich, dass Sie zur Bewältigung der Covid19-Krise die Gesetze betreffend Wohnzuschuss/Wohnbeihilfe in NÖ anpassen!

Viele Arbeitnehmer_Innen sind aufgrund der Covid19-Maßnahmen von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und einbehaltenen Lohnzahlungen bedroht. Sie benötigen dringend Unterstützung.

Derzeit steht Wohnbeihilfe in NÖ aber nur im geförderten Wohnbau zur Verfügung!!!

Von der Krise sind aber auch Mieter in privat finanzierten Objekten bedroht, die derzeit keinen Rechtsanspruch auf Mietbeihilfe haben. Das ist DRINGEND zu korrigieren!

...

Auch die FPÖ hat am 14.04.2020 ins selbe Horn gestoßen und einen Antrag zur Reparatur der Sozialhilfe eingebracht.

Beide Interventionen blieben bisher fruchtlos.

Wegen der Untätigkeit der Landesregierung ist nun die Gemeinde gefordert, jene zu unterstützen, die von der Landesregierung sträflich im Stich gelassen werden. Der Gemeinderat möge also beschließen, eine Subventionsrichtlinie nach dem Vorbild der wiener Wohnbeihilfe zu beschließen.

Gegenfinanziert soll diese Maßnahme unter anderem durch einen Austritt aus dem Gemeindebund werden, der ebenfalls in diesem Antrag zu beschließen ist.

Den vom Gemeindebund auf ihrer eigenen Website veröffentlichten Informationen folgend handelt es sich beim Gemeindebund um eine ÖVP Organisation, denn dort heißt es zB.:

Wer für die Volkspartei Niederösterreich ein Mandat im Gemeinderat oder das Amt des Bürgermeisters übernimmt, hat automatisch alle Vorzüge und Vorteile des Niederösterreichischen Gemeindebundes. Das beginnt mit der führenden Zeitschrift für Kommunalpolitik: Die NÖGEMEINDE ist das Magazin des NÖ Gemeindebundes, erscheint zehn Mal pro Jahr und ist für die Mitglieder des Niederösterreichischen Gemeindebundes kostenlos.

Das geht weiter mit den Broschüren des Niederösterreichischen Gemeindebundes zu aktuellen Themen, wie den Organen der Gemeinde – und reicht bis zu einer ganzen Liste weiterer Angebote.

- Seminar-Angebot der akademie 2.1 - **Kostenübernahme** für ausgewählte Seminare
- **Bildungsschecks** für die Veranstaltung von Seminaren
- Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen
- **kostenlose Rechtsberatung**
- **schriftliche und telefonische Rechtsauskünfte**
- Stellungnahmen an Land und Bund
- **Rechtsschutzversicherung für Mitglieder**

Unser Ziel ist es, unseren Gemeinderäten und Bürgermeistern politische Leitlinien und konkrete Hilfestellungen für ihre praktische Arbeit in den Gemeinden zu geben.

--

Heute präsentieren **wir** uns als eine Organisation und Institution, in der zwei **wesentliche Stärken der Volkspartei Niederösterreich** zum Ausdruck kommen:

Die Nähe, die wir zu den Bürgern pflegen.

Die Breite, die wir in unseren Gemeinden haben.

Und darin liegt auch das Gewicht, das unsere Stimme hat. Für unsere Gemeinden – im Land Niederösterreich.

Die Schulung der Mitglieder ist seit langem eine der wichtigsten Aufgaben des Niederösterreichischen Gemeindebundes. Deshalb hat der **Niederösterreichische Gemeindebund maßgeblich zur Gründung der akademie 2.1 beigetragen**, mit der **das Seminar-Angebot der Volkspartei Niederösterreich** zukunftsweisend zusammengefasst und ausgebaut wurde.

Das Seminar-Angebot reicht von Fachseminaren bis zu Angeboten zur Persönlichkeitsbildung, von **Wahlkampfplanung** bis zum Kommunalen Manager. Eben alles, was von unseren Bürgermeistern und Gemeinderäten heute gefordert wird.

--

KONTAKT ZU DEN TRÄGERN DER AKADEMIE 2.1

Volkspartei Niederösterreich
 Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
 Tel.: 02742 / 9020
 Fax: 02742 / 9020-1150
 vp.direkt@vpnoe.at

Niederösterreichischer Gemeindebund
 Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten

Tel.: 02742 / 9020-8000
Fax: 02742 / 9020-8800
post@noegemeindebund.at

Landtagsklub der Volkspartei NÖ
Landhausplatz 1, Haus 1, 3109 St. Pölten
Tel.: 02742 / 9005-12456
Post.KV@noef.gv.at

--

Quelle: <https://www.akademie21.at/programm/werte-und-inhalte/>
In unseren Diskussionen und Workshops erarbeiten wir

wer wir als Volkspartei Niederösterreich sind

wie wir ticken und wofür wir brennen – was uns antreibt

wie wir politisch arbeiten

wie wir mit festen Überzeugungen und gleichzeitig offen und flexibel mit dem politischen Mitbewerb zusammenarbeiten

„Politik & Inhalte“ ist ein heikles Kapitel für eine Bildungseinrichtung. Wir nehmen es gelassen und sehen es als Einladung, gemeinsam mit Ihnen an einem modernen und zugleich unseren Traditionen verpflichteten Politikbegriff zu feilen. Wir hoffen, Sie nehmen diese Einladung 2019 an.

--

<https://www.akademie21.at/programm/rufseminare/>

SCHÖNHEIT IST NICHTS OHNE INTELLIGENZ

Es ist längst kein echtes „Geheimnis unseres Erfolges“ mehr, dass die innere Maschine der VPÖ gut geölt und ständig gewartet ist.

Rufseminare aus dem bestehenden Angebot:

Werte und Inhalte:

Die VPÖ- unser politischer Kompass'

Der Gemeindebund schreibt sich also selbst und öffentlich der ÖVP zu und macht den Mitgliedern der Volkspartei darüber hinaus unentgeltlich Leistungen zugänglich bzw. finanziert er als einer der Träger der Akademie 2.1 direkt eine ÖVP Bildungseinrichtung.

Es ist nicht einzusehen wieso die Stadt Groß Gerungs, die unparteiisch zu agieren hat, eine ÖVP Organisation DIREKT über einen jährlichen Mitgliedsbeitrag finanziert, der im Jahr 2019 satte **27.166,25 Euro** betrug. Die Staatsanwaltschaft wird hier auch klären müssen, ob

hier nicht sogar der Straftatbestand der Untreue bzw. der illegalen Parteienfinanzierung erfüllt ist.

Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit auch, dass den werten Kollegen des Gemeinderats nun dieser Missstand bekannt geworden ist, und sie von Gesetzes wegen dazu verpflichtet sind, Schaden von der Gemeinde Groß Gerungs abzuhalten bzw. bei Bekanntwerden eines Schadens für die Gemeinde, eine schnellstmögliche Schadensabwendung herbeizuführen.

Der Gemeinderat möge also beschließen:

- 1. dass die Gemeinde Groß Gerungs die Mitgliedschaft im Gemeindebund mit sofortiger Wirkung auflöst,**
- 2. dass die eingesparten Mittel für Sozialhilfe zweckgebunden werden,**
- 3. dass eine Subventionsrichtlinie nach dem Vorbild der Wiener Wohnbeihilfe beschlossen wird.**

2. Antrag auf Verhandlung von Tagesordnungspunkten 52, 53 und 54 in öffentlicher Sitzung

Tagesordnungspunkte 52, 53 und 54 behandeln keinen Verwaltungsakt und wie man aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2019 entnehmen kann, werden solcherart Angelegenheiten, wie sie in den Punkten 52, 53 und 54 behandelt werden, üblicherweise in öffentlicher Sitzung behandelt. Im Interesse der öffentlichen Transparenz dieser Entscheidungen der Gemeinde beantragen wir, dass Punkte 52 bis 54 in den öffentlichen Teil der Sitzung zurückverwiesen wird.

Hingewiesen wird hierbei auf § 47 Abs. 3:

In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Rückverweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit und Rückverweisung zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

Der Gemeinderat möge also eine Verweisung von Tagesordnungspunkten 52, 53 und 54 in den öffentlichen Teil der Sitzung beschließen.

3. Aufhebung des Beschlusses der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2019, Tagesordnungspunkt 9 betreffend die Veräußerung der Grundstücke KG Großgerungs 1357/6, 1357/7, 1357/8 an die Kamptal Wohnbau GmbH, um Schaden von der Gemeinde abzuhalten und Erhöhung des Angebotspreises auf EUR 25,- pro m²

In der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2020 wurde der Verkauf von 3 Grundstücken an die Kamptal Wohnbau GmbH weit unter Marktpreis beschlossen - KG Großgerungs 1357/6, 1357/7, 1357/8.

Für den Verkauf wurden EUR 12,- pro m² veranschlagt. In derselben Sitzung wurde ein weiterer Verkauf in derselben Siedlung, in nur 130 m Entfernung für EUR 20,- beschlossen (GR 11.12.2020 Tagesordnungspunkt 8). Aus den Unterlagen zur heutigen Sitzung ist ein weiterer Beleg dafür zu entnehmen, dass der Marktpreis auf der Pletzen weit höher liegt. Dem Vernehmen nach werden in der Pletzensiedlung sogar Grundstückspreise bis EUR 28,- per m² erzielt.

Der Gemeinde Groß Gerungs entsteht durch diesen Verkauf also ein erheblicher finanzieller Schaden in der Höhe von EUR 20.672,- (EUR 20,-/m²) und EUR 41.344,- (EUR 28,-/m²). Unseres Erachtens ist der Verkauf dieser Grundstücke um nur etwa die Hälfte des Marktpreises rechtswidrig. Der Bürgermeister wurde per Anschreiben vom 05.03.2020 auf diese mögliche Rechtswidrigkeit hingewiesen und hiermit wurden auch die Mitglieder des Gemeinderates auf diese mögliche Rechtswidrigkeit hingewiesen.

Die Gemeinderäte sind gesetzlich verpflichtet, möglichen Schaden von der Gemeinde abzuhalten. Es sei an dieser Stelle auf die persönliche Haftung der Gemeinderäte für ihre Stimmabgabe hingewiesen. Fügt ein Gemeinderat billigend der Gemeinde Schaden zu, so ist er für die Folgen dieses schädigenden Beschlusses schadenersatzpflichtig und rechtlich belangbar.

Ich verweise an dieser Stelle auf Michael Eckschlager, in "Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter":

In diesem Zusammenhang ist nicht das gesamte Kollektiv pauschal zu beurteilen, sondern ist jeweils auf das Stimmverhalten jedes einzelnen Mitgliedes Bezug zu nehmen.

Nach Ansicht von Eypeltauer/Strasser kommt es – analog zu den §§ 1301, 1302 ABGB betreffend der gemeinschaftlichen Haftung mehrerer Täter – zu einer Solidarhaftung der Organwalter, die für einen schädigenden Beschluss gestimmt haben.

Quelle:

https://gemeindebund.at/website2016/wp-content/uploads/2017/05/RFG_3-2013_-_Rechte_und_Pflichte_der_Gemeindevertreter_PDF_2MB.pdf

Der Gemeinderat möge also beschließen:

- 1. die Aufhebung des Beschlusses zu Antrag 9 der GR-Sitzung vom 11.12.2020**
- 2. eine Festsetzung des Anbotspreises auf EUR 25,- pro m²**

4. Erstellung Raumordnungsprogramms und eines Entwicklungskonzepts für Groß Gerungs, wie in § 13 NÖ ROG 2014 gesetzlich vorgeschrieben und Aufschub Flächenrteppichartiger Einzelwidmungen bis nach dem Vorliegen von Raumordnungsprogramm und Entwicklungskonzept.

Die Gemeinde ist per § 13 NÖ ROG 2014 zur Erarbeitung und Verordnung eines örtlichen Raumordnungsprogramms verpflichtet! Ein solches liegt nach Information von Gemeindeamt und Bauamt nicht vor.

§ 13 NÖ ROG 2014 Örtliches Raumordnungsprogramm

(1) Ausgehend von den Zielen dieses Gesetzes und den Ergebnissen aufbereiteter Entscheidungsgrundlagen hat jede Gemeinde ein örtliches Raumordnungsprogramm aufzustellen und zu verordnen. Dabei ist auf Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Gemeinden Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind.

(2) Das örtliche Raumordnungsprogramm hat die Planungsziele der Gemeinde festzulegen und jene Maßnahmen zu bezeichnen, die zur Erreichung dieser Ziele gewählt werden. Die Verordnung des örtlichen Raumordnungsprogrammes muss jedenfalls einen Flächenwidmungsplan enthalten. Gegebenenfalls kann die Gemeinde ein Entwicklungskonzept als Bestandteil des örtlichen Raumordnungsprogrammes verordnen, wobei sich dieses auf Gemeindeteile beschränken darf.

*(5) Die Gemeinde hat als Grundlage für die Aufstellung oder Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes den Zustand des Gemeindegebietes durch Untersuchung der naturräumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten zu erforschen und deren Veränderungen ständig zu beobachten. **Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.** Das Ausmaß der als Bauland gewidmeten bebauten sowie unbebauten Flächen ist in einer Flächenbilanz zu erfassen, auf aktuellem Stand zu halten und der Landesregierung auf Anfrage bekannt zu geben. Die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen hat alle Umstände und Analysen zu enthalten, welche die Festlegungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes in nachvollziehbarer Weise begründen. Bei der Aufstellung ist das Ergebnis insbesondere darzustellen in:*

1. Plänen mit folgendem Inhalt:

- naturräumliche Gegebenheiten*
- Grundausstattung*
- Betriebsstättenplan*
- bauliche Bestandsaufnahme*
- **Verkehrskonzept***
- Landschaftskonzept*

- **Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 1 Z 11, allenfalls beschränkt auf bestimmte Gemeindeteile**

und

2. in einem Planungsbericht mit folgendem Inhalt:

- Grundlagenbericht
- **Erläuterungsbericht zum Entwicklungskonzept und zum Flächenwidmungsplan**
- Umweltbericht über die strategische Umweltprüfung.

Umwidmungen, wie in Punkt 21 beantragt bewegen sich ohne das Vorliegen eines Raumordnungsprogramms wohl im rechtlichen Graubereich und sind deshalb als höchst fragwürdig einzustufen. Das Fehlen eines Entwicklungskonzeptes für Groß Gerungs ist mitunter auch der Grund für einen bisweilen recht planlos anmutenden Umgang mit Belangen der Stadtentwicklung.

Anzuführen sind hier:

- diverse Engstellen in Groß Gerungs,
- die hochgefährliche Verkehrssituation bei der Bushaltestelle der NMS GG,
- die hochgefährliche Verkehrssituation beim Haupteingang der VS GG,
- die weitere Verschlechterung des Verkehrsproblems durch das Bipa Projekt ohne die Erarbeitung entsprechender Entlastungskonzepte,
- die höchst fragwürdige und höchst gefährliche Installation einer Bushaltestelle in der Greinerstraße auf Höhe der Kirche,
- die unzähligen viel zu schmal ausgeführten Gehsteige,
- der fragwürdige Umgang mit im Zentrum entstandenen Freiflächen und den angrenzenden Straßenflächen, wo zB. in der Johann-Ortlieb-Gasse gänzlich darauf vergessen wurde, dort einen Gehsteig einzuplanen. Dort ist weder Links noch Rechts ein Gehsteig vorhanden und mit dem geplanten Bipa Projekt wird diese Situation für die nächsten 99 Jahre in Beton gegossen!

In § 14 Abs. 1 NÖ ROG 2014 Flächenwidmungsplan heißt es hierzu:

*(1) Der Flächenwidmungsplan hat das Gemeindegebiet entsprechend den **angestrebten Zielen** zu gliedern und die Widmungsarten für alle Flächen festzulegen oder nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 kenntlich zu machen. Für übereinanderliegende Ebenen dürfen verschiedene Widmungsarten festgelegt werden.*

Eine entsprechende Zielsetzung ist nicht bekannt, da ein gesetzlich vorgeschriebenes Raumordnungsprogramm bzw. ein Entwicklungskonzept nach 6 Jahren immer noch nicht erarbeitet ist. Demzufolge kann die gesetzliche "Muss-Bestimmung", nach den "angestrebten Zielen zu gliedern" so gar nicht erfüllt werden und es liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit für alle vorgenommenen Änderungen des Flächenwidmungsplans Gesetzeswidrigkeit vor!

Der Gemeinderat möge demnach beschließen,

1. die Erstellung eines Raumordnungsprogramms im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß,
2. die Erstellung eines Entwicklungskonzepts für Groß Gerungs,
3. die Erstellung eines Verkehrskonzepts für das Stadtgebiet von Groß Gerungs,
4. den Aufschub aller Änderungen des Flächenwidmungsplans bis Raumordnungsprogramm und Entwicklungskonzept vorliegen.

5. Verkehrsverhandlung VS Groß Gerungs

Die Verkehrssituation beim Haupteingang der VS Groß Gerungs ist besonders in den Zeiten des Schulbeginns und der Abholzeit als gefährlich einzustufen. Die Verkehrssituation wird sich durch die Zufahrt zum Bipa in der Schulgasse noch einmal verschärfen. Es ist ein umfassendes Verkehrskonzept zu entwickeln und dafür soll eine Verkehrsverhandlung mit Sachverständigen der BH abgehalten werden und die Erkenntnisse des Sachverständigen in ein Verkehrskonzept für Groß Gerungs einfließen.

Der Gemeinderat möge beschließen,

1. die Beantragung einer Verkehrsverhandlung betreffend Schulgasse VS Groß Gerungs bei der BH Zwettl im öffentlichen Interesse,
2. die Erörterung und Beurteilung der aktuellen Situation unter Einbeziehung der zukünftigen Entwicklung durch den geplanten Bipa,
3. die Einholung von Vorschlägen und Kommentaren von der Bevölkerung,
4. die Erörterung und Beurteilung dieser Vorschläge durch einen Sachverständigen der BH,
5. die Veröffentlichung dieser Erkenntnisse,
6. die Überführung dieser Erkenntnisse in ein Verkehrsentwicklungskonzept für Groß Gerungs.

6. Verkehrsverhandlung NMS Groß Gerungs

Die Verkehrssituation bei der Bushaltestelle der NMS Groß Gerungs ist besonders in den Zeiten des Schulbeginns und der Abholzeit als gefährlich einzustufen. Es ist ein umfassendes Verkehrskonzept zu entwickeln und dafür soll eine Verkehrsverhandlung mit Sachverständigen der BH abgehalten werden und die Erkenntnisse des Sachverständigen in ein Verkehrskonzept für Groß Gerungs einfließen.

Der Gemeinderat möge beschließen,

1. die Beantragung einer Verkehrsverhandlung betreffend Bushaltestelle NMS Groß Gerungs bei der BH Zwettl im öffentlichen Interesse,
2. die Erörterung und Beurteilung der aktuellen Situation unter Einbeziehung der zukünftigen Entwicklung durch den geplanten Bipa,

3. die Einholung von Vorschlägen und Kommentaren von der Bevölkerung,
4. die Erörterung und Beurteilung dieser Vorschläge durch einen Sachverständigen der BH,
5. die Veröffentlichung dieser Erkenntnisse,
6. die Überführung dieser Erkenntnisse in ein Verkehrsentwicklungskonzept für Groß Gerungs.

7. Verkehrsverhandlung Bushaltestelle Greinerstraße, Höhe Kirche

Die Verkehrssituation bei der Bushaltestelle Greinerstraße, Höhe Kirche ist besonders in den Zeiten des Schulbeginns und der Abholzeit als gefährlich einzustufen. Es ist ein umfassendes Verkehrskonzept zu entwickeln und dafür soll eine Verkehrsverhandlung mit Sachverständigen der BH abgehalten werden und die Erkenntnisse des Sachverständigen in ein Verkehrskonzept für Groß Gerungs einfließen.

Der Gemeinderat möge beschließen,

1. die Beantragung einer Verkehrsverhandlung betreffend Bushaltestelle Greinerstraße, Höhe Kirche bei der BH Zwettl im öffentlichen Interesse,
2. die Erörterung und Beurteilung der aktuellen Situation unter Einbeziehung der zukünftigen Entwicklung durch den geplanten Bipa,
3. die Einholung von Vorschlägen und Kommentaren von der Bevölkerung,
4. die Erörterung und Beurteilung dieser Vorschläge durch einen Sachverständigen der BH,
5. die Veröffentlichung dieser Erkenntnisse,
6. die Überführung dieser Erkenntnisse in ein Verkehrsentwicklungskonzept für Groß Gerungs.

8. Verkehrsverhandlung Bushaltestelle Groß Meinharts

Die Verkehrssituation bei der Bushaltestelle in Groß Meinharts ist besonders in den Zeiten des Schulbeginns und der Abholzeit als gefährlich einzustufen. Es ist ein umfassendes Verkehrskonzept zu entwickeln und dafür soll eine Verkehrsverhandlung mit Sachverständigen der BH abgehalten werden und die Erkenntnisse des Sachverständigen in ein Verkehrskonzept für Groß Gerungs einfließen.

Der Gemeinderat möge beschließen,

1. die Beantragung einer Verkehrsverhandlung betreffend Bushaltestelle Groß Meinharts bei der BH Zwettl im öffentlichen Interesse,
2. die Erörterung und Beurteilung der aktuellen Situation unter Einbeziehung der zukünftigen Entwicklung durch den geplanten Bipa,
3. die Einholung von Vorschlägen und Kommentaren von der Bevölkerung,
4. die Erörterung und Beurteilung dieser Vorschläge durch einen Sachverständigen der BH,
5. die Veröffentlichung dieser Erkenntnisse,
6. die Überführung dieser Erkenntnisse in ein Verkehrsentwicklungskonzept für Groß Gerungs.

9. Verhandlungsauftrag für den Finanzausgleich

Forderung der Gemeinde Wien, den aktuellen Modus des Finanzausgleich um weitere 2 Jahre zu verlängern schadet den Interessen der Gemeinde Groß Gerungs. Diese Forderung ist jedenfalls abzulehnen und stattdessen auszuverhandeln, dass die Zweitwohnsitze in den Verteilungsschlüssel aufzunehmen sind.

Das Mandat für die Finanzausgleichsverhandlungen ist sowohl dem Städtebund als auch dem Gemeindebund zu entziehen, und die Gemeinde Groß Gerungs möge ihre eigenen Vorstellungen unter Einbeziehung der Zweitwohnsitze selbst vorbringen. Bis zum Verhandlungstermin wäre ein Ausschuss zur generellen Änderung des Bevölkerungsschlüssels und diversen Forderungen der Gemeinde Groß Gerungs, einzurichten!

Im Artikel 116a B-VG Abs. 1 ist zwar die Vertretung der Gemeinden als Sonderfall durch Verbände geregelt, jedoch unter besonderen Voraussetzungen, die wiederum die Länder zu prüfen haben.

Eine generelle Übertragung unseres Verhandlungsrechts an Gemeinde- oder Städtebund bedeutet, dass die Souveränität der Gemeinden als Gebietskörperschaft de facto nicht mehr gegeben ist. Gemäß Artikel 116 Abs. 2 ist die Gemeinde als selbständiger Wirtschaftskörper im Rahmen der Finanzverfassung berechtigt ihren Haushalt selbständig zu führen. Dazu gehört auch das Recht eigene Forderungen im Rahmen des Finanzausgleichs zu erheben.

Dadurch dass Zweitwohnsitze die Gemeindebudgets belasten, sind Umland-Gemeinden in Abwanderungsgebieten stärker finanziell belastet, und die Funktion als Selbstverwaltungskörper im Sinne des Artikel 116a Abs. 2 dadurch gefährdet.

Das Problem des Zweitwohnsitzes ist fast überall in den österreichischen Gemeinden bekannt. Niederösterreich hat durch die geografische Lage um Wien, eine besondere Ausprägung. Zur natürliche Abwanderung kommt zB. durch das Wiener Parkpickerl eine zusätzliche nur papiermäßige Abwanderung von NÖ nach Wien, die sich aber durch Verlegung des Hauptwohnsitzes erheblich im Finanzausgleich niederschlägt, nachdem dieser Nebenwohnsitze nicht finanziell berücksichtigt. Diese Problem haben die westlichen Bundesländer nicht.

Es ist daher an der Zeit, den seit 1922 fast unveränderten Bevölkerungsschlüssel abzuändern und zeitgemäß zu gestalten, und damit die betroffenen Gemeinden fairer finanziell auszustatten.

Durch Covid-19 hat sich vorhandene Armut gezeigt, und ist beträchtliche Armut dazu gekommen, was sich anhand der exorbitanten Arbeitslosenzahlen leicht beweisen lässt.

Es ist daher höchst an der Zeit, im Rahmen des Finanzausgleichs den Gemeinden, die vor Ort am besten darüber Bescheid wissen, wer in Not ist, die nötige Finanzkraft zu geben, diese Probleme vor Ort unbürokratisch selbst zu lösen, und nicht als Bittsteller des Landes auftreten zu müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass es im Land NÖ an einem Rechtsanspruch für Subjektförderung in der Wohnbeihilfe fehlt, wenn die Person nicht zufälligerweise im geförderten Wohnbau eingemietet ist.

Der Gemeinderat möge also beschließen,

1. **Gemeindebund und Städtebund das Mandat zu entziehen, stellvertretend für die Gemeinde Groß Gerungs den Finanzausgleich zu verhandeln,**
2. **einen Finanzausgleichs-Ausschuss mit 10 Mitgliedern zu bilden, der für die Gemeinde Groß Gerungs die Verhandlungen zum Finanzausgleich vorbereitet und dessen Vorsitzender als Vertreter zu den Verhandlungen entsendet wird,**
3. **den Ausschuss damit zu beauftragen, eine Berücksichtigung der Nebenwohnsitze zu erreichen und bei nicht Entsprechung gegen den Finanzausgleich Verfassungsklage einzubringen.**

10. Beauftragung eines Sachverständigengutachtens zur Überschwemmungssituation Schulgasse/Greinerstraße bzw. beim Freibad

Die Kreuzung Schulgasse/Greinerstraße wird regelmäßig teilweise mehrmals im Jahr überschwemmt. Laut berichten der angrenzenden Betriebe und Hauseigentümer kommt es dabei teilweise sogar zum Eintritt von Fäkalien in die betroffenen Gebäude.

Es soll festgestellt werden, welche Ursache die regelmäßigen Überschwemmungen hervorruft. Dementsprechend wäre kurzfristig entweder das Kanalsystem oder die Verrohrung des Gerungsbaches zu reparieren, bzw. die Situation beim Bad entsprechend den Vorschlägen der oder des Sachverständigen zu sanieren.

Der Gemeinderat möge also beschließen,

1. **die Beauftragung eines Sachverständigengutachtens zur aktuellen Situation und ihren Ursachen bei Schulgasse/Greinerstraße und Freibad,**
2. **die Erstellung von Konzepten zur Beseitigung des Problems unter Berücksichtigung der aktuell günstigen Verbauungssituation.**

11. Erweiterung des Raumordnungsplans hinsichtlich Gehsteigen in der Johann-Ortlieb-Gasse

Angesichts der 100-jährigen Chance, die eine unbebaute Fläche mitten im Stadtzentrum bietet, ist die Verkehrssituation auch in der Johann-Ortlieb-Gasse mit Blick auf die Stadt- und Verkehrsentwicklung in den nächsten Jahrzehnten zu planen.

Unerlässlich für eine Stadt, ist die zeitgemäße Gestaltung ihrer Straßen mit Gehsteigen. In der Johann-Ortlieb-Gasse, die an keiner Seite über einen Gehsteig verfügt, wäre das

momentan leicht möglich und die Gemeinde ist berechtigt entsprechende Grundabtretungen bei Neubauprojekten zu verlangen.

In den Raum gestellt wird ein Abtausch von Grund bzw. eine Auflösung der Schulgasse, um sowohl das Verkehrsproblem beim Haupteingang der VS GG zu beseitigen, als auch der Fa. Weingartner einen ungehinderten Zugang zu ihrem Gastgarten zu ermöglichen. Statt dessen kann die Johann-Ortlieb-Gasse als Ausweichroute und Zufahrt für einen künftigen Bipa herangezogen werden.

Jedenfalls ist in der Johann-Ortlieb-Gasse beidseitig ein Gehsteig mit einzuplanen, da ein solcher nach Verbauung der Freifläche (bis an die Straßenflucht) nicht mehr möglich sein wird.

Der Gemeinderat möge also Beschließen,

1. eine Gehsteigführung für die Johann-Ortlieb-Gasse zu planen,
2. die dafür nötigen Grundabtretungen und Grundstückskäufe zu vorzuverhandeln,
3. die dafür notwendigen Grundstückskäufe dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen,
4. der Fa. Weingartner entsprechende Grundabtretungen in der Schulgasse anzubieten und auszuhandeln.

12. Auskunftsbegehren "Benützung von Gemeindegrund KG Großgerungs 1587/10"

Aus Grundbuch und NÖ Atlas ist allgemein bekannt, dass durch das derzeit von der Fa. Bäckerei Weingartner GmbH als Parkplatz genutzte Areal der Gemeindegrund 1587/10 verläuft.

Die Bürgerliste GERMS begehrt hierzu Auskunft vom Bürgermeister als Baubehörde Auskunft darüber, welche Art Vertragsverhältnis zwischen der Fa. Bäckerei Weingartner GmbH und der Gemeinde Groß Gerungs besteht.

13. Ehrenring der Stadtgemeinde Groß Gerungs für Helga Floh

Der Gemeinderat möge beschließen,

1. der ehem. Stadträtin Helga Floh für ihre jahrzehntelange, aufopfernde Tätigkeit zum Wohle der Stadtgemeinde Groß Gerungs, ihr Engagement für die Etablierung der Marke "Kraftarena Groß Gerungs" und ihren unermüdlichen Einsatz für die Bürger ihrer Heimatstadt den Ehrenring der Stadtgemeinde Groß Gerungs feierlich zu verleihen.

14. Entwicklung eines Konzepts für ein Ärztehaus

Der Gemeinderat möge beschließen,

1. den Gemeindevorstand mit der Entwicklung eines Konzepts für ein Ärztehaus und der Suche nach einem geeigneten Standort zu beauftragen.

15. Antrag auf Verhandlung von Tagesordnungspunkt 52, 53 und 54 in öffentlicher Sitzung

Tagesordnungspunkte 52, 53 und 54 behandeln keinen Verwaltungsakt, sondern es geht um Liegenschaftsankäufe und -Verkäufe. Diese Geschäfte sind per se öffentlich, weil die entsprechenden Daten schlussendlich öffentlich im Grundbuch jedermann zugänglich sind und die Details dieser Geschäfte auch aus dem öffentlichen Rechnungsabschluss ersichtlich sind.

Zudem überwiegt hier das öffentliche Interesse an der Finanzgebarung der Gemeinde die Schutzinteressen des Käufers von bzw. Verkäufers an die Gemeinde!

Rainer Parz schreibt dazu in Kommunal.at, "Datenschutz bei Gemeinderatssitzungen", 9.12.2018

Quelle: <https://kommunal.at/datenschutz-bei-gemeinderatssitzungen>

So weist § 35 NÖ GO dem Gemeinderat bekanntlich zahlreiche Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung zu.

Es kann argumentiert werden, dass es sich bei dieser Zuweisung um eine rechtliche Verpflichtung des Gemeinderates handelt, die genannten Angelegenheiten zu behandeln.

Auch finden sich in der Aufzählung des § 35 NÖ GO Angelegenheiten, die wohl als „Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegen“, zu qualifizieren sind.

So etwa die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und der Abschluss von Bestandverträgen.

Diese Angelegenheiten der Vermögenswirtschaft sind insoferne datenschutzrechtlich wohl „einschlägig“, als argumentiert werden könnte, dass der Verarbeitung personenbezogener Daten (Name des Käufers bzw Bestandnehmers samt Geldbeträgen) das Datenschutzrecht der betroffenen Person entgegenstehen könnte.

In diesem Zusammenhang ist auch die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz (DSG) zu prüfen. Demnach

*„hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. **Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge***

ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.“

Diese Verfassungsbestimmung stellt auf das „schutzwürdige Interesse“ ab, welches aber dann ausgeschlossen ist, wenn die Daten allgemein verfügbar sind.

Dies wird für Kaufvertragsdaten zu treffen, weil der Kaufvertrag dem Grundbuchgericht vollinhaltlich vorzulegen ist und nach grundbücherlicher Durchführung von jedermann in der Urkundensammlung des Grundbuchs eingesehen werden kann.

Ob für jemanden, der mit der Gemeinde einen Bestandvertrag schließen möchte, ein höheres schutzwürdiges Interesse daran besteht, dass diese Angelegenheit unter Ausschluss der (Gemeinde-) Öffentlichkeit erörtert und beschlossen wird, als für die (Gemeinde-) Öffentlichkeit auf Information darüber, an wen und zu welchen Konditionen Gemeindevermögen in Bestand gegeben wird, wird in der Regel wohl zu Gunsten der Interessen der (Gemeinde-) Öffentlichkeit ausfallen.

Gleiches gilt meines Erachtens auch für die Vergabe von Subventionen, insbesondere an juristische Personen. Zum einen regelt die DSGVO das Datenschutzrecht für natürliche, nicht für juristische Personen, zum anderen handelt es sich bei Subventionen dann nicht um geheimzuhaltende Daten im Sinne des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, wenn diese Daten allgemein verfügbar sind. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn die Subvention nach gesellschaftsrechtlicher Vorschriften zu veröffentlichen ist, z. B. in einem Jahresabschluss oder in Geschäftsunterlagen, die im Wege des Firmenbuches für jedermann einsehbar wären.

c) Der - ausdrücklich als Ausnahme vorgesehene - Ausschluss der Öffentlichkeit von Sitzungen des Gemeinderates kann sohin nur vorgenommen werden, wenn eine eingehende Prüfung des Einzelfalls ergibt, dass ein konkreter Ausschlussgrund vorliegt.

Die bloße „Verarbeitung“ (Verwendung) personenbezogener Daten in der Behandlung von Angelegenheiten bedeutet noch nicht, dass solche Angelegenheiten - ungeprüft - („vorsorglich“, „automatisch“ oder „aus Datenschutzgründen“) bei Erstellung der Tagesordnung sogleich in den nichtöffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung verwiesen können oder hierüber die Öffentlichkeit während laufender Sitzung ausgeschlossen werden kann.

Dagegen sprechen der verfassungsrechtliche Grundsatz der Öffentlichkeit, die aufgezeigten Erlaubnistatbestände der DSGVO, sowie die Verpflichtung im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Ein Verweisung dieser Verhandlungsgegenstände in den nicht-öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung wäre sohin ein Bruch des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Öffentlichkeit. Eine willkürliche Anwendung von § 47 Abs. 1 ist wäre somit rechtswidrig!!!

Es ist jedenfalls im Interesse der Öffentlichkeit, über den geplanten Ankauf eines schwer sanierungsbedürftigen Gebäudes zu einem Preis von satten EUR 270.000,- zu erfahren, im Speziellen dann, wenn der Gemeindevorstand dem Gemeinderat nicht einmal offen legt, was er denn mit dieser Investition zu unternehmen gedenke!

Wir verurteilen diesen Versuch, ein solches Geschäft vor der Öffentlichkeit zu verheimlichen auf's schärfste und beantragen aus den oben genannten Gründen eine Rückverweisung des Verhandlungsgegenstands in den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Gemeinderat möge also eine Verweisung von Tagesordnungspunkten 52, 53 und 54 in den öffentlichen Teil der Sitzung beschließen.

	Unterzeichner	Markus Klösch
	Datum/Zeit-UTC	2020-05-13T19:21:30+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes Dokument ist gemäß der Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich unterzeichneten Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	

Der Herr Bürgermeister führt jeweils pro Antrag eine Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Die Ergebnisse zu den jeweiligen Dringlichkeitsanträgen lauten:

Punkt 1. Austritt aus dem Gemeindebund und dafür Einführung einer Mietzinsbeihilfe für die Gemeindebürger nach dem Muster der Gemeinde Wien

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 2 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS

Dagegen: 21 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Punkt 2. Antrag auf Verhandlung von Tagesordnungspunkten 52, 53 und 54 in öffentlicher Sitzung

Die Abstimmung darüber findet im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung statt. Bei diesem Punkt handelt es sich nicht um einen Dringlichkeitsantrag sondern um einen Antrag nach § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Punkt 3. Aufhebung des Beschlusses der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2019, Tagesordnungspunkt 9 betreffend die Veräußerung der Grundstücke KG Großgerungs 1357/6, 1357/7, 1357/8 an die Kamptal Wohnbau GmbH, um Schaden von der Gemeinde abzuhalten und Erhöhung des Angebotspreises auf EUR 25,- pro m²

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 2 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS

Dagegen: 21 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Punkt 4. Erstellung Raumordnungsprogramms und eines Entwicklungskonzepts für Groß Gerungs, wie in § 13 NÖ ROG 2014 gesetzlich vorgeschrieben und Aufschub flächerteppichartiger Einzelwidmungen bis nach dem Vorliegen von Raumordnungsprogramm und Entwicklungskonzept.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 4 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS und der FPÖ

Dagegen: 19 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Herr Gemeinderat Atteneder Manfred (SPÖ) verlässt die Gemeinderatssitzung mit dem Hinweis, dass er sich eine solche Gemeinderatssitzung nicht mehr antun will und wahrscheinlich zukünftig auch nicht mehr für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen wird.

Punkt 5. Verkehrsverhandlung Groß Gerungs

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 2 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS
Dagegen: 20 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Punkt 6. Verkehrsverhandlung NMS Groß Gerungs

Beschluss:
Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Dafür: 2 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS
Dagegen: 20 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Punkt 7. Verkehrsverhandlung Bushaltestelle Greinerstraße, Höhe Kirche

Beschluss:
Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Dafür: 2 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS
Dagegen: 20 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Punkt 8. Verkehrsverhandlung Bushaltestelle Groß Meinharts

Beschluss:
Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Dafür: 2 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS
Dagegen: 20 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Punkt 9. Verhandlungsauftrag für den Finanzausgleich

Beschluss:
Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Dafür: 2 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS
Dagegen: 20 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Punkt 10. Beauftragung eines Sachverständigengutachtens zur Überschwemmungssituation Schulgasse/Greinerstraße bzw. beim Freibad

Beschluss:
Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Dafür: 2 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS
Dagegen: 20 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Punkt 11. Erweiterung des Raumordnungsplans hinsichtlich Gehsteigen in der Johann-Ortlieb-Gasse

Beschluss:
Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Dafür: 4 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS und der FPÖ
Dagegen: 18 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Punkt 12. Auskunftsbegehren „Benützung von Gemeindegrund KG Groß Gerungs 1587/10“

Beschluss:
Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Dafür: 4 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS und der FPÖ
Dagegen: 18 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Punkt 13. Ehrenring der Stadtgemeinde Groß Gerungs für Helga Floh

Beschluss:
Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Dafür: 2 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS
Dagegen: 20 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Punkt 14. Entwicklung eines Konzepts für ein Ärztehaus

Beschluss:
Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Dafür: 4 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS und der FPÖ
Dagegen: 18 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Punkt 15. Antrag auf Verhandlung von Tagesordnungspunkt 52, 53 und 54 in öffentlicher Sitzung
Siehe Ausführung Punkt 2.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates
- 2.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 11. Dezember 2019 (Zl. 004-1)
- 3.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 4.) Bericht des Bürgermeisters gemäß § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend getätigter Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Krise
- 5.) Beschluss über die Anzahl der Gemeinderatsausschüsse (Zl. 004-4)
- 6.) Beschluss über die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen (Zl. 004-4)
- 7.) Festlegung der Wirkungskreise der Ausschüsse (Zl. 004-4)
- 8.) Wahl der Ausschussmitglieder (Zl. 004-4)
- 9.) Beschluss über das Vorschlagsrecht der Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen der Ausschüsse (Zl. 004-4)
- 10.) Neubildung des Schulausschusses der Schule des Polytechnischen Lehrgangs Griesbach – Wahl der Mitglieder (Zl. 004-4)
- 11.) Ressortaufteilung (Zl. 004-2)
- 12.) Bekanntgabe von Klubsprecher und Protokollfertiger (Zl. 004)
- 13.) Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben - Bestellungen (Zl. 004)
 - a) Umweltgemeinderat
 - b) Jugendgemeinderat
 - c) Bildungsgemeinderätin
 - d) Zivilschutzbeauftragter und Gesundheitsbeauftragter
 - e) Sportgemeinderat
 - f) Mobilitätsbeauftragter
- 14.) Feuerbrandbeauftragter und Energiebeauftragte - Bestellungen (Zl. 004)
 - a) Feuerbrandbeauftragter
 - b) Energiebeauftragte
- 15.) Bestellung von Ortsvorsteher (Zl. 004-0)
- 16.) Grundverkehrskommission; Neubestellung der Mitglieder (Zl. 719)
- 17.) Disziplinarkommission 2020 – 2025; Entsendung von Mitgliedern (Zl. 004-4)
- 18.) Tourismusverband Waldviertel Mitte; Entsendung von Delegierten (Zl. 770-1)
- 19.) Ehrungen (Zl. 062)
- 20.) Rechnungsabschluss 2019 (Zl. 904)
- 21.) 33. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)
- 22.) Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 23.) Güterwegeprojekt „Schandl“, Projektkostenerhöhung; Finanzierung bzw. Gemeindeförderung – Beschlussfassung (Zl. 710)
- 24.) Güterwegeprojekt „Jahn“; Finanzierung bzw. Gemeindeförderung – Beschlussfassung (Zl. 710)
- 25.) Güterwegeprojekt „Reinprechtsweg“; Finanzierung bzw. Gemeindeförderung – Beschlussfassung (Zl. 710)
- 26.) Güterwegeprojekt „Sitzmanns Fischteich“; Finanzierung bzw. Gemeindeförderung – Beschlussfassung (Zl. 710)
- 27.) Asphaltierungsarbeiten bzw. Instandhaltungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Grundsatzbeschluss Durchführung bzw. Auftragsvergaben (Zl. 612 und Zl. 710)
- 28.) Kindergarten Etzen – dauerhafte zweite Kindergartengruppe; Grundsatzbeschluss (Zl. 2402)
- 29.) Mitgliedschaft ARGE Mountainbike Waldviertel; Beschlussfassung (Zl. 771)
- 30.) KG Ober Rosenauerwald – Entwidmung einer Grundstücksfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs und Verkauf dieser Grundstücksfläche; Grundsatzbeschluss (Zl. 612)

- 31.) KG Hypolz – Übernahme von Grundstücksteilflächen ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 32.) KG Thail – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs und Besitzübergang; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 33.) KG Mühlbach – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das Privateigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 390)
- 34.) KG Oberkirchen – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus bzw. Übernahme einer Parzelle in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 35.) Österreichische Bundesforste AG – Vertragsverlängerung Parkplatz Ober Neustift; Beschlussfassung (Zl. 771)
- 36.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)
- 37.) Neufestsetzung Monatsbeitrag (Bastelbeitrag) für den Bereich der Kindergärten (Zl. 2400, 2401 und 2402)
- 38.) Teilnahme am Projekt „Der Bärentrail im Waldviertel“; Grundsatzbeschluss (Zl. 771)
- 39.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2020 (Zl. 163)
- 40.) Freiwillige Feuerwehr Klein Wetzles; Förderansuchen (Zl. 163)
- 41.) Freiwillige Feuerwehr Wurmbbrand; Förderansuchen (Zl. 163)
- 42.) Freiwillige Feuerwehr Oberkirchen; Förderansuchen (Zl. 163)
- 43.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)
- 44.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 45.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 46.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 47.) Verein dasKonzept – zur Förderung von Jugendkultur; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 48.) Pfarramt Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 390)
- 49.) USV Groß Gerungs – Sektion Karate; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 50.) USV Groß Gerungs – Sektion Fußball; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.



65.) Frau Gabriele Hahn, 3920 Groß Gerungs, Ober Neustift 42; Abschluss unbefristetes Dienstverhältnis (Zl. 240)

AUSFÜHRUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates

Sachverhalt:

Nach der NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat beschließen, dass bei Gemeinderatssitzungen die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates untersagt wird.

Die Möglichkeit einer Einschränkung der Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung erweist sich unter dem Gesichtspunkt der freien Meinungsbildung und Meinungsäußerung durch alle Mitglieder des Gemeinderates als notwendig. Deshalb ordnet der Gesetzgeber an, dass für Gemeinderatssitzungen die Verwendung derartiger Geräte untersagt werden kann.

Es soll dadurch ein störungsfreier Ablauf der Gemeinderatssitzung sowie die Freiheit der Willensbildung der Mitglieder des Gemeinderates frei von medialem Druck gewährleistet werden.

Gemäß Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nach der Strafprozessordnung 1975 ist bei der Herstellung von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen (egal mit welchen technischen Mitteln) von einer zustimmungsbedürftigen Aufnahme auszugehen, wenn zu befürchten ist, dass diese Aufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung – in welchem Medium auch immer – geschieht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates bei der Gemeinderatssitzung untersagt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 18 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Dagegen: 4 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ und der Bürgerliste GERMS

2.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 11. Dezember 2019 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2019 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien ÖVP und SPÖ, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Von einem Mitglied der FPÖ wurde das Protokoll nicht unterfertigt, da sich der Protokollfertiger, Herr Gemeinderat Ewald Faltin bei dieser Sitzung entschuldigt hat und außerdem sein Mandat als Gemeinderat zurückgelegt hat.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

3.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Bericht zur angesagten Gebarungsprüfung vom 10. März 2020.

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Christian Grafeneder das Wort.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfungen vom 10. März 2020 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

4.) Bericht des Bürgermeisters gemäß § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend getätigter Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Der bisher für die Reinigung des Bodens des Naturschwimmbades in Groß Gerungs verwendete Bodensauger Marke Mariner wurde im Jahr 2003 angekauft. Bei dem durchzuführenden Service wurde mitgeteilt, dass Reparaturkosten in der Höhe von ca. € 4.000,-- bis € 5.000,-- anfallen werden. Diese Kosten überschreiten den Zeitwert des Gerätes bei weitem.

Es wurde daher von der Firma Mariner 3 S GmbH angeraten auf ein Gerät der Generation mit wartungsfreien Komponenten und bürstenlosen Motoren umzusteigen.

Es wurde der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein diesbezügliches Angebot übermittelt.

Das Angebot für ein Reinigungsgerät Model Proliner mit Schlauchanschluss beträgt brutto € 16.000,--.

Auf Grund einer Lieferzeit von bis zu 6 Wochen musste die Auftragserteilung bezüglich dem Ankauf des Reinigungsgerätes anstelle des Gemeinderates durch den Bürgermeister erfolgen.

Da diese Ausgabe im Voranschlag für das Jahr 2020 auf Grund der Unvorhersehbarkeit nicht eingeplant war, muss diese Ausgabe im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 vorgesehen werden. Der diesbezügliche Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 muss durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus mussten für Schutzausrüstungen bisher Ausgaben in der Höhe von € 3.878,38 getätigt werden.

Es handelt sich dabei um Ausgaben, welche zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur erforderlich waren.

5.) Beschluss über die Anzahl der Gemeinderatsausschüsse (Zl. 004-4)

Sachverhalt:

Gemäß § 30 NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat für besondere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches Gemeinderatsausschüsse bilden. Der Gemeinderat hat die Anzahl der Ausschüsse, ihren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Mitglieder, die mindestens drei betragen muss, zu bestimmen. Auf jeden Fall ist ein Prüfungsausschuss zu bilden bei dem jedoch die Anzahl der Mitglieder mit 20 % der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates gesetzlich festgesetzt ist.

Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgte bereits in der konstituierenden Sitzung. Hier wurden 5 Mitglieder der ÖVP in den Prüfungsausschuss gewählt. Zwischenzeitlich sind auch bereits der Vorsitzende und Vorsitzende-Stellvertreter gewählt.

Antrag des ÖVP-Gemeinderatsklub vorgetragen durch den Vorsitzenden:

Der ÖVP-Gemeinderatsklub beantragt, dass neben dem Prüfungsausschuss noch ein Bauausschuss gebildet wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

6.) Beschluss über die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen (Zl. 004-4)

Sachverhalt:
Gemäß § 30 NÖ Gemeindeordnung 1973 muss ein Beschluss darüber gefasst werden, wie viele Mitglieder in die zu bildenden Ausschüsse gewählt werden sollen.
Die Zahl der Mitglieder muss mindestens 3 betragen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass 8 Mitglieder in den Bauausschuss gewählt werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Dafür: 21 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ, SPÖ und Gemeinderat Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS)
Dagegen: 1 Stimme – Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast

7.) Festlegung der Wirkungskreise der Ausschüsse (Zl. 004-4)

Sachverhalt:
Gemäß § 30 NÖ Gemeindeordnung 1973 legt der Gemeinderat den Wirkungskreis der Ausschüsse fest.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Als Wirkungskreis für den Bauausschuss wird die Raumordnung beantragt.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

8.) Wahl der Ausschussmitglieder (Zl. 004-4)

Sachverhalt:
Auf Grund des Beschlusses, dass der Bauausschuss aus 8 Mitgliedern bestehen soll, muss die ÖVP einen Wahlvorschlag für 6 Mitglieder und die SPÖ und FPÖ je einen Wahlvorschlag für 1 Mitglied vorlegen.

Die Wahlvorschläge müssen von den vorschlagsberechtigten Wahlparteien vorgelegt werden, welche von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der anspruchsberechtigten Wahlpartei unterschrieben sein müssen.

Es können nur Vorgeschlagene in die Ausschüsse gewählt werden. Jeder Stimmzettel, der auf eine andere Person lautet, ist ungültig. Stimmzettel, auf denen neben den Vorgeschlagenen auch andere

Personen aufgeführt sind, sind für die Vorgeschlagenen gültig. Gewählt sind jene Vorgeschlagenen, auf die gültige Stimmen entfallen.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel und geheim.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel müssen zwei Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung des Parteienverhältnisses beigezogen werden.

Aufgrund der durchgeführten Aufteilung wurden von den Wahlparteien folgende Wahlvorschläge eingebracht:

Wahlpartei Österreichische Volkspartei

Vzbgm. Laister DI Christian

GR Einfalt Karl

GR Floh Manfred

GR Haneder Martin

GR Laister Hermann

GR Tüchler Herbert

Wahlpartei Freiheitliche Partei Österreichs

GR Eschelmüller Hannes

Wahlpartei Sozialdemokratische Partei Österreichs

GR Käfer Maximin

Von der Bürgerliste GERMS wurde ebenfalls ein Wahlvorschlag eingebracht, da die Aufteilung der Mitglieder im Bauausschuss nach Ansicht der Bürgerliste GERMS nicht nach dem „Divisorverfahren“ (d'Hondt'sches Verfahren) erfolgen darf sondern auf Grund einer %-Aufteilung. Es steht der Bürgerliste GERMS nach ihren Berechnungen das Recht auf Entsendung eines Mitgliedes in den Bauausschuss zu.

Über diesen Wahlvorschlag wird nicht abgestimmt, da auf Grund der bei der Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2020 erfolgten Gemeinderats-Mandatsermittlung erst ab 10 Mitglieder im Bauausschuss der Bürgerliste GERMS das Recht für die Entsendung eines Mitglieds zukommt.

Bei der Überprüfung der Wahlvorschläge wurde beim Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Österreichs festgestellt, dass nur eine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag vorhanden ist, da das Gemeinderatsmitglied Herr Manfred Atteneder (SPÖ) die Gemeinderatssitzung vorzeitig verlassen hat.

Die Wahlvorschläge müssen jedoch von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Wahlpartei unterschrieben sein. Da der Wahlvorschlag nicht die notwendige Anzahl von Unterschriften aufgewiesen hat, muss der Kandidat aus dem Kreis der Gemeinderäte der SPÖ besetzt werden. Dabei gilt § 99 Abs. 2 und 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 sinngemäß. Als gewählt gilt derjenige, auf den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen lauten.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates **Laister Hermann** (ÖVP)

Das Mitglied des Gemeinderates **Huber Manfred** (FPÖ)

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über die Wahlvorschläge der Wahlparteien Österreichische Volkspartei (ÖVP), Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) und Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) ergibt:

abgegebene Stimmen	22
ungültige Stimmen	0
gültige Stimmen	22

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1
 Stimmzettel Nr. 2

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied Vzbgm. Laister DI Christian (ÖVP)	21 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied Einfalt Karl (ÖVP)	21 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied Tüchler Herbert (ÖVP)	21 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied Laister Hermann (ÖVP)	21 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied Haneder Martin (ÖVP)	21 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied Floh Manfred (ÖVP)	21 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied Eschelmüller Hannes (FPÖ)	21 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied Käfer Maximin (SPÖ)	22 Stimmzettel

Die gewählten Gemeinderäte geben über Befragung an, dass sie die Wahl annehmen.

Vzbgm. Laister DI Christian (ÖVP), GR Einfalt Karl (ÖVP), GR Tüchler Herbert (ÖVP), GR Laister Hermann (ÖVP), GR Haneder Martin (ÖVP), GR Floh Manfred (ÖVP), GR Eschelmüller Hannes (FPÖ) und GR Käfer Maximin (SPÖ) sind daher zu Mitgliedern des Bauausschusses gewählt.

9.) Beschluss über das Vorschlagsrecht der Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen der Ausschüsse (Zl. 004-4)

Sachverhalt:

Gemäß § 107 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 muss ein Gemeinderatsbeschluss darüber gefasst werden, welcher Wahlpartei das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Vorsitzendenstelle und/oder Vorsitzendenstellvertreterstelle eines Ausschusses zukommt.

Gemäß § 107 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 bleibt die Stelle des Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreters des Prüfungsausschusses unberücksichtigt da von der Wahl zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeschlossen ist, wer der Wahlpartei des Bürgermeisters angehört, sofern eine andere Wahlpartei als die des Bürgermeisters im Prüfungsausschuss vertreten ist.

Die Wahl der Vorsitzenden und der Vorsitzendenstellvertreter der Ausschüsse erfolgt in einer vom Bürgermeister einzuberufenden Sitzung der Ausschussmitglieder. Hier müssen Wahlvorschläge von den vorschlagsberechtigten Wahlparteien vorgelegt werden, welche von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der anspruchsberechtigten Wahlpartei unterschrieben sein müssen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Vorsitzendenstelle und Vorsitzendenstellvertreterstelle im Bauausschuss kommt auf Grund des Wahlergebnisses bei der Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2020 der Österreichischen Volkspartei zu.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

Mehrstimmig

Dafür: 20 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ
Dagegen: 2 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS

10.) Neubildung des Schulausschusses der Schule des Polytechnischen Lehrgangs Griesbach – Wahl der Mitglieder (Zl. 004-4)

Sachverhalt:

Der Schulausschuss der Schule des Polytechnischen Lehrgangs Groß Gerungs – Griesbach ist neu zu bilden. Mitgliedsgemeinden in diesem Schulverband sind Altmelon, Arbesbach, Langschlag, Schönbach und Groß Gerungs.

Das Vorschlagsrecht kommt den im Gemeinderat vertretenen Parteien entsprechend dem Stärkeverhältnis zu.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat 4 stimmberechtigte Vertreter zu entsenden.

Die Gemeinden Arbesbach, Langschlag und Schönbach können je 1 Vertreter entsenden.

Die Gemeinde Altmelon wird im Schulausschuss durch den Bürgermeister oder den von ihm bestimmten Vertreter, der in den Gemeinderat wählbar sein muss, mit beratender Stimme vertreten.

Die Vertreter müssen nach dem Verhältnis der Parteisummen im Gemeinderat gewählt werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 sind für die Aufteilung der Vertreter und Vertreterinnen auf die einzelnen Gemeinden und innerhalb einer Gemeinde auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien die Bestimmungen der §§ 52 ff der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 sinngemäß anzuwenden.

Das Vorschlagsrecht steht auf Grund des Wahlergebnisses für die 4 Vertreter im Schulausschuss somit der ÖVP zu.

Es muss daher eine Wahl über den eingebrachten Wahlvorschlag der Österreichische Volkspartei durchgeführt werden.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel müssen zwei Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung des Parteienverhältnisses beigezogen werden.

Der Obmann wird in der konstituierenden Sitzung des Schulausschusses gewählt und muss aus den zu entsendenden Mitgliedern der Sitzgemeinde (Groß Gerungs) gewählt werden.

Die Vertreter werden gemäß § 42 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000-28, vom Gemeinderat gewählt und müssen in den Gemeinderat, der sie entsendet, wählbar sein. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 98, 102 bis 104 der NÖ Gemeindeordnung 1973 sinngemäß.

In der vom Bürgermeister der Sitzgemeinde einzuberufenden konstituierenden Sitzung des Schulausschusses sind nach den Bestimmungen der §§ 98 bis 100 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein Obmann, der ein Vertreter der Sitzgemeinde sein muss und dem in jedem Falle ein Stimmrecht zusteht, ein Obmannstellvertreter, ein Kassier und ein Schriftführer zu wählen. Das Wahlergebnis ist der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Der Wahlvorschlag der **Österreichischen Volkspartei** lautet:

GR Steininger Johann (als zukünftiger Obmann der Sitzgemeinde vorgesehen)

STR Schuster Liane

Gemeinderätin Hackl BEd Stefanie

Stadtamtsdirektor Fuchs Andreas

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates **Laister Hermann** (ÖVP)

Das Mitglied des Gemeinderates **Huber Manfred** (FPÖ)

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei **Österreichische Volkspartei** ergibt:

abgegebene Stimmen	22
ungültige Stimmen	0
gültige Stimmen	22

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1

Stimmzettel Nr. 2

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied Steinger Johann	22 Stimmzettel
auf Stadträtin Schuster Liane	21 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied Hackl BEd Stefanie	22 Stimmzettel
und auf Stadtamtsdirektor Fuchs Andreas	22 Stimmzettel

Sie geben über Befragung an, dass sie die Wahl annehmen.

11.) Ressortaufteilung (Zl. 004-2)

Sachverhalt:

Bei der konstituierenden Sitzung am 20. Februar 2020 wurden folgende Mitglieder in den Stadtrat gewählt:

Vzbgm. DI Christian Laister (ÖVP)

Stadtrat Josef Eibensteiner (ÖVP)

Stadtrat Karl Eschelmüller (ÖVP)

Stadtrat Josef Maurer (ÖVP)

Stadträtin Liane Schuster (ÖVP)

Die Zuteilung der Aufgabenbereiche, bei denen die Stadträte den Bürgermeister unterstützen sollen, werden wie folgt durch den Bürgermeister festgelegt:

Vzbgm. Laister DI Christian: Bauwesen und Feuerwehr

STR Eibensteiner Josef: Wege und Straßen, Schneeräumung, Sandstreuung, Senioren und unbewegliche Güter (Grundstücke, Häuser, Wald)

STR Eschelmüller Karl: Wirtschaft, Energie und Sport (mit GR Manfred Atteneder) sowie als Vertreter beim Gemeindeverband für Abgabeneinhebung in Zwettl

STR Maurer Josef: Landwirtschaft, Feuerwehr, Soziales und Grundverkehr sowie als Vertreter im Wasserverband Kamptal-Oberlauf

STR Schuster Liane: Kultur, Kultus, Tourismus, Ortsbildpflege, Blumenschmuck und Familie

Bürgermeister Maximilian Igelsböck ist zuständig für Kindergärten, Schulen, Finanzen, Wasserleitung und Kanal und alle noch verbleibenden Aufgabenbereiche, welche nicht bereits bei den Stadträten angeführt sind.

Kassenverwalter ist auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Februar 2000 Stadtdirektor Andreas Fuchs. Kassenverwalter-Stellvertreter ist auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Juni 2019 der Leiter der Finanzabteilung Herr Peter Hiemetzberger.

Die Stadträte können zu den diversen Kommissionen und Verhandlungen vom Bürgermeister entsendet werden.

Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters wurde Herr Stadtrat Josef Maurer (ÖVP) gemäß § 27 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 laut Verordnung des Bürgermeisters vom 9. März 2020 mit deren Vertretung betraut.

Gemeinderat und Nationalratsabgeordneter Lukas Brandweiner (ÖVP) trifft ein.

12.) Bekanntgabe von Klubsprecher und Protokollfertiger (Zl. 004)

Sachverhalt:

Gemäß § 19 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 bilden mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates, die derselben Wahlpartei angehören, einen Gemeinderatsklub dieser Wahlpartei. Jeder Gemeinderatsklub hat aus seiner Mitte dem Bürgermeister einen Klubsprecher bekanntzugeben.

Außerdem hat gemäß § 53 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 jede im Gemeinderat vertretene Partei ein Mitglied des Gemeinderates namhaft zu machen, das spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates das Protokoll unterfertigt. Wenn kein Mitglied einer im Gemeinderat vertretenen Partei anwesend war, unterbleibt die Unterfertigung durch einen Vertreter dieser Partei.

Die Klubsprecher und Protokollfertiger sind von den Gemeinderatsklubs namhaft zu machen.

Es wurden folgende Klubsprecher bzw. Protokollfertiger bekannt gegeben:

Von der ÖVP Vzbgm. Laister DI Christian

Von der FPÖ GR Eschelmüller Hannes

Von der SPÖ GR Atteneder Manfred

Von der Bürgerliste GERMS GR Kienast Markus

13.) Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben - Bestellungen (Zl. 004)

a) Umweltgemeinderat

Sachverhalt:

Gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz sind in jeder Gemeinde zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im **eigenen Wirkungsbereich** vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere Umweltgemeinderätinnen bzw. Umweltgemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen. Ihnen kommen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die gleichen Aufgaben wie einem Umweltschutzorgan (§ 13) zu. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten. Überdies haben sie den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes zu geben.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von der ÖVP-Fraktion der Vorschlag eingebracht wurde, Herrn Gemeinderat Karl Einfalt (ÖVP) gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz als Umweltgemeinderat zu bestellen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Gemeinderat Karl Einfalt (ÖVP) gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz zum Umweltgemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs bestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

b) Jugendgemeinderat

Sachverhalt:

Gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung 1973 können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen.

Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von der ÖVP-Fraktion der Vorschlag eingebracht wurde Herrn Nationalratsabgeordneten Lukas Brandweiner zum Jugendgemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs zu bestellen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr NR Lukas Brandweiner (ÖVP) gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung 1973 zum Jugendgemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs bestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

c) Bildungsgemeinderätin

Sachverhalt:

Gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung 1973 können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen.

Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von der ÖVP-Fraktion der Vorschlag eingebracht wurde Frau Hackl BEd Stefanie zur Bildungsgemeinderätin der Stadtgemeinde Groß Gerungs zu bestellen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau Gemeinderätin BEd Stefanie Hackl (ÖVP) gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Bildungsgemeinderätin der Stadtgemeinde Groß Gerungs bestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

d) Zivilschutzbeauftragter und Gesundheitsbeauftragter

Sachverhalt:

Als bisheriger Zivilschutzbeauftragter und somit Ortsleiter der Stadtgemeinde Groß Gerungs fungierte Gemeinderat und Nationalratsabgeordneter Lukas Brandweiner. Als Ortsleiter-Stellvertreter wurde Herr Ing. Johannes Kitzler bestellt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Gemeinderat Martin Haneder zum Zivilschutzbeauftragten bestellt wird. Als Stellvertreter soll weiterhin Herr Ing. Johannes Kitzler (Mitarbeiter des Bauamtes der Stadtgemeinde Groß Gerungs) fungieren.

Außerdem soll Herr Gemeinderat Martin Haneder auch zum Gesundheitsbeauftragten der Stadtgemeinde Groß Gerungs bestellt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

e) Sportgemeinderat

Sachverhalt:

Das Gemeinderatsmitglied Manfred Atteneder (SPÖ) ist auch Obmann des Sportvereins Groß Gerungs mit den Sektionen Fußball, Tennis, Karate, Pferdefreunde und Sauna.

Herr Manfred Atteneder soll daher vom Gemeinderat zum Sportgemeinderat bestellt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Manfred Atteneder (SPÖ) zum Sportgemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs bestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ, SPÖ und Gemeinderat Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS)

Dagegen: 1 Stimme – Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS)

f) Mobilitätsbeauftragter

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 2. März 2016 wurde beschlossen, dass die Gemeinde in Fragen umweltfreundlicher Mobilität durch das Mobilitätsmanagement Waldviertel im Rahmen der NÖ.Regional.GmbH betreut wird. Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf bzw. auf die Dauer des Bestehens des Mobilitätsmanagements Waldviertel. Im Rahmen der 1 x pro Jahr und Hauptregion stattfindenden Mobilitätsveranstaltung wird über Mobilitätsprojekte und deren Finanzierung gemeinsam abgestimmt.

Die Gemeinde hat sich darüber hinaus bereit erklärt die Aktivitäten des Mobilitätsmanagements mit zwei eigens dafür ernannte Personen (Stadt- bzw. Gemeinderat und Gemeindebediensteter) zu unterstützen.

Als Ansprechperson (politischer Vertreter) wurde Herr Gemeinderat Karl Einfalt und als Ansprechperson (administrativ) wurde Herr Ing. Johannes Kitzler nominiert.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass weiterhin Herr Gemeinderat Karl Einfalt (politischer Vertreter) und Herr Ing. Johannes Kitzler (administrativer Mitarbeiter) als Mobilitätsbeauftragte fungieren sollen.

Sie sollen weiterhin die Aktivitäten des Mobilitätsmanagements unterstützen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

14.) Feuerbrandbeauftragter und Energiebeauftragte - Bestellungen (Zl. 004)

a) Feuerbrandbeauftragter

Sachverhalt:

Bei Feuerbrand handelt es sich um eine hochinfektiöse und schwer zu bekämpfende Krankheit verschiedener Obst- und Zierhölzer. Befallen werden vor allem Kernobstgehölze sowie verschiedene Ziergehölze.

Verdachtsfälle sind bei den Gemeinden zu melden. In den Gemeinden sind daher Feuerbrandbeauftragte zu bestellen, die feststellen ob es sich um eine Wirtspflanze handelt oder nicht. Handelt es sich um eine Wirtspflanze, dann melden sie es dem Feuerbrandsachverständigen der Verwaltungsbezirke.

Der Feuerbrandbeauftragte der Gemeinde muss der Bezirkshauptmannschaft gemeldet werden. Die erforderliche Schulung wird von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durchgeführt.

In der vergangenen Periode wurde diese Tätigkeit vom stellvertretenden Leiter des Bauhofes, Herrn Martin Hahn, ausgeübt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Tätigkeit des Feuerbrandbeauftragten weiterhin vom stellvertretenden Leiter des Bauhofes, Herrn Martin Hahn, ausgeübt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

b) Energiebeauftragte

Sachverhalt:

Die Leiterin des Bauamtes der Stadtgemeinde Groß Gerungs fungiert seit dem Jahr 2012 als Energiebeauftragte der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Gemäß § 11 NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 sind Endverbraucher des öffentlichen Sektors verpflichtet eine fachlich geeignete Person als Energiebeauftragten bzw. Energiebeauftragte für die in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Gebäude in NÖ zu bestellen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Tätigkeit der Energiebeauftragten weiterhin von der Leiterin des Bauamtes, Frau Ingeborg Holzinger-Neulinger, ausgeübt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

15.) Bestellung von Ortsvorsteher (Zl. 004-0)

Sachverhalt:

Gemäß § 40 NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen (Ortsteile), wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig und im Interesse der Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung gelegen ist.

Für jeden Ortsteil kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Ortsvorsteher auf die Dauer der Funktionsperiode des Stadtrates bestellen.

Es können nur Gemeindemitglieder bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und ihren Hauptwohnsitz in dem Ortsteil haben, für den sie bestellt werden sollen. Nach Möglichkeit ist ein im betreffenden Ortsteil wohnhafter Gemeinderat zu bestellen.

Die Ortsvorsteher haben die örtlichen Geschäfte, die ihnen der Bürgermeister zuteilt, in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen zu besorgen. Sie sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich.

Der Gemeinderat ist bei dessen Bestellung an den Vorschlag des Bürgermeisters gebunden. Dies bedeutet, dass der Bürgermeister und der Gemeinderat übereinstimmender Auffassung bei der Bestellung eines Ortsvorstehers sein müssen. Die Bindung des Gemeinderates an den Vorschlag des Bürgermeisters ist vor allem aus der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zu verstehen. Es muss daher ein Vorschlag des Bürgermeisters vorliegen.

Antrag des Vorsitzenden:

Zur leichteren Verwaltung wird das Gemeindegebiet von Groß Gerungs in Ortsteile unterteilt. Die Unterteilung erfolgt auf die Gebiete der sogenannten Altgemeinden. In jenen Gebieten, wo kein Stadtrat vorhanden ist, werden Gemeinderatsmitglieder bzw. Gemeindemitglieder als Ortsvorsteher bestellt.

Die Bestellungen sollen daher für folgende Bereiche erfolgen:

Hypolz – Gemeinderat Martin Haneder

Klein Wetzles – Gemeinderat Karl Einfalt

Ober Rosenauerwald – Gemeinderat Herbert Tüchler

Wurmbrand – Gemeinderat und Nationalratsabgeordneter Lukas Brandweiner

Griesbach – Gemeinderat Johann Steininger

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

16.) Grundverkehrskommission; Neubestellung der Mitglieder (Zl. 719)

Gemäß § 9 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 hat der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl mindestens eine Person für die grundverkehrsbehördliche Ortsvertretung zu bestellen. Diese bzw. dieser muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirt oder Landwirtin sein.

Der Ortsvertreter oder die Ortsvertreterin hat die Grundverkehrsbehörde und Bezirksbauernkammern bei der Ermittlung von Interessenten oder Interessentinnen und des örtlichen Verkehrswertes zu unterstützen.

In der abgelaufenen Gemeinderatsperiode war Herr Gemeinderat Gerhard Bauer als Ortsvertreter bestellt. Sein Stellvertreter war Vizebürgermeister Karl Eichinger.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Stadtrat Josef Maurer als Ortsvertreter in der Grundverkehrskommission bestellt wird.

Als sein Stellvertreter soll Herr Gemeinderat Karl Einfalt bestellt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

17.) Disziplinarkommission 2020 – 2025; Entsendung von Mitgliedern (Zl. 004-4)

Sachverhalt:

Gemäß § 120 Abs. 2 der Gemeindebeamtendienstordnung 1976 ist bei der Bezirkshauptmannschaft für alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes eine Disziplinarkommission zu bilden. Diese besteht aus dem Vorsitzenden (Bezirkshauptmann), aus seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern, die vom Bezirkshauptmann zu bestellen sind. Für die Bestellung der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission hat jede Gemeinde **vier Gemeinderatsmitglieder** (zwei als Mitglieder und zwei als Ersatzmitglieder) und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten sechs Gemeindebeamte vorzuschlagen. Diese werden vom Vorsitzenden für die Dauer der allgemeinen Gemeinderatswahlperiode bestellt.

In der abgelaufenen Periode waren GR Laister Christian und GR Karl Einfalt als Mitglieder und GR Gerhard Bauer und GR Johann Schweifer als Ersatzmitglieder bestellt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von der ÖVP-Fraktion der Vorschlag eingebracht wurde Herrn Gemeinderat Hermann Laister und Herrn Gemeinderat Martin Haneder als Mitglied sowie Frau Gemeinderätin Petra Reisinger und Herrn Gemeinderat Manfred Floh als Ersatzmitglied in die Disziplinar- und Beschreibungskommission 2020 – 2025 zu bestellen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Gemeinderat Hermann Laister und Herr Gemeinderat Martin Haneder als Mitglieder sowie Frau Gemeinderätin Petra Reisinger und Herr Gemeinderat Manfred Floh als Ersatzmitglieder in die Disziplinar- und Beschreibungskommission 2020 – 2025 entsendet werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

18.) Tourismusverband Waldviertel Mitte; Entsendung von Delegierten (Zl. 770-1)

Sachverhalt:

Von der Destination Waldviertel GmbH aus 3910 Zwettl, Sparkassenplatz 1/2/2 wurde die Stadtgemeinde Groß Gerungs um Bekanntgabe der Delegierten für den Tourismusverband Waldviertel Mitte ersucht.

Auf Grund der Höhe des Mitgliedsbeitrages (Vorjahr € 6.978,27) darf die Stadtgemeinde neben dem Bürgermeister noch 4 Personen als Delegierte melden.

Es ist dies jedoch keine Verpflichtung bedeutet aber, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs dann mit weniger Stimmrechten im Tourismusverband vertreten ist.

Laut den Statuten müssen die Delegierten nicht dem Gemeinderat angehören. Die Hälfte der Delegierten soll dem Bereich der Wirtschaft angehören.

Bisher war die Stadtgemeinde Groß Gerungs neben dem Bürgermeister mit folgenden Personen im Tourismusverband Waldviertel Mitte vertreten:

Frau Stadtrat Liane Schuster aus 3920 Groß Gerungs, Hopfenleiten 351

Herr Anton Laister aus 3920 Schönbichl 8

Herr DI Günther Laister aus 3920 Klein Wetzles 43

Frau Andrea Steinbrunner aus 3920 Nonndorf 22

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass folgende Personen als Delegierte in den Tourismusverband Waldviertel Mitte entsendet werden:

Frau Stadtrat Liane Schuster, 3920 Groß Gerungs, Hopfenleiten 351

Herr Franz Kastner, 3920 Groß Gerungs, Griesbach 45

Herr Rudolf Hirsch, 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 28

Herr Fritz Weber (Leiter HKZ), 3920 Groß Gerungs, Kreuzberg 310

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ, SPÖ und Gemeinderat Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS)

Dagegen: 1 Stimme - Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS)

19.) Ehrungen (Zl. 062)

Sachverhalt:

Die auf Grund der letzten Gemeinderatswahl ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder sollen für ihre Tätigkeiten in der Gemeinde geehrt werden.

Es handelt sich dabei um folgende Personen:

Dauer und Name	Auflistung Tätigkeiten
30 Jahre	
Herr Karl Eichinger	1990 – 2002 Gemeinderat 2002 – 2010 Stadtrat 2010 – 2020 Vizebürgermeister
20 Jahre	
Herr Gerhard Bauer	2000 – 2020 Gemeinderat
Herr Johann Schweifer	1998 – 2018 Gemeinderat
15 Jahre	
Herr Franz Schweifer	2005 – 2020 Gemeinderat

10 Jahre

Herr Franz Preiser 2010 – 2020 Stadtrat
Frau Klaudia Atteneder 2010 – 2020 Stadträtin

5 Jahre

Herr Martin Hahn 2015 – 2020 Gemeinderat
Herr Mario Haringer 2015 – 2020 Gemeinderat

weniger als 5 Jahre

Frau Claudia Paukner 2017 – 2020 Gemeinderätin
Herr Stefan Fuchs 2018 – 2020 Gemeinderat

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die ausgeschiedenen Stadt- bzw. Gemeinderäte sollen als Anerkennung für ihre Tätigkeiten nachfolgende Ehrengeschenke erhalten.

1 kleinen Golddukat für eine Gemeinderatsperiode

- Herr Martin Hahn
- Herr Mario Haringer

2 kleine Golddukat für mehrere Gemeinderatsperioden

- Frau Klaudia Atteneder
 - Herr Franz Preiser
 - Herr Franz Schweifer
 - Herr Johann Schweifer
 - Herr Bauer Gerhard
- Frau Claudia Paukner und Herr Stefan Fuchs sollen jeweils € 50,-- Gutscheine von Groß Gerungs AKTIV erhalten.
- Herrn Karl Eichinger soll für seine 30-jährige Tätigkeit zum Wohle der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Gemeinderat, Stadtrat und Vizebürgermeister der Ehrenring der Stadtgemeinde Groß Gerungs verliehen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

20.) Rechnungsabschluss 2019 (Zl. 904)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2019 lag in der Zeit vom 10. März 2020 bis einschließlich 24. März 2020 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlussentwurfes ausgefolgt.

Während der Auflagefrist konnte jedes Gemeindemitglied gemäß § 83 NÖ Gemeindeordnung 1973 zum Rechnungsabschlussentwurf 2019 eine schriftliche Stellungnahme beim Gemeindeamt einbringen.

Schriftliche Stellungnahmen wurden nicht eingebracht.

Am 10. März 2020 erfolgte gemäß § 82 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2019 durch den Prüfungsausschuss auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag (§ 83 Abs. 2 NÖGO 1973).

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2019 wurde bereits in digitaler Form und in Papierform dem Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Gegenüber dem bereits an das Land NÖ übermittelten und nun zu beschließenden Rechnungsabschluss 2019 haben sich keine Veränderungen mehr ergeben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2019 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 21 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Dagegen: 2 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS

21.) 33. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)

Sachverhalt:

Mit der 33. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist beabsichtigt für die Katastralgemeinden Groß Gerungs, Egres, Etzen, Griesbach, Marharts, Mühlbach, Nonndorf, Ober Rosenauerwald und Ober Neustift den geltenden Flächenwidmungsplan auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 abzuändern.

Der Entwurf der geplanten 33. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 19.12.2019 bis 30.01.2020 im Stadtamt Groß Gerungs öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit wurde keine schriftliche Stellungnahme eingebracht.

Da aufgrund der jahreszeitbedingten Vegetation keine genaue Aussage hinsichtlich der Auswirkungen auf die NÖ Artenschutzverordnung getroffen werden konnte, werden die Änderungspunkte 6 und 7 in der KG Etzen, sowie Punkt 12 in der KG Nonndorf vorerst zurückgestellt. Eine detaillierte Untersuchung der gegenständlichen Flächen soll im Mai/Juni 2020 erfolgen und je nach Untersuchungsergebnis sollen diese Punkte, allenfalls angepasst, bei einer späteren Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (MMag. Andrea Kaufmann), wurde mit Schreiben vom 31.03.2020 das Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten), Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, und das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD1-N (Bau- und Raumordnungsrecht), Herrn Dr. Werner Haas, übermittelt.

Über das Zurückstellen der Änderungspunkte 6, 7 und 12 wurden auch die Amtssachverständigen informiert. Aus diesem Grund bezieht sich die zuständige Amtssachverständige der Abt. RU7 in ihrem Gutachten auch nicht auf die genannten Änderungspunkte. Zudem fordert der zuständige Sachverständige für Naturschutz weitere Untersuchung zu den drei Änderungspunkten in der Vegetationsperiode. Die Gutachten von den beiden Abteilungen sollen zu den noch ausstehenden Änderungspunkten nach Einreichung der neuerlichen Naturverträglichkeitserklärung erfolgen.

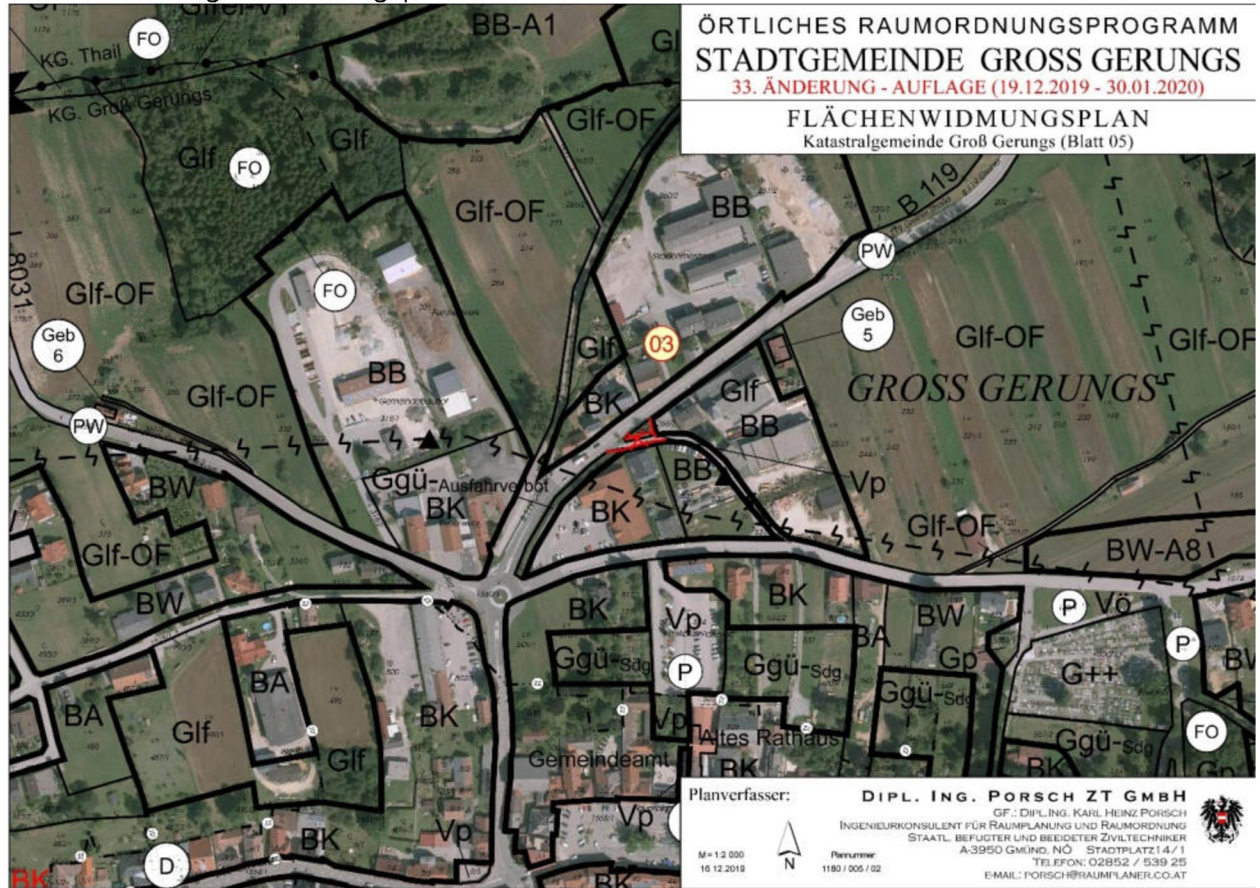
Laut Gutachten der Amtssachverständigen Abt. RU7 und Abt. BD1-N stehen die übrigen geplanten Änderungspunkte nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. Jedoch sind bei einigen Änderungspunkten Anpassungen vorzunehmen. Diese sind in der ergänzenden Erläuterung genauer beschrieben.

Alle Pläne sowie die entsprechenden Geb-Blätter und die ergänzenden Erläuterungen zur Verordnung sind im Gemeinderatsprotokoll enthalten.

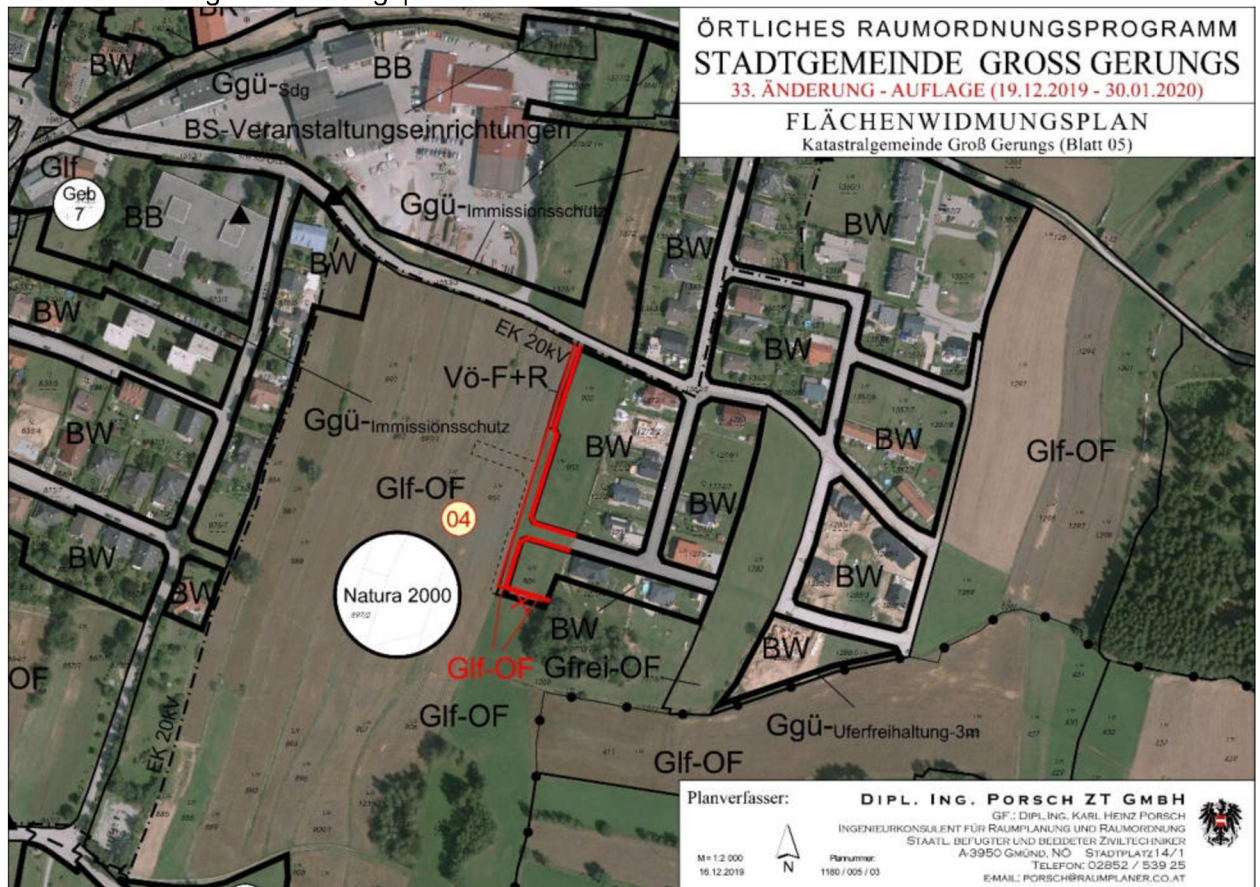
KG Groß Gerungs – Änderungspunkte 01 und 02



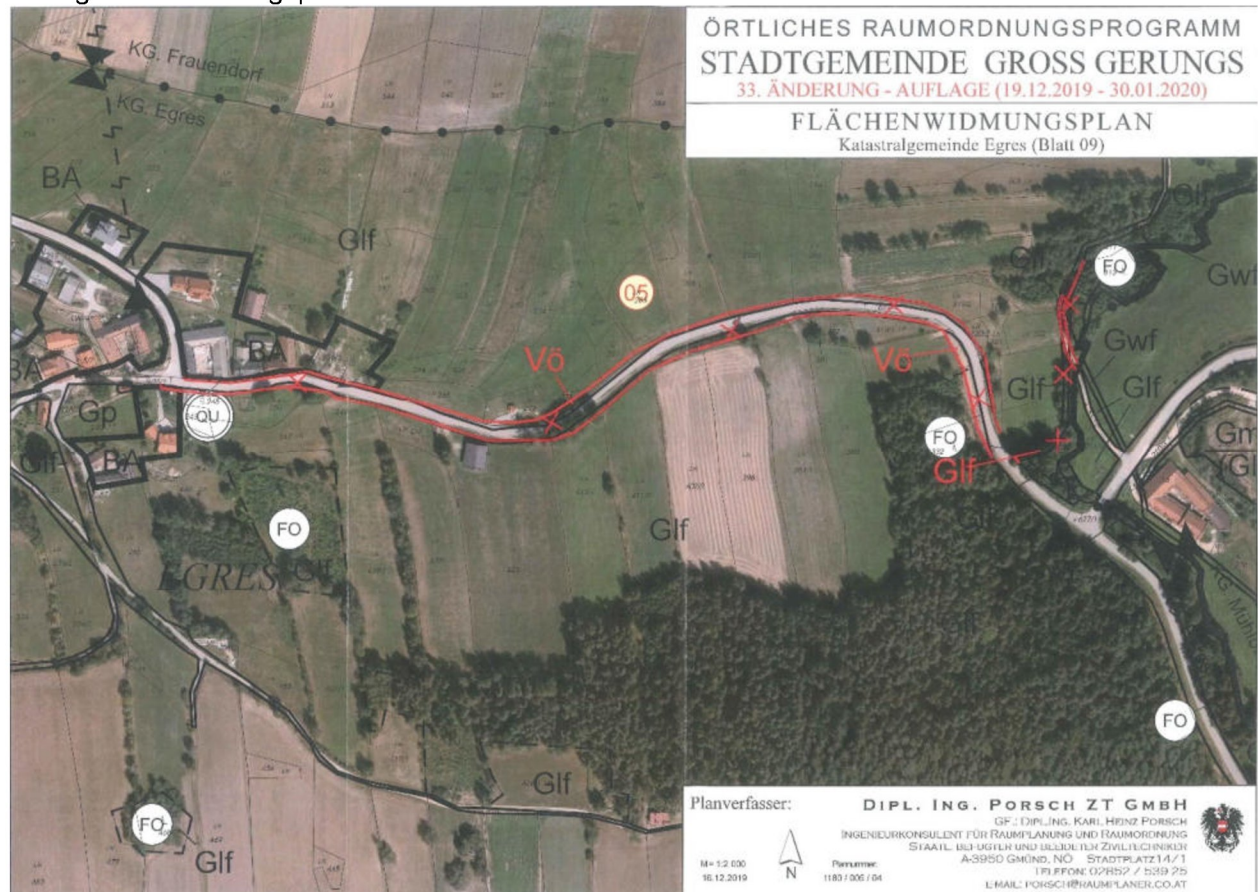
KG Groß Gerungs – Änderungspunkt 03



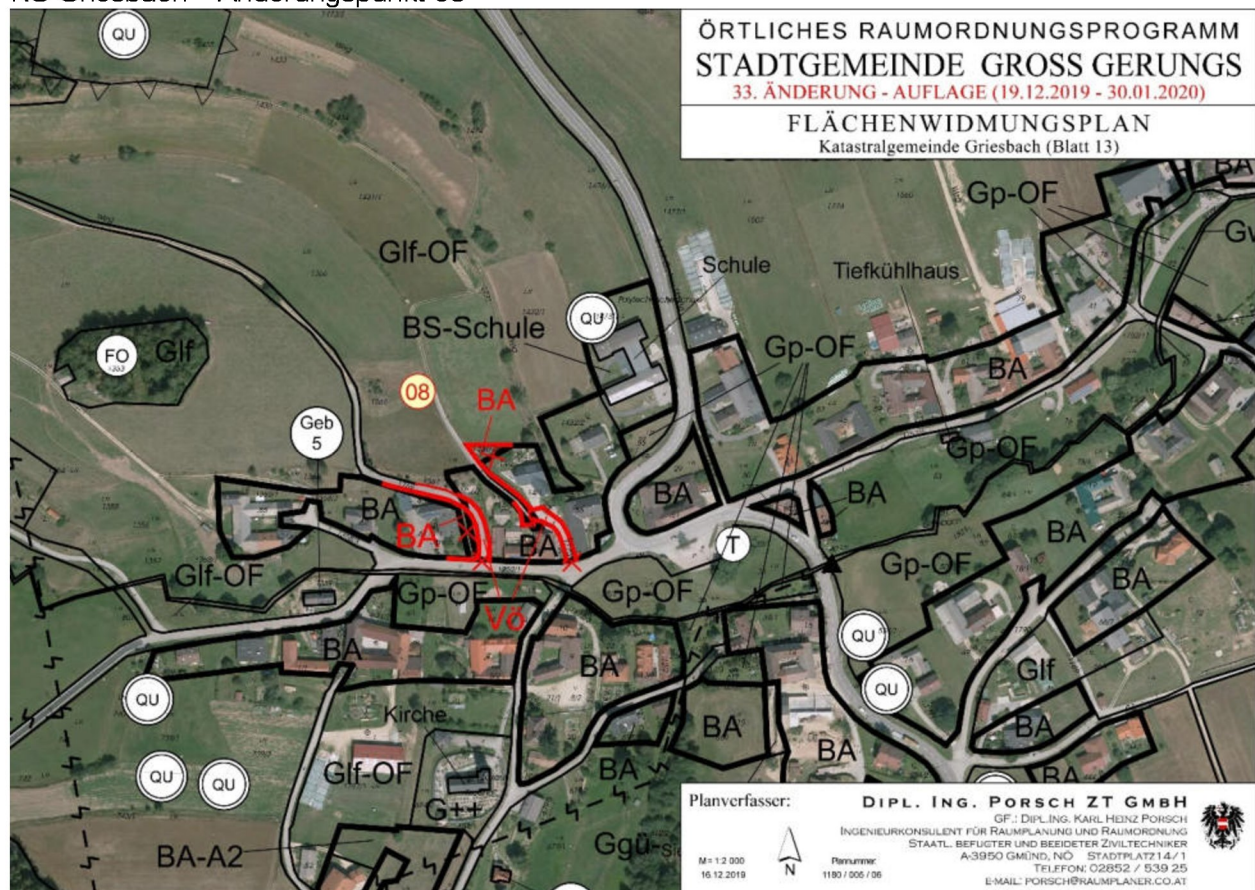
KG Groß Gerungs – Änderungspunkt 04



KG Egres – Änderungspunkt 05



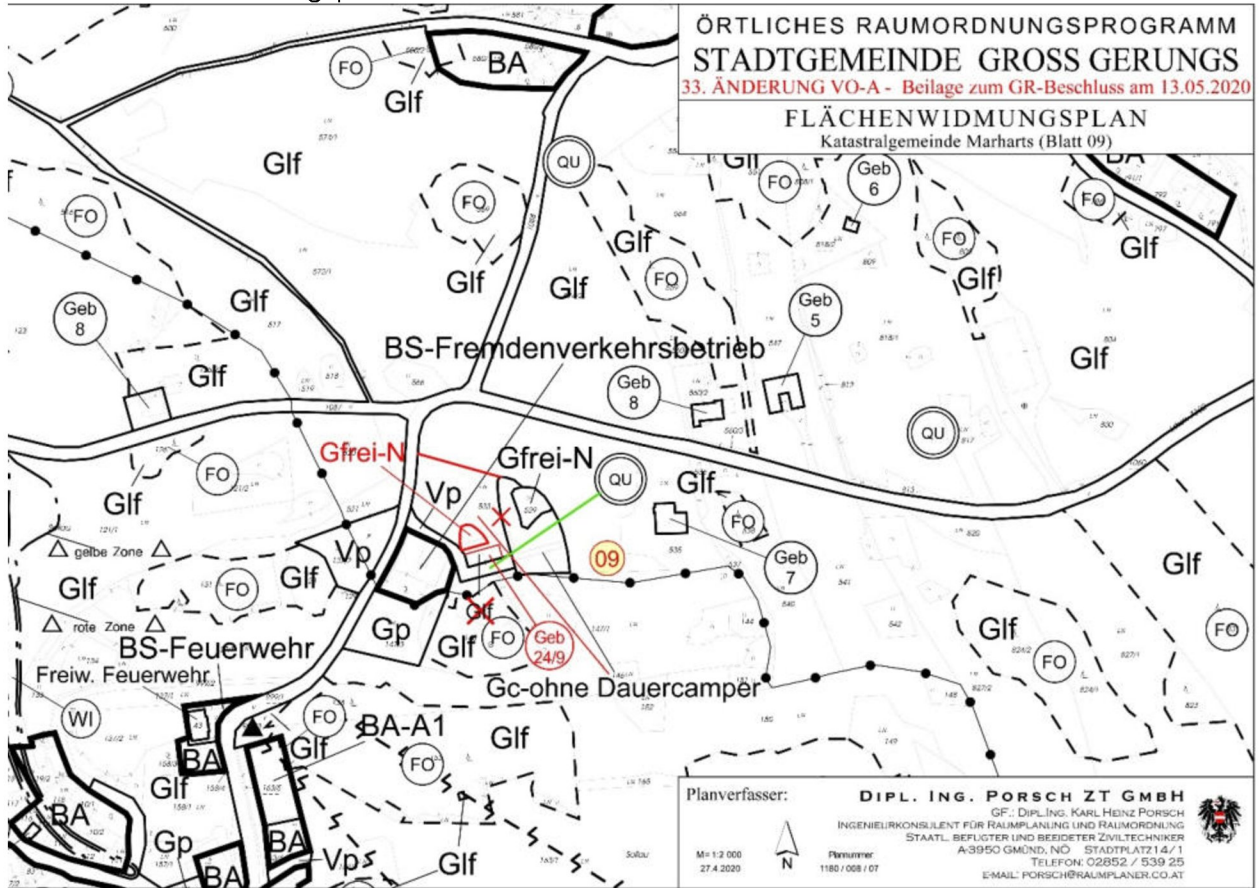
Zu **Änderungspunkt 8** (KG Griesbach) ist anzumerken, dass die Parzellen 14/2 und 1431/2 vereinigt werden müssen, um einerseits eine funktionsgerechte Verkehrserschließung zu gewährleisten und um andererseits kein unbebaubares Bauland zu schaffen. Die Vereinigung der beiden Parzellen wurde bereits per Bescheid genehmigt.



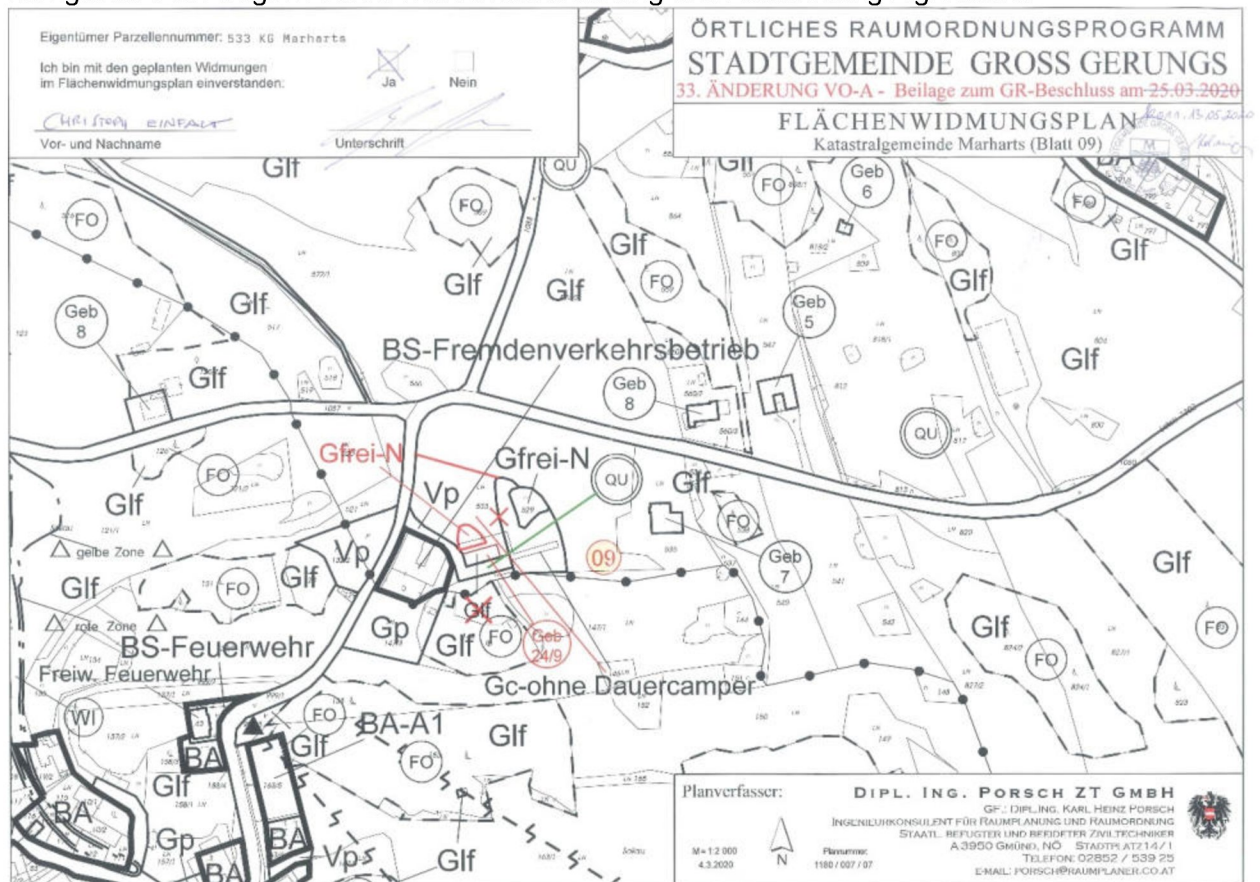
Bei **Änderungspunkt 9** (KG Marharts) soll, anders als beim aufgelegenen Entwurf, das Gebäude auf der Parzelle 533 und die umliegende Fläche nicht in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) bleiben, sondern als Grünland erhaltenswertes Gebäude (Geb) (Nr. 24/9) ausgewiesen werden. Der gegenständliche Bereich soll ebenfalls der Widmungskategorie Grünland-Campingplatz-ohne Dauercamper zugewiesen werden. Diese Abänderung resultiert aus einem Gespräch der Gemeinde mit dem zuständigen Amtssachverständigen für Agrartechnik DI Heindl (Gebietsbauamt IV Krems), sowie mit dem Grundeigentümer. Der Empfehlung der Sachverständigen der Abt. RU7, dass die Nutzung des Gebäudes auf „ohne Wohnen“ **einschränkt, wird nicht nachgekommen**, da eventuelle Konflikte bei einer gewerbebehördlichen Genehmigung im Zusammenhang mit den bewilligten und bestehenden Fremdenbetten, vermieden werden sollen.

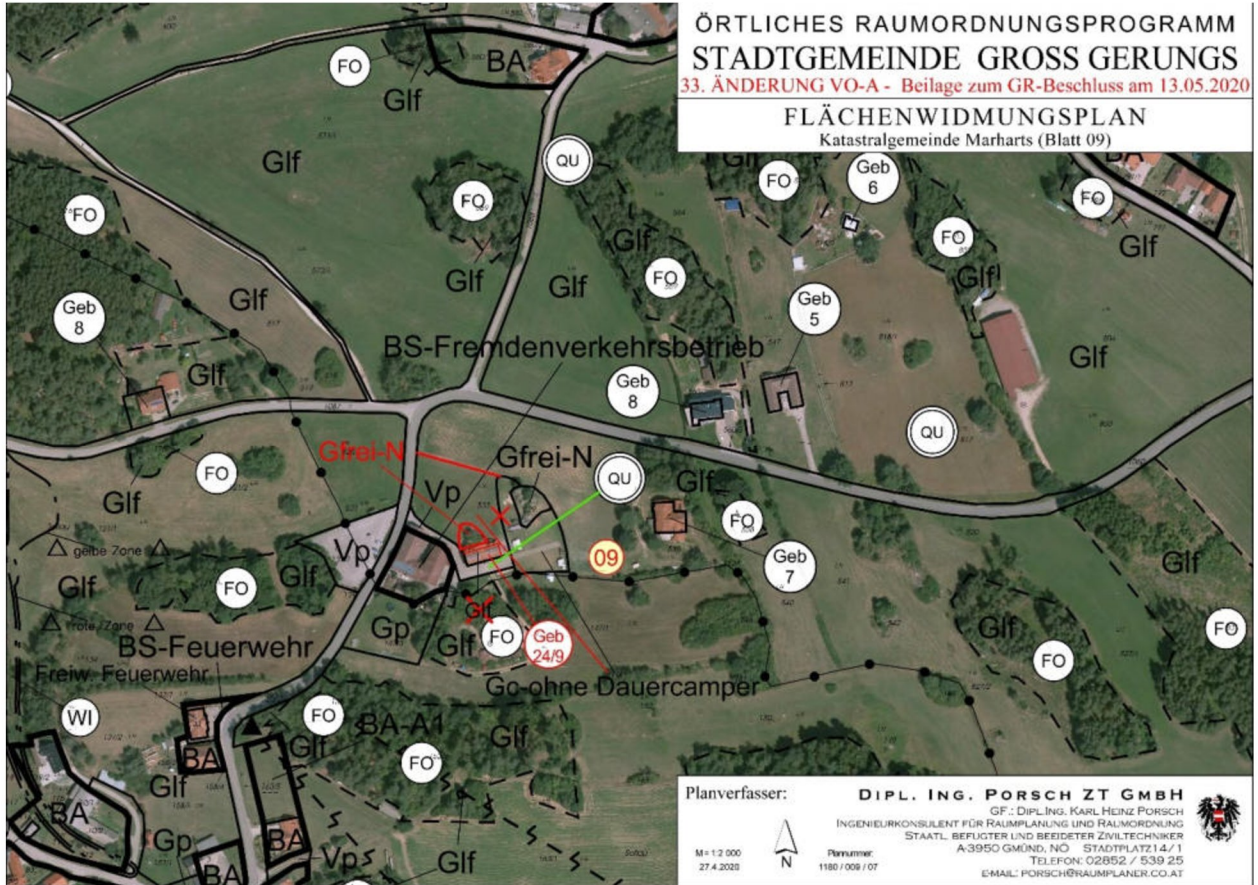
Auf der angepassten Plandarstellung bestätigt der Grundeigentümer mit seiner Unterschrift, mit der Abänderung der Widmungen gegenüber dem aufgelegenen Entwurf, einverstanden zu sein. Die angepassten Widmungsgrenzen sind in den Plandarstellungen mit den Nr. 1180/008/07 und 1180/009/07 ersichtlich.

[Die Plandarstellung wurde vom Grundeigentümer im März 2020 unterschrieben. Zu diesem Zeitpunkt war die nächste Gemeinderatssitzung am 25.03.2020 geplant. Diese wurde aber aufgrund des Corona-Erlasses der Bundesregierung abgesagt und wird nun am 13.05.2020 nachgeholt. Das Datum des GR- Beschlusses hat sich somit geändert, der Inhalt der Plandarstellung jedoch nicht.]



korrigierter Plan wegen Datum Gemeinderatssitzung und Zustimmung Eigentümer





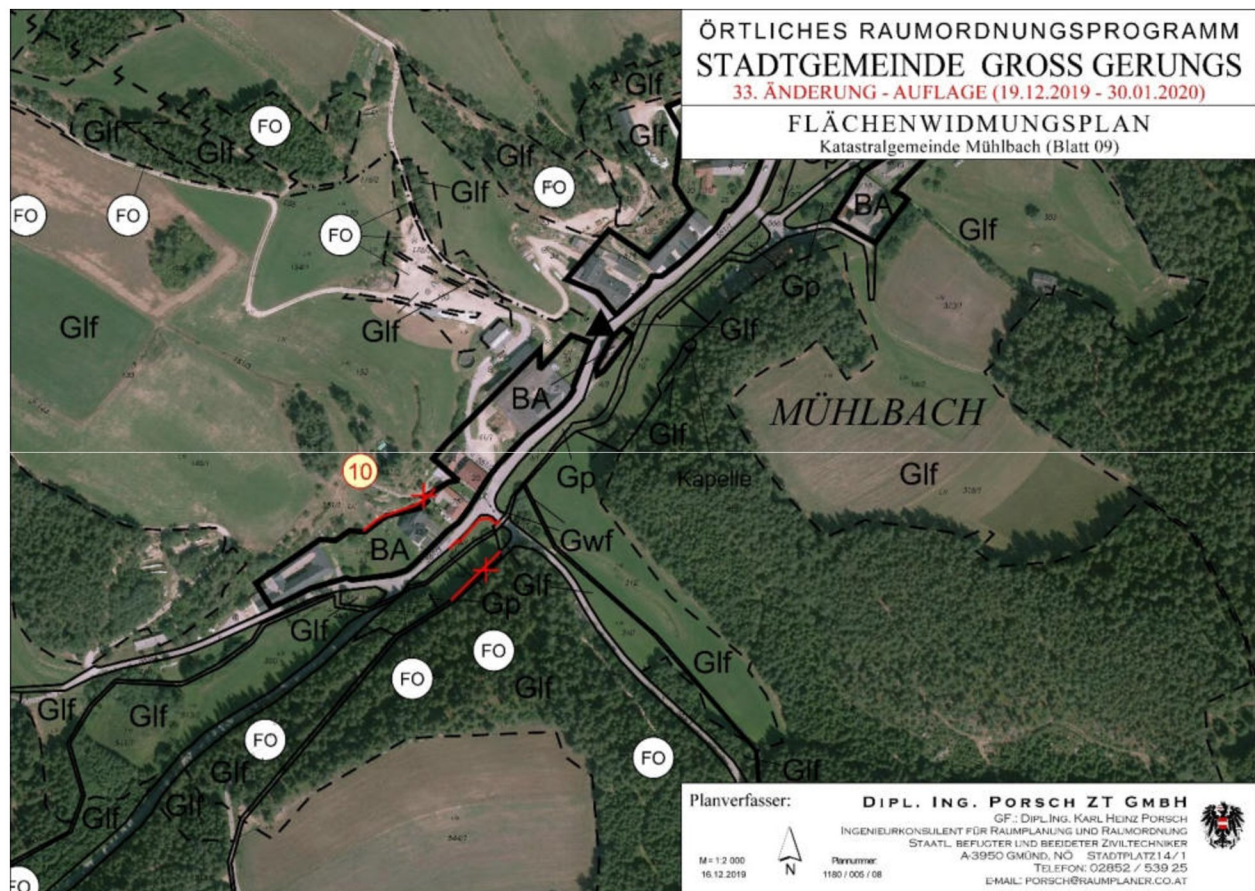
KG Marharts – Gebäude Widmung Geb (Zahl 24/9)

GEMEINDE:	Groß Gerungs	Geb-Zahl:	24/9
Katastralgemeinde:	Marharts	Kurzbezeichnung:	
Grundstücksnummer:	533	Einlagezahl:	16
Objektadresse:	Kinzenschlag 11 3920 Groß Gerungs	Eigentümer:	-
		Adresse:	-
Datum der Baubewilligung:	18.05.1999	als	Pferdeunterstand
Spätere Veränderungen:	13.10.2015	als	EG: Umbau in Sanitärgruppe u. Abstellraum, Ausbau DG mit 10 Gästebetten
Spätere Veränderungen:		als	
Derzeitige Nutzung	<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> mehrere Wohneinheiten <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Nutzung als <input type="text" value="Sanitärgr., Abstellr., 10 Gästebette"/> ... Stück		
Nebengebäude (freistehend):			
Wasserversorgung	<input type="checkbox"/> Wasserleitung <input checked="" type="checkbox"/> Brunnen	Abwasserbeseitigung	<input checked="" type="checkbox"/> Kanalisation <input type="checkbox"/> Senkgrube
Erschließung	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliches Gut <input type="checkbox"/> nicht öffentliches Gut		
Erreichbarkeit für Einsatzfahrzeuge gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		



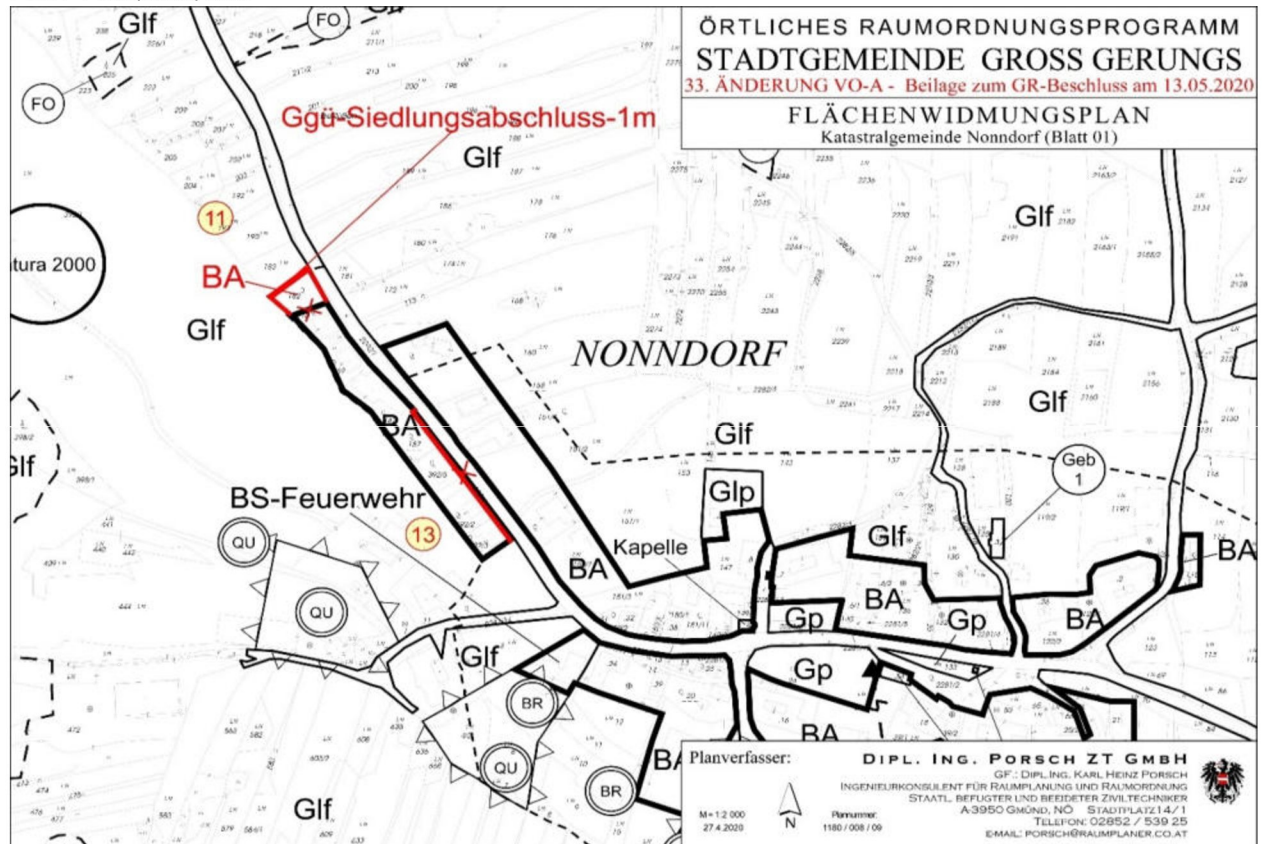
Anmerkungen: Im Zuge der 33. Änderung ÖRP als Geb widmet

KG Mühlbach – Änderungspunkt 10

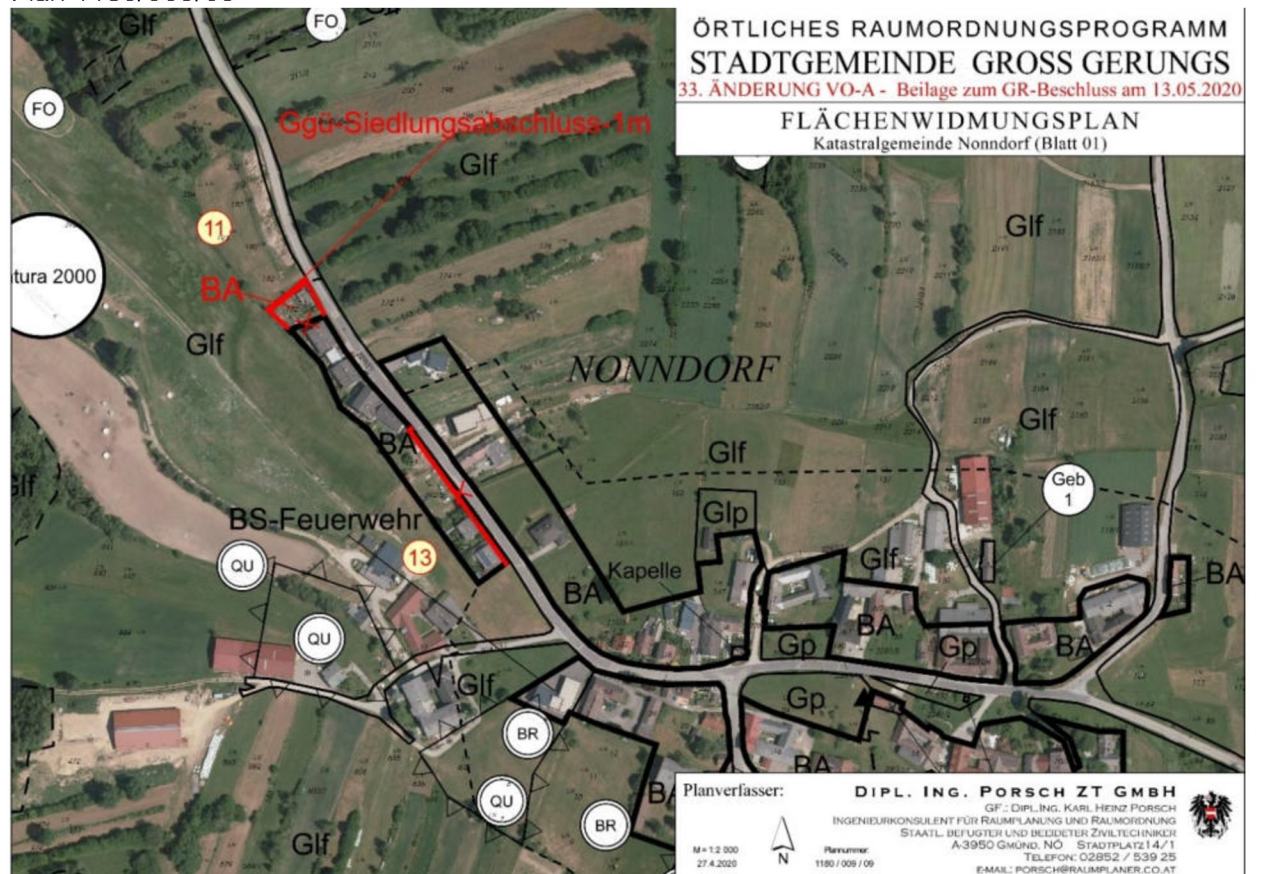


Bezüglich **Änderungspunkt 11** (KG Nonndorf) reagiert die Gemeinde auf einen eingebrachten Einwand der zuständigen Amtssachverständigen DI Hamader bei einem Lokalausweis am 27.02.2020. Da es in der Gemeinde kein Entwicklungskonzept gibt und somit auch keine Siedlungsgrenze festgelegt werden können, soll eine weitere Längsausdehnung der Ortschaft Richtung Norden entlang der L 8301 durch eine Widmungsfestlegung unterbunden werden. Aus diesem Grund soll am nördlichen Ende der Parzelle 182 ein Grünland-Grüngürtel-Siedlungsabschluss-1m verordnet werden. Die Anpassung ist in den beigelegten Plandarstellungen mit den 1180/008/09 und 1180/009/09 ersichtlich. Ebenfalls anzumerken ist, dass die Parzellen 182 und 170 bereits vereinigt wurden. Der Bescheid liegt vor.

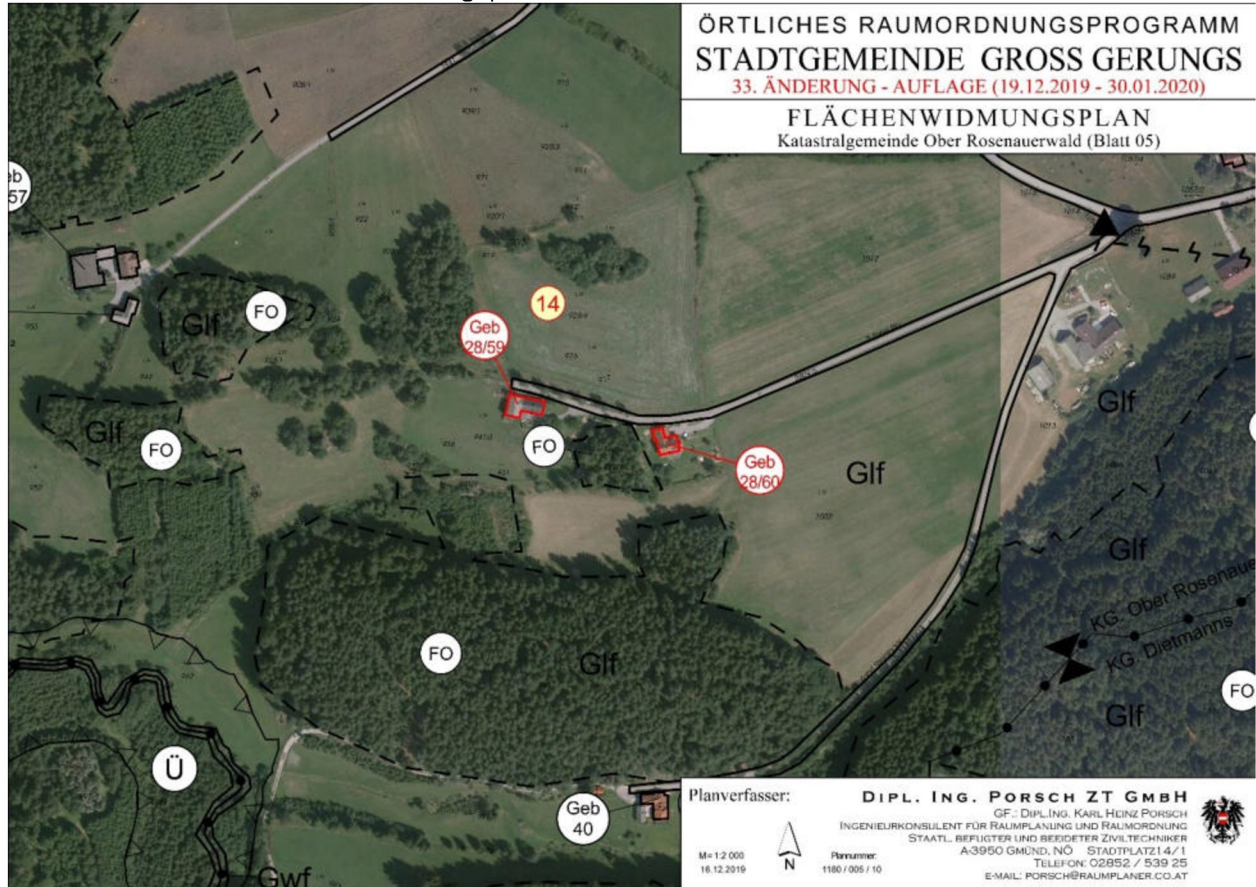
KG Nonndorf – Änderungspunkte 11 und 13
Plan 1180/008/009



Plan 1180/009/09



KG Ober Rosenauerwald – Änderungspunkt 14



KG Ober Rosenauerwald - Gebäude Widmung Geb (Zahl 28/59)

GEMEINDE: <input type="text" value="Groß Gerungs"/>	Geb-Zahl: <input type="text" value="28/59"/>
Katastralgemeinde: <input type="text" value="Ober Rosenauerwald"/>	Kurzbezeichnung: <input type="text"/>
Grundstücksnummer: <input type="text" value="941/3"/>	Einlagezahl: <input type="text" value="105"/>
Objektadresse: <input type="text" value="Ober Rosenauerwald 1 86"/> <input type="text" value="3920 Groß Gerungs"/>	
Eigentümer: Adresse: <input type="text"/>	
Datum der Baubewilligung: <input type="text" value="vor 1941, vermuteter Konsens"/>	als <input type="text" value="Wohn- und Wirtschaftsgebäude"/>
Spätere Veränderungen: <input type="text" value="28.04.1970"/>	als <input type="text" value="Neu-Zu-Umbau des Wohnhauses, sowie Stall und Scheune"/>
Spätere Veränderungen: <input type="text"/>	als <input type="text"/>
Derzeitige Nutzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> mehrere Wohneinheiten <input type="text" value="... Stück"/> <input type="checkbox"/> sonstige Nutzung als <input type="text"/>	
Nebengebäude (freistehend):	
Wasserversorgung	Abwasserbeseitigung
<input type="checkbox"/> Wasserleitung <input checked="" type="checkbox"/> Brunnen	<input type="checkbox"/> Kanalisation <input checked="" type="checkbox"/> Senkgrube
Erschließung	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentliches Gut <input type="checkbox"/> nicht öffentliches Gut	
Erreichbarkeit für Einsatzfahrzeuge gegeben	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	



Anmerkungen: Holzstadel - Errichtet im Rahmen der Landwirtschaft vor 1970 lt. Liegenschaftseigentümer; Neuausweisung bei 33. Änderung ÖRP



Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH
 Ingenieurkonsulent
 3950 Gmund, Stadtplatz 14/1

ZT

KG Ober Rosenauerwald - Gebäude Widmung Geb (Zahl 28/60)

GEMEINDE: **Geb-Zahl:**

Katastralgemeinde: Kurzbezeichnung:

Grundstücksnummer: Einlagezahl:

Objektadresse:
 Eigentümer:
 Adresse:

Datum der Baubewilligung: als

Spätere Veränderungen: als

Spätere Veränderungen: als

Derzeitige Nutzung Einfamilienhaus ... Stück
 mehrere Wohneinheiten sonstige Nutzung als

Nebengebäude (freistehend):

Wasserversorgung Wasserleitung Abwasserbeseitigung Kanalisation
 Brunnen Senkgrube

Erschließung öffentliches Gut nicht öffentliches Gut

Erreichbarkeit für Einsatzfahrzeuge gegeben ja nein



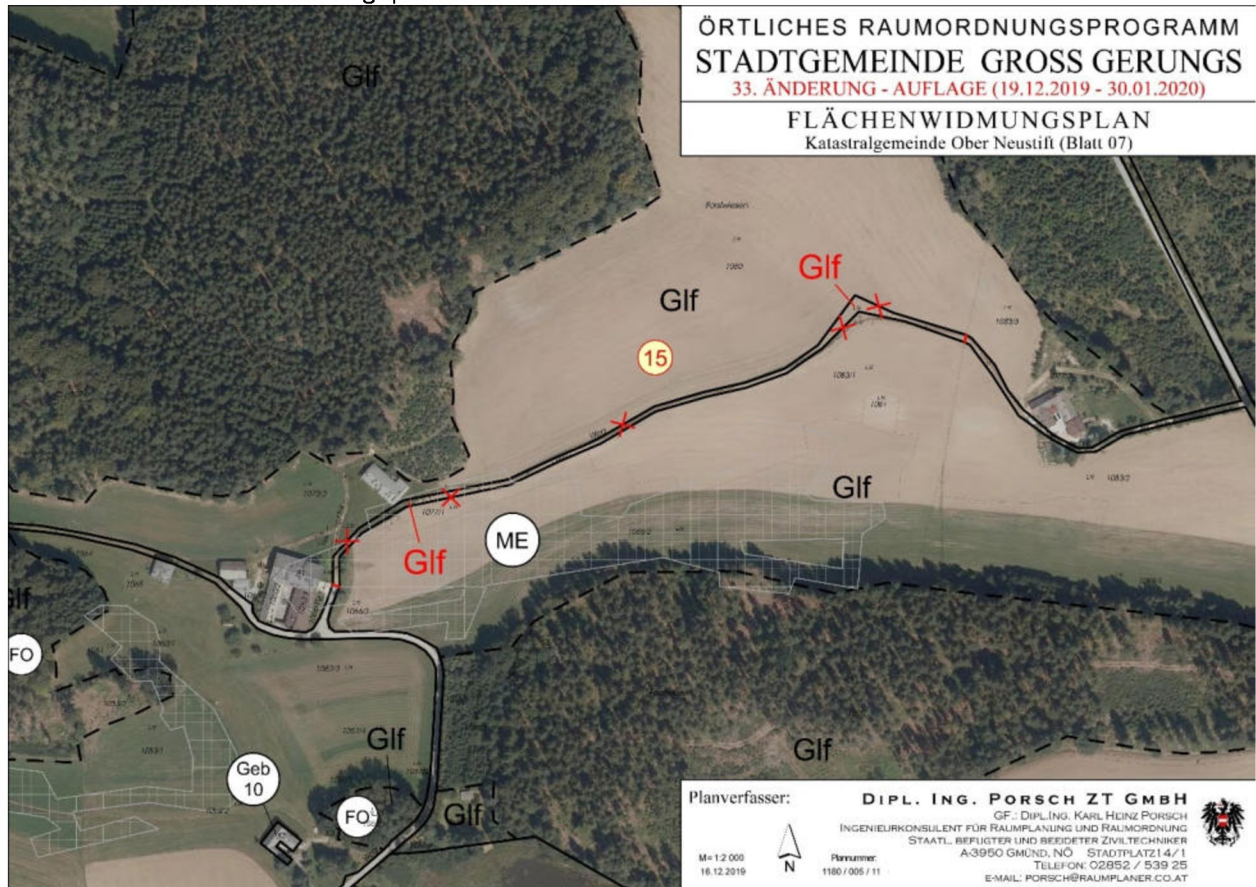
Anmerkungen: Neuausweisung bei 33. Änderung ÖRP



Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH
 Ingenieurkonsulent
 3850 Gmünd, Stadtplatz 14/1

ZT

KG Ober Neustift – Änderungspunkt 15



**STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS
33. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES**

ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNG zur Verordnung A

ad. Änderungspunkt 9, KG. Marharts:

Bei Änderungspunkt 9 soll, anders als beim aufgelegenen Entwurf, das Gebäude auf der Parzelle 533 und die umliegende Fläche nicht in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) bleiben, als Geb (Nr. 24/9) ausgewiesen werden. Der gegenständliche Bereich soll ebenfalls der Widmungskategorie Grünland-Campingplatz-ohne Dauercamper zugewiesen werden.

Diese Abänderung resultiert aus einem Gespräch der Gemeinde mit dem zuständigen Amtssachverständigen für Agrartechnik DI Heindl (Gebietsbauamt IV Krems), sowie mit dem Grundeigentümer. Gemäß Auskunft von Herrn DI Heindl übersteigt das Ausmaß des Campingplatzes ein landwirtschaftliches Nebengewerbe, da der Eigentümer auch eine Privatzimmervermietung von 10 Gästebetten betreibt.

Der Grundeigentümer übermittelte der Gemeinde ein Campingplatz-Konzept, welches sowohl den bestehenden Campingplatz als auch die geplante Erweiterung darstellt (siehe Abbildung 1). Derzeit sind 19 Stellplätze vorhanden und geplant sind 6 weitere. Laut Auskunft des Eigentümers, als auch im Einreichplan aus dem Jahr 2015 ersichtlich, sind in dem gegenständlichen Gebäude folgende Einrichtungen vorhanden:

- 1 Waschbecken, 2 Toiletten und 3 Duschen jeweils für Männer und Frauen
- 1 behindertengerechte Toilette
- 1 weitere Toilette
- 1 Wickelraum
- 3 Geschirrspülbecken
- 1 Wäschespülbecken im Außenbereich
- 1 Waschmaschine und 1 Trockner im Waschraum

Diese Abänderung wurde bei einem Lokalausweis am 27.02.2020 mit der zuständigen Amtssachverständige der Abt. RU7 (Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten) Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, der Vertreterin der Abt. RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht) Frau MMag. Kaufmann und dem Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD1-N (Bau- und Raumordnungsrecht) Herrn Dr. Werner Haas besprochen.

Die angepassten Widmungsgrenzen sind in den Plandarstellungen mit den Nr. 1180/008/07 und 1180/009/07 ersichtlich. Das ausgefüllte Geb-Blatt ist ebenfalls angehängt.

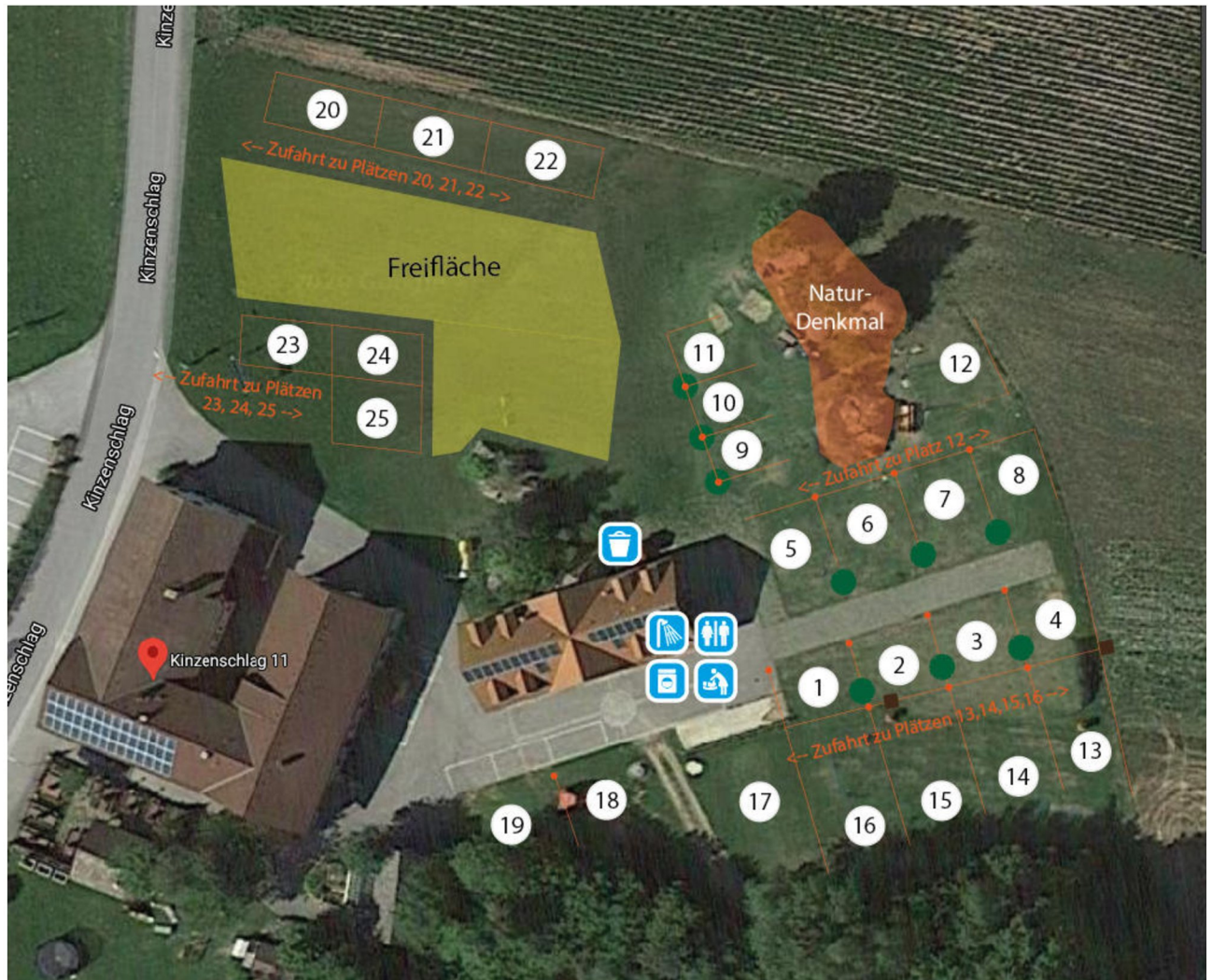


Abbildung 1: Konzept Campingplatz – erstellt von Grundeigentümer Einfalt Christoph am 03.03.2020

ad. Änderungspunkt 11, KG. Nonndorf:

Bei der Besprechung mit den zuständigen Amtssachverständigen wurde des Weiteren vereinbart, dass am nördlichen Ende der Parzelle 182 ein Grüngürtel mit der näheren Funktionsbezeichnung „Siedlungsabschluss – 1m“ verordnet werden soll. Da es in der Gemeinde kein Entwicklungskonzept gibt und somit auch keine Siedlungsgrenzen festgelegt werden können, soll eine weitere Längsausdehnung der Ortschaft Richtung Norden entlang der L 8301 durch diese Widmungsfestlegung unterbunden werden.

Die beschriebene Änderung der Widmung ist in den Planbeilagen (Plannummer 1180/008/09 und 1180/009/09) zum Gemeinderatsprotokoll ersichtlich.

Ebenfalls anzumerken ist, dass die Parzellen 182 und 170 bereits vereinigt wurden. Der Bescheid liegt vor.

Gmünd, am 05.03.2020

Aus Gründen der Dringlichkeit werden vorerst alle Änderungspunkte, mit Ausnahme von ÄP 6, 7 und 12 beschlossen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Änderungspunkte 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 13, 14 und 15 der 33. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes - mit den oben beschriebenen Abänderungen - mittels folgender Verordnung A beschließen.

Verordnung A:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der dazugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Groß Gerungs, Egres, Griesbach, Marharts, Mühlbach, Nonndorf, Ober Rosenauerwald und Ober Neustift** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ, SPÖ und Gemeinderat Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS)

Dagegen: 1 Stimme – Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS)

22.) Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)

Sachverhalt:

Auf Grund der Genehmigung des Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-286/002-2019 wurden Anlagen (Gehsteige, Leistensteine) entlang der LB 119 in Groß Gerungs auf Kosten der Gemeinde durch die Mitarbeiter des NÖ Straßendienstes, Straßenmeisterei Groß Gerungs, hergestellt.

Der Gemeinderat soll nun den Beschluss fassen, dass die hergestellten Anlagen in die Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum der Gemeinde übernommen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Groß Gerungs, nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-286/002-2019 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteige, Leistensteine) in die Verwaltung und Erhaltung und in das außerbücherliche Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

23.) Güterwegeprojekt „Schandl“, Projektkostenerhöhung; Finanzierung bzw. Gemeindeförderung – Beschlussfassung (Zl. 710)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 26. Februar 2019 wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass für das Güterwegeprojekt „Schönbichl – Antenfeinhöfen, Güterweg Schandl“ 25 % der Errichtungskosten und 100 % der Erhaltungskosten von der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden. Die Baukosten wurden mit € 90.000,-- beziffert. Im Budget für das Jahr 2020 wurden daher auch € 22.500,-- veranschlagt.

Nun wurde von der NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege mitgeteilt, dass sich die Baukosten auf € 100.000,-- erhöhen werden.

Der Gemeindeanteil würde daher € 25.000,-- betragen.

Die Finanzierung der Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 100.000,-- wäre daher wie folgt geplant:

Gemeindeförderung 25 %	€ 25.000,--
maximale Förderung 65 % (EU, Bund, Land)	€ 65.000,--
Interessentenanteil 10 %	€ 10.000,--

Die Umsetzung dieses Projektes ist aus derzeitiger Sicht im Jahr 2020 vorgesehen.

VA-Stelle: 5/710 – 002100 VA Betrag: € 22.500,-- frei: € 22.500,--

Bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2020 war diese Projektkostenerhöhung noch nicht bekannt und wurde daher im Voranschlag für das Jahr 2020 in dieser Höhe nicht eingeplant.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei Projektkosten für das Güterwegeprojekt „Schönbichl-Antenfeinhöfen – Güterweg Schandl“ in der Höhe von € 100.000,-- 25 % der Errichtungskosten (€ 25.000,--) durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Nach der Vermessung des Weges soll die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs erfolgen.

Die überplanmäßige Ausgabe in der Höhe von € 2.500,-- soll mit dem Überschuss aus dem Ergebnis des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2019 abgedeckt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

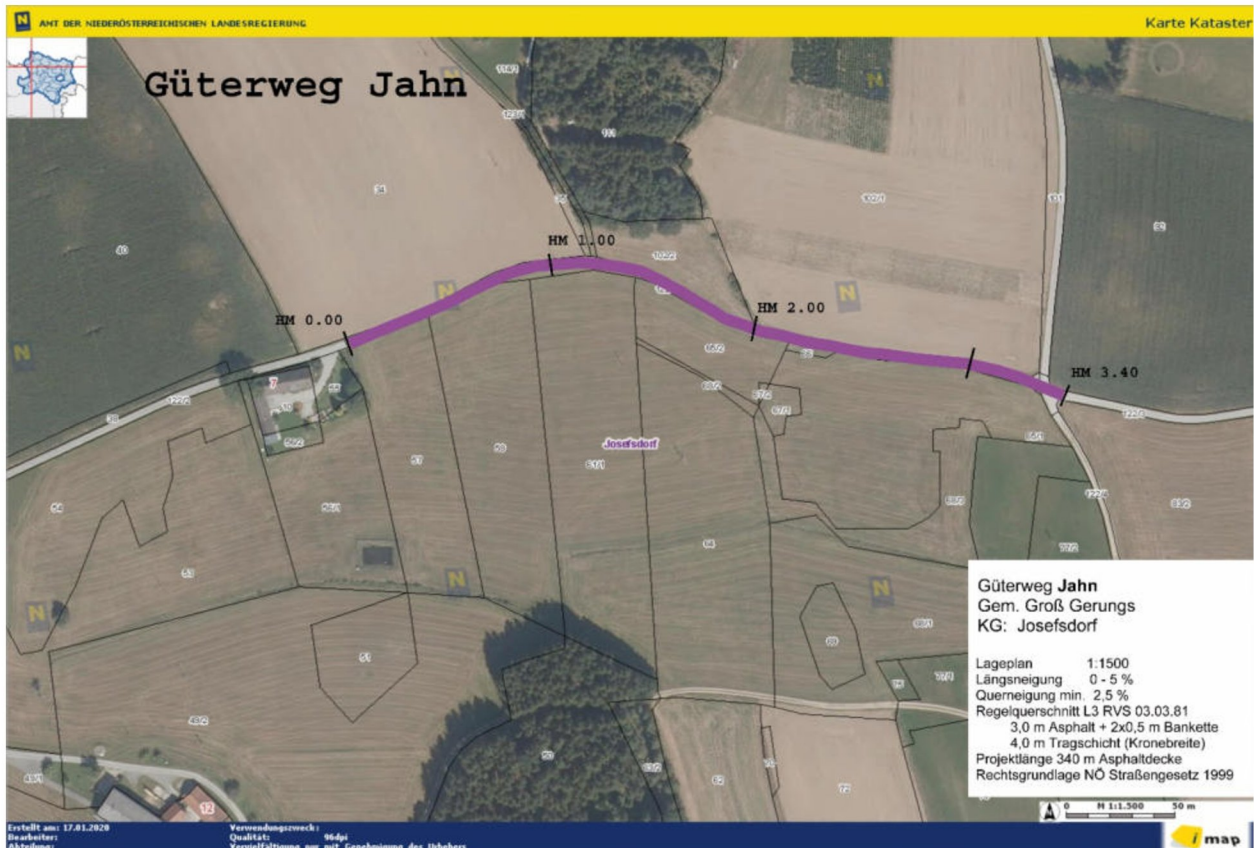
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

24.) Güterwegeprojekt „Jahn“; Finanzierung bzw. Gemeindeförderung – Beschlussfassung (Zl. 710)

Sachverhalt:

Von der NÖ Agrarbezirksbehörde – Außenstelle Zwettl, 3910 Zwettl, Edelhof 1, wurden Unterlagen betreffend dem Güterwegeprojekt „Jahn“ übermittelt.



In diesem Zusammenhang muss sich eine Beitragsgemeinschaft bilden. Vertretungsbefugter dieser Beitragsgemeinschaft ist Herr Rudolf Jahn aus 3920 Groß Gerungs, Josefsdorf 7/1.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs soll in diesem Zusammenhang 25 % der Errichtungs- und 100 % der Erhaltungskosten übernehmen.

Nach der Errichtung des Weges soll eine Vermessung durchgeführt werden und der Weg soll dann in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Finanzierung der Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 55.000,-- wäre wie folgt geplant:

Gemeindeförderung 25 %	€ 13.750,--
maximale Förderung 65 % (EU, Bund, Land)	€ 35.750,--
Interessentenanteil 10 %	€ 5.500,--

Die Umsetzung dieses Projektes ist noch im Jahr 2020 vorgesehen.

Bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2020 war dieses Projekt noch nicht bekannt und wurde daher auch im Voranschlag für das Jahr 2020 nicht vorgesehen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das Güterwegeprojekt „Jahn“ umgesetzt werden soll und in diesem Zusammenhang 25 % der Errichtungskosten und 100 % der Erhaltungskosten übernommen werden.

Nach der Vermessung des Weges soll die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs erfolgen.

Die Finanzierung soll im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 oder im Voranschlag für das Jahr 2021 eingeplant werden, da eine Förderzusage erst Mitte des Jahres bzw. Anfang Herbst erwartet wird.

Um eventuell Finanzmittel umschichten zu können soll in diesem Zusammenhang derzeit keine Beauftragung bezüglich der Errichtung der Gemeindestraße am Kreuzberg in Groß Gerungs erfolgen (Kostenschätzung Abschnitt 1 Kreuzberg € 98.124,-; Kostenschätzung Abschnitt 2 Kreuzberg € 68.204,28).

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

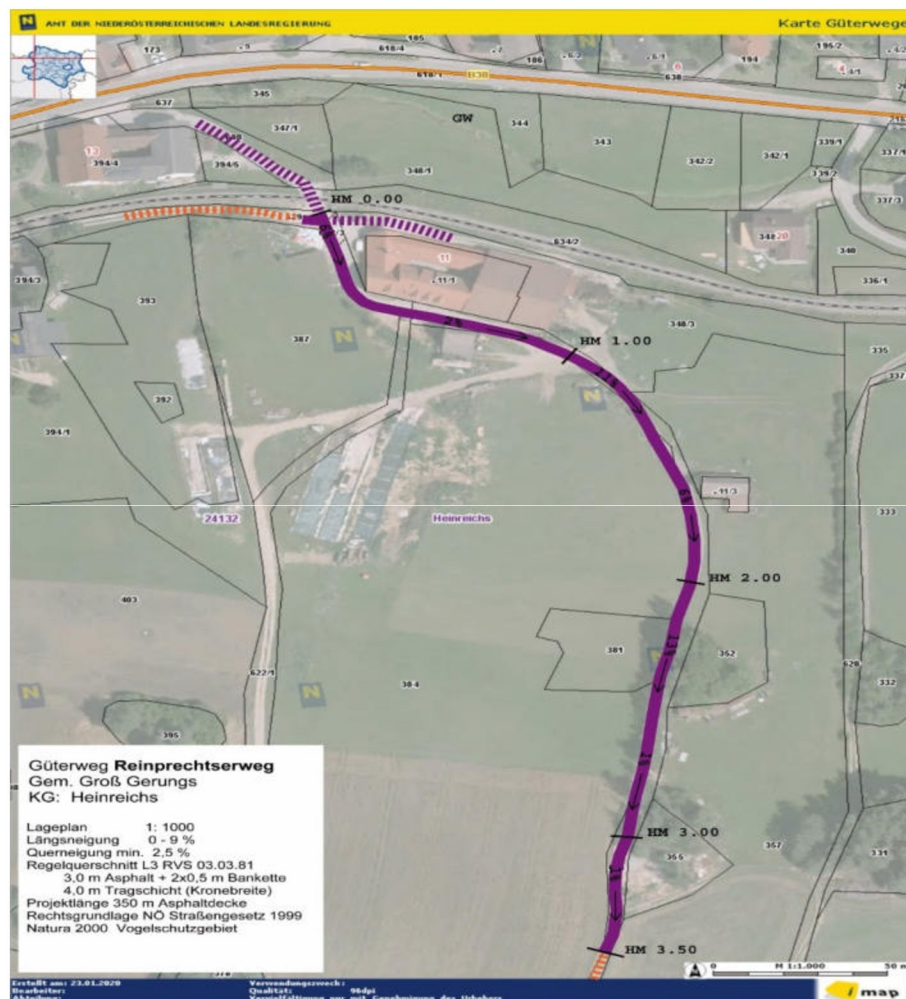
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

25.) Güterwegeprojekt „Reinprechtsweg“; Finanzierung bzw. Gemeindeförderung – Beschlussfassung (Zl. 710)

Sachverhalt:

Von der NÖ Agrarbezirksbehörde – Außenstelle Zwettl, 3910 Zwettl, Edelhof 1, wurden Unterlagen betreffend dem Güterwegeprojekt „Reinprechtserweg“ übermittelt.



In diesem Zusammenhang muss sich eine Beitragsgemeinschaft bilden. Vertretungsbefugter dieser Beitragsgemeinschaft ist Herr Andreas Maurer aus 3920 Groß Gerungs, Heinreichs 11.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs soll in diesem Zusammenhang 25 % der Errichtungs- und 100 % der Erhaltungskosten übernehmen.

Nach der Errichtung des Weges soll eine Vermessung durchgeführt werden und der Weg soll dann in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Finanzierung der Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 75.000,-- wäre wie folgt geplant:

Gemeindeförderung 25 %	€ 18.750,--
maximale Förderung 65 % (EU, Bund, Land)	€ 48.750,--
Interessentenanteil 10 %	€ 7.500,--

Die Umsetzung dieses Projektes ist noch im Jahr 2020 vorgesehen.

Bei der Erstellung des Voranschlags für das Jahr 2020 war dieses Projekt noch nicht bekannt und wurde daher auch im Voranschlag für das Jahr 2020 nicht vorgesehen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das Güterwegeprojekt „Reinprechtserweg“ umgesetzt werden soll und in diesem Zusammenhang 25 % der Errichtungskosten und 100 % der Erhaltungskosten übernommen werden.

Nach der Vermessung des Weges soll die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs erfolgen.

Die Finanzierung soll im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 oder im Voranschlag für das Jahr 2021 eingeplant werden, da eine Förderzusage erst Mitte des Jahres bzw. Anfang Herbst erwartet wird.

Um eventuell Finanzmittel umschichten zu können soll in diesem Zusammenhang derzeit keine Beauftragung bezüglich der Errichtung der Gemeindestraße am Kreuzberg in Groß Gerungs erfolgen (Kostenschätzung Abschnitt 1 Kreuzberg € 98.124,--; Kostenschätzung Abschnitt 2 Kreuzberg € 68.204,28).

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

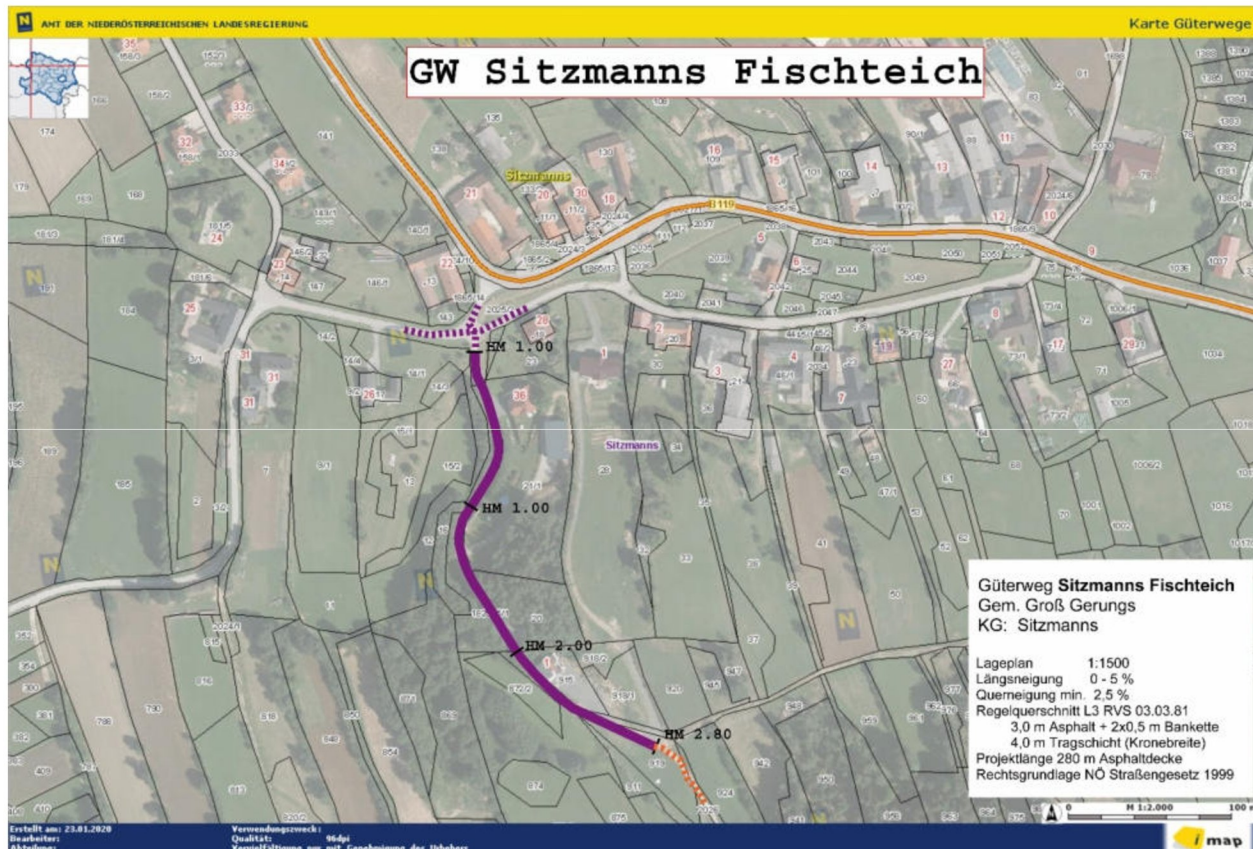
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

26.) Güterwegeprojekt „Sitzmanns Fischteich“; Finanzierung bzw. Gemeindeförderung – Beschlussfassung (Zl. 710)

Sachverhalt:

Von der NÖ Agrarbezirksbehörde – Außenstelle Zwettl, 3910 Zwettl, Edelhof 1, wurden Unterlagen betreffend dem Güterwegeprojekt „Sitzmanns Fischteich“ übermittelt.



In diesem Zusammenhang muss sich eine Beitragsgemeinschaft bilden. Vertretungsbefugter dieser Beitragsgemeinschaft ist Herr Roland Aigner, 3920 Groß Gerungs, Sitzmanns 13.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs soll in diesem Zusammenhang 25 % der Errichtungs- und 100 % der Erhaltungskosten übernehmen.

Nach der Errichtung des Weges soll eine Vermessung durchgeführt werden und der Weg soll dann in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Finanzierung der Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 50.000,-- wäre wie folgt geplant:

Gemeindeförderung 25 %	€ 12.500,--
maximale Förderung 65 % (EU, Bund, Land)	€ 32.500,--
Interessentenanteil 10 %	€ 5.000,--

Die Umsetzung dieses Projektes ist noch im Jahr 2020 vorgesehen.

Bei der Erstellung des Voranschlags für das Jahr 2020 war dieses Projekt noch nicht bekannt und wurde daher auch im Voranschlag für das Jahr 2020 nicht vorgesehen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das Güterwegeprojekt „Sitzmanns Fischteich“ umgesetzt werden soll und in diesem Zusammenhang 25 % der Errichtungskosten und 100 % der Erhaltungskosten übernommen werden.

Nach der Vermessung des Weges soll die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs erfolgen.

Die Finanzierung soll im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 oder im Voranschlag für das Jahr 2021 eingeplant werden, da eine Förderzusage erst Mitte des Jahres bzw. Anfang Herbst erwartet wird.

Um eventuell Finanzmittel umschichten zu können soll in diesem Zusammenhang derzeit keine Beauftragung bezüglich der Errichtung der Gemeindestraße am Kreuzberg in Groß Gerungs erfolgen

(Kostenschätzung Abschnitt 1 Kreuzberg € 98.124,--; Kostenschätzung Abschnitt 2 Kreuzberg € 68.204,28).

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

27.) Asphaltierungsarbeiten bzw. Instandhaltungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Grundsatzbeschluss Durchführung bzw. Auftragsvergaben (Zl. 612 und Zl. 710)

Sachverhalt:

Von der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde wurde das Arbeitsprogramm für die Erhaltung von Güterwegen im Jahr 2020 übermittelt. Bei Gesamtbaukosten in der Höhe von € 95.000,-- beträgt der Gemeindeanteil € 47.500,--.

Von der Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH aus 3910 Rudmanns 142 liegt ein Angebot betreffend der durchzuführenden Asphaltierungsarbeiten für 2020 vor mit welchem die Einheitspreise des Bestbieterangebotes beim GW Frauendorf II vom 1. April 2019 (ausgeschrieben durch die NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege) angeboten werden. Der Tonnenpreis für die Asphaltierung betrug im Jahr 2019 netto € 78,30.

Da die angebotenen Einheitspreise als „veränderliche Preise“ kalkuliert wurden, bietet die Firma Swietelsky aufgrund der aktuell sehr günstigen Entwicklung am Rohölweltmarkt die sich auch positiv auf die Bitumenpreise auswirkt, eine Reduktion der Mischgutpreise um 5 % an.

Somit ergibt sich ein neuer Einheitspreis von € 74,40/t für die Position AC16 deck, 70/100, A5, G9 maschineller Einbau. Bei einem händischen Einbau ergibt sich bei einer Aufzählung von € 30,--/t ein neuer Einheitspreis von € 104,40/t.

Bezüglich der Güterwegeinstandhaltungsarbeiten (Spritzdecke) erfolgt wie in den letzten Jahren eine Preiseinholung durch die Agrarbezirksbehörde.

Im Vorjahr erfolgte hier auf Grund des Preis-Leistungsverhältnisses und der fachlichen Prüfung durch die Agrarbezirksbehörde die Auftragsvergabe an die Firma Bitunova Baustofftechnik GmbH aus 3382 Loosdorf.

Im Zusammenhang mit dem Baulos B119 Groß Gerungs Nord der Straßenmeisterei Groß Gerungs müssen auch Nebenflächen saniert werden. In diesem Zusammenhang werden laut der übermittelten Kostenaufstellung der Straßenmeisterei Groß Gerungs ca. € 27.750,-- an Materialkosten für die Stadtgemeinde Groß Gerungs anfallen. Im Vorjahr wurden diese Kosten auf Grund einer Kostenschätzung mit € 20.000,-- im Budget veranschlagt.

Die Arbeiten sollen auf Grund eines Ansuchens beim Land NÖ durch die Mitarbeiter der Straßenmeisterei durchgeführt werden. Von der Stadtgemeinde Groß Gerungs müssen in diesem Zusammenhang nur die Treibstoffkosten übernommen werden.

VA-Stelle: 5/6120 – 0023	VA Betrag: € 20.000,--	frei: € 20.000,--
VA-Stelle: 5/7100 – 611000	VA Betrag: € 100.000,--	frei: € 100.000,--
VA-Stelle: 5/6120 – 0020	VA Betrag: € 210.000,--	frei: € 179.870,33

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das von der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde übermittelte Arbeitsprogramm betreffend der Erhaltungsmaßnahmen für das Jahr 2020 im vollen Umfang in der Höhe von € 95.000,-- umgesetzt werden soll.

Mit den diesbezüglichen Asphaltierungsarbeiten soll die Firma Swietelsky Bauges.m.b.H. aus 3910 Zwettl, Rudmanns 142 auf Grundlage des im Vorjahr durchgeführten Ausschreibungsverfahrens

beim Projekt Frauendorf II und der angebotenen Preisreduktion laut dem Schreiben vom 22. April 2020 beauftragt werden.

Außerdem soll der Beschluss gefasst werden, dass jene Firma, welche auf Grund der Angebotsprüfung durch die Agrarbezirksbehörde das beste Preis-Leistungsverhältnis für die Straßeninstandhaltungsarbeiten (Spritzdecke) liefert, mit diesen Arbeiten beauftragt wird.

Zusätzlich soll auch noch der Beschluss gefasst werden, dass die zu erwartenden Ausgaben in der Höhe von ca. € 27.750,-- im Zusammenhang mit dem von der Straßenmeisterei Groß Gerungs geplanten Baulos B119 Groß Gerungs Nord NA genehmigt werden.

Zwecks Finanzierung dieser Maßnahmen sollen die im Budget unter dem Ansatz 5/612-0020 eingeplante Ausgaben für die Sanierung der Kreuzbergstraße im Betrag von € 166.328,28 (Kostenschätzung Abschnitt 1 Kreuzberg € 98.124,--; Kostenschätzung Abschnitt 2 Kreuzberg € 68.204,28) derzeit nicht beauftragt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ, SPÖ und Gemeinderat Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS)

Dagegen: 1 Stimme – Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS)

28.) Kindergarten Etzen – dauerhafte zweite Kindergartengruppe; Grundsatzbeschluss (Zl. 2402)

Sachverhalt:

Auf Grund eines neuerlichen Ansuchens der Stadtgemeinde Groß Gerungs beim Amt der NÖ Landesregierung zwecks einer Verlängerung der Bewilligung für die provisorische Unterbringung einer zweiten Gruppe in Räumlichkeiten der Volksschule im Anschluss an den NÖ Landeskindergarten Groß Gerungs, Etzen 22a wurde mit Bescheid vom 21. April 2020 eine neuerliche Bewilligung erteilt.

Der Spruch des Bescheides lautet:

„Die NÖ Landesregierung stellt fest, dass

1. in der Stadtgemeinde Groß Gerungs aufgrund der weiteren Entwicklung der Geburten- und Kinderzahlen und des neuerlich erhobenen Zahlen und Datenmaterials der Bedarf für die achte Kindergartengruppe des Gemeindegebietes, ab dem Kindergartenjahr 2020/2021, nun dauerhaft gegeben ist.

2. die angebotene Liegenschaft im Ortsteil Etzen mit den umzuwidmenden Grundstücken Parz. Nr. 224/1 sowie 223, für den Neubau eines zweigruppigen NÖ Landeskindergartens, bei entsprechender Planung und Auflassung des bestehenden NÖ Landeskindergartens Groß Gerungs, Etzen 22 nach Fertigstellung, geeignet ist. Das umgewidmete Grundstück ist der Abteilung Kindergärten zur Kenntnis zu bringen.

3. die Bewilligung für die provisorische Unterbringung der zweiten Gruppe des NÖ Landeskindergartens Groß Gerungs, Etzen 22a, in den Räumlichkeiten der Volksschule, nochmals, befristet bis Februar 2022, vorbehaltlich der Zustimmung der Schulbehörde, verlängert wird.

Die Auflagen der Verhandlungsschrift vom 5. April 2018 sind weiterhin einzuhalten.

Die beiliegende Verhandlungsschrift vom 13. März 2020 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Ein entsprechender Grundsatzbeschluss des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes ist vorzulegen.

In weiterer Folge sind die Planunterlagen, wie in der beiliegenden Verhandlungsschrift angeführt, vorzulegen.

Sie sind verpflichtet, die Kommissionsgebühren von € 124,20 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der NÖ HYPO Landesbank, IBAN: AT54 5300 0011 5299 1602, BIC: HYPNATWW, Verwendungszweck: K5-KG-251/006-2018 Kommissionsgebühren, einzuzahlen.

Rechtsgrundlage

für die Sachentscheidung

§ 9 und § 13 Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060 in der geltenden Fassung für die Kostenentscheidung

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und

§ 1 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860 in der geltenden Fassung“

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen (Frau Mag. Yvonne Friedrich-Koizar) wurde per E-Mail am 20. April 2020 mitgeteilt, dass der Verlängerung der vorübergehenden Nutzung von Schulräumlichkeiten für die zweite Kindergartengruppe zugestimmt wird.

Es wurde allerdings darauf hingewiesen, dass die beengten Raumressourcen für die Volksschule so rasch als möglich wieder verbessert werden müssen und eine weitere Verlängerung für andere als Schulzwecke nicht mehr genehmigt werden wird.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 nun dauerhaft eine achte Kindergartengruppe im Gemeindegebiet eingerichtet werden soll.

Sobald die rechtskräftige Umwidmung der im Ortsteil Etzen gelegenen Liegenschaft vorliegt, soll umgehend mit der Planungsphase eines Neubaus begonnen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

29.) Mitgliedschaft ARGE Mountainbike Waldviertel; Beschlussfassung (Zl. 771)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 19. März 2015 wurde die Mitgliedschaft zur ARGE Mountainbike Waldviertel bis zum 31.12.2019 beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag in der Höhe von jährlich € 1.483,80 wurde akzeptiert.

Als MTB Beauftragte wurde Frau Stadträtin Liane Schuster nominiert. Als Ansprechpartner für die im Gemeindegebiet Groß Gerungs liegenden Strecke war Herr Ing. Walter Maurer tätig. Dieser war jährlich für die durchzuführenden und zu protokollierenden Streckenkontrollen innerhalb der Gemeinde zuständig.

Nun wurde ein neuer Vertrag mit der ARGE Mountainbike Waldviertel übermittelt, der bis 31.12.2024 gültig ist.

Eine vorzeitige Kündigung der Mitgliedschaft in der ARGE ist laut Vertrag ausgeschlossen um auch die Finanzierung sicherstellen zu können.

Laut Mitteilung der Destination Waldviertel GmbH wird der neue Mitgliedsbeitrag jährlich € 1.479,-- betragen.

Die Aufgaben der ARGE Mitglieder (Gemeinden) laut Vertrag lauten:

- Veranlassung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Behebung der von der ARGE festgestellten und mitgeteilten Mängel.
- Festlegung und Bekanntgabe & ggf. Aktualisierung 1 MTB Beauftragten pro Gemeinde an Arbeitsausschuss.
- Bereitstellung einer Auflistung und Kartendarstellung der Grundbesitzer.
- Erhebung und Bekanntgabe der im jeweiligen Gemeindegebiet liegenden noch nicht registrierten Grundstücke, die von einer MTB Strecke betroffen sind, mit Namen und Anschrift des Grundeigentümers, Grundstücksnummer und Laufmeter der darüber führenden MTB Strecke an den Arbeitsausschuss bis zum 30.06.2020.
- Festlegung der Verrechnungsmodalität für Wegeentgelt für die Grundeigentümer (für die Abwicklung der Verrechnung und den Zahlungsverkehr dürfen keine Kosten auflaufen).
- Für den Fall, dass eine Gemeinde über die im Punkt III. (31.12.2024) genannten Laufzeit hinaus nicht mehr Mitglied der ARGE bleibt oder wird, erlöschen die Rechte der Gemeinde und es wird die Strecke aus den Plänen gestrichen und in der Natur entschilbert.

Der Gemeinderat soll eine Entscheidung über eine neuerliche Mitgliedschaft treffen.

VA-Stelle: 1/771 – 729 VA-Betrag: € 25.000,-- frei: € 17.049,44

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die neuerliche Mitgliedschaft zur ARGE „Mountainbike Waldviertel“ bis zum 31.12.2024 beschließen.

Als MTB Beauftragte soll Frau Stadträtin Liane Schuster und als Streckenverantwortlicher soll Herr Ing. Walter Maurer fungieren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

30.) KG Ober Rosenauerwald – Entwidmung einer Grundstücksfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs und Verkauf dieser Grundstücksfläche; Grundsatzbeschluss (Zl. 612)

Sachverhalt:

Vom Inhaber der Firma Bruckner Fenster und Türen GmbH, Herrn Wolfgang Bruckner, wurde an die Stadtgemeinde Groß Gerungs die Anfrage gestellt ob die öffentliche Wegparzelle Nr. 2791/1, KG Ober Rosenauerwald, KG-Nr. 24163 an ihn bzw. seine Firma verkauft werden würde.

Der Ankauf dieser Parzelle wäre für ihn dringend erforderlich, da diese Parzelle durch sein Betriebsareal führt und daher bei diversen betrieblichen Erweiterungsplanungen hinderlich ist, wenn sie als öffentliches Gut bestehen bleibt.

Er weist auch darauf hin, dass der nördliche Teil der Grundstücksparzelle Nr. 2791/1 bereits jetzt fast ausschließlich für seinen Betrieb genutzt wird.

Die öffentliche Parzelle Nr. 2791/1 hat ein Flächenausmaß von 2.509 m². Herr Bruckner möchte jene Grundstücksfläche von der Stadtgemeinde Groß Gerungs erwerben, welche durch das Betriebsareal führt.

Bezüglich dem geplanten Ankauf dieser Parzelle erfolgte eine schriftliche Verständigung der Anrainer durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs und auch eine öffentliche Kundmachung an der Amtstafel. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass jene Grundstücksteilfläche der öffentlichen Wegparzelle Nr. 2791/1, KG Ober Rosenauerwald, KG-Nr. 24163, welche von der Firma Bruckner Fenster und Türen GesmbH benötigt wird, aus dem öffentlichen Gut entlassen und verkauft wird.

Die Beschlussfassung bezüglich der tatsächlichen Entwidmung und dem Verkauf soll nach der durchgeführten Vermessung erfolgen.

Der Verkaufspreis pro m² soll € 1,50 betragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

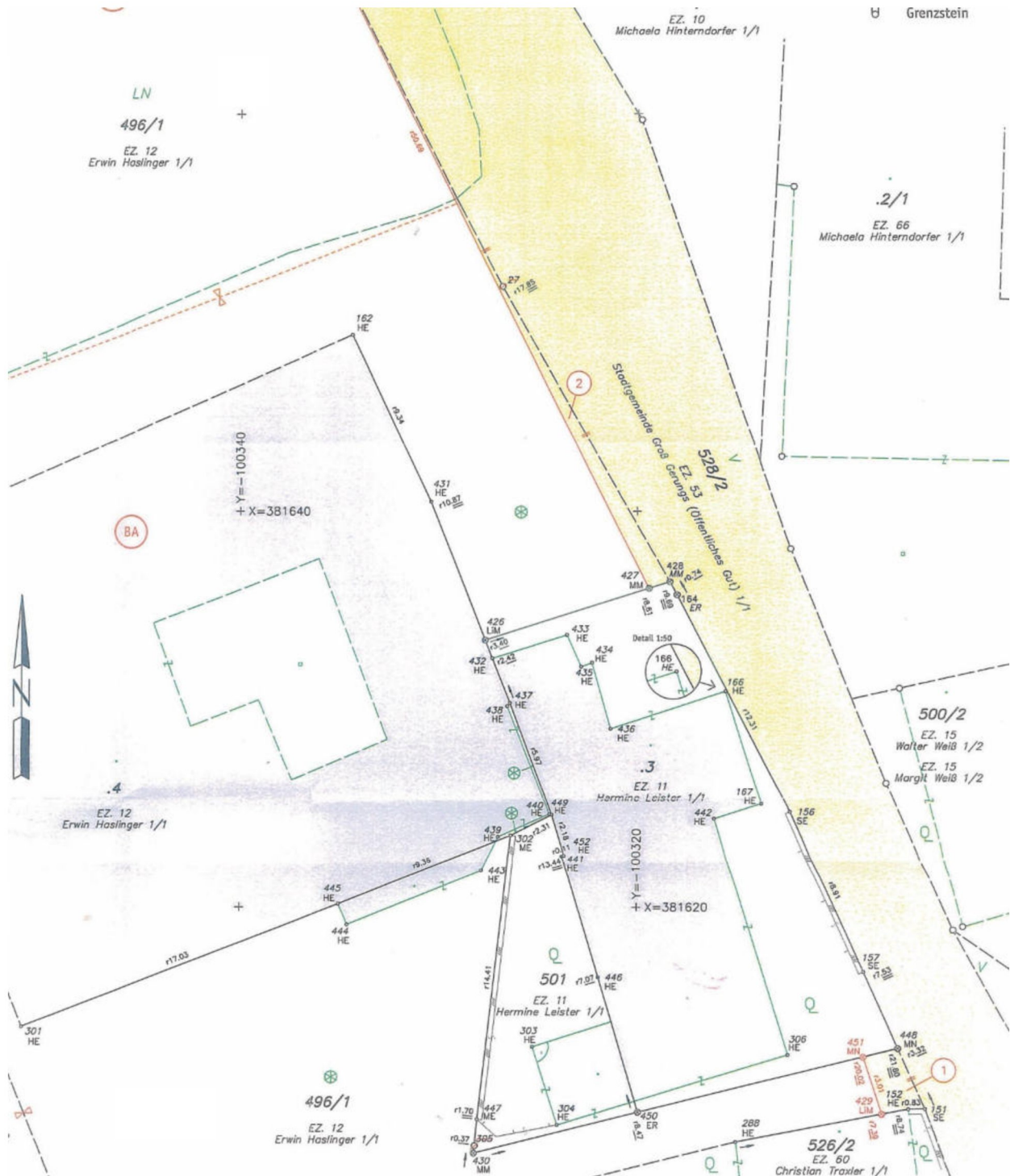
Einstimmig

31.) KG Hypolz – Übernahme von Grundstücksteilflächen ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Hypolz erfolgte im Bereich der Parzellen Nr. 496/1 und 528/2 eine Vermessung. Eigentümer der Parzelle Nr. 496/1 ist Herr Erwin Haslinger aus 3920 Hypolz 12. Bei der Parzelle Nr. 528/2 handelt es sich um öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde in diesem Zusammenhang eine Vermessungsurkunde GZ 12435/19 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 übermittelt, bei der die Trennstücke 1 (6 m²) und 2 (14 m²) von der Parzelle Nr. 496/1 abgetrennt werden sollen und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 528/2 zugeschlagen werden sollen.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 12435/19 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 angeführten Trennstück 1 (6 m²) und 2 (14 m²) kostenlos ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 528/2, EZ 53 KG Hypolz zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12435/19 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

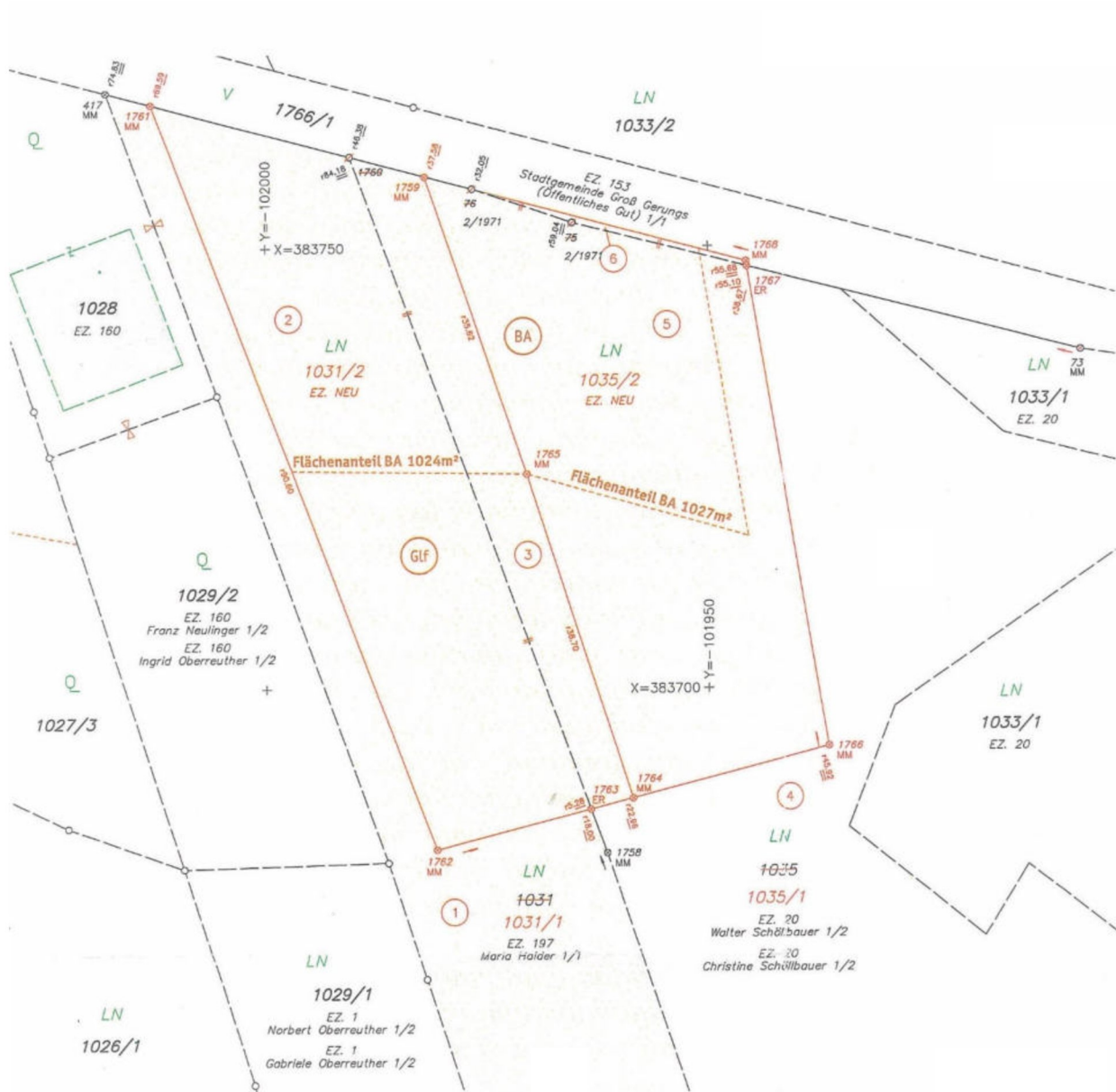
32.) KG Thail – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs und Besitzübergang; Beschlussfassung (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Thail erfolgte im Bereich der Parzellen Nr. 1031 und 1035 eine Parzellierung. Dabei ist auch die öffentliche Wegparzelle Nr. 1766/1 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Die Parzelle Nr. 1031 befindet sich im Besitz von Frau Maria Haider aus 1200 Wien. Die Parzelle Nr. 1035 befindet sich im Eigentum von Herrn Walter und Frau Christine Schöllbauer aus 3920 Thail 20. Mit Schreiben vom 21. Jänner 2020 ersuchen Herr und Frau Schöllbauer um den Verkauf der Teilfläche Nr. 6 im Ausmaß von 19 m² laut der Vermessungsurkunde GZ. 12493/19 vom 18.12.2019 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH.

Als gewünschter Kaufpreis wird ein m²-Preis von € 1,50 angegeben.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 12493/19 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 angeführten Trennstück 6 im Ausmaß von 19 m² aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen wird und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer (Familie Schöllbauer) um einen m²-Preis von € 1,50 (Gesamtpreis daher € 28,50) verkauft werden soll.

Die Vermessungsurkunde GZ 12493/19 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 12222/18 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 angeführten Trennstücke Nr. 1 (2 m²), Nr. 2 (12 m²), Nr. 3 (6 m²) und Nr. 4 (0 m²) im Gesamtausmaß von 20 m² in das Privateigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs lastenfrei und kostenlos übernommen werden.

Außerdem soll ein Servitut im Grundbuch eingetragen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12222/18 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

34.) KG Oberkirchen – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus bzw. Übernahme einer Parzelle in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Oberkirchen erfolgte auf Verlangen von Frau Mag. Notburga und Herrn Georg Prokosch aus 3920 Oberkirchen 2 eine Vermessung bei ihrer Liegenschaft.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 12495/19 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 soll das Trennstück Nr. 1 (34 m²) von der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Parzelle Nr. 188/1 abgetrennt, dem öffentlichen Gut entwidmet und der im Eigentum der Familie Prokosch befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 125/1 zugeschlagen werden.

Als Gegenleistung ist die Familie Prokosch bereit die in ihrem Eigentum befindliche Grundstücksparzelle Nr. 188/4 im Ausmaß von 23 m² der Stadtgemeinde Groß Gerungs zu übertragen.

Nun wurde von der Österreichischen Bundesforste AG ein Vertrag betreffend einer Verlängerung bis zum 31. März 2040 übermittelt. Ausmaß und Zweck gelten unverändert bezüglich der Nutzung als Parkplatz.

Als Bestandsentgelt ab dem 1. April 2020 wird ein jährlicher Betrag von netto € 107,-- wertgesichert verlangt. Die Wertsicherung erfolgt nach dem Verbraucherpreisindex 2015. Ausgangsbasis ist der Oktober 2019 und die erste Anpassung erfolgt per 1. Jänner 2021.

Als einmaliges Bearbeitungspauschale für die Vertragsverlängerung wird ein Betrag von netto € 110,-- gefordert.

Um diese Fläche auch weiterhin als Parkplatz nutzen zu können, wurde bereits bei der BH Zwettl um eine Verlängerung der Rodungsbewilligung angesucht. Zwecks Genehmigung dieses Ansuchens muss umgehend ein Benützungsvertrag mit der Österreichischen Bundesforste AG seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgelegt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Vertragsverlängerung mit der Österreichischen Bundesforste AG zu den oben angeführten Bedingungen bis zum 31. März 2040 abgeschlossen werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

36.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8, erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG aus 2344 Maria Enzersdorf betreffend die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Gerungs.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

Es wurden folgende Zusatzvereinbarungen übermittelt:

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-77 vom 27. November 2019 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Pletzensiedlung/Neuerrichtung von 3 Lichtpunkten in bestehenden Fundamenten - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 3.317,18.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-78 vom 28. November 2019 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Pletzensiedlung Neuerrichtung Beleuchtungsfundamente inkl. Verkabelung BL IV – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 6.792,96.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-79 vom 3. Dezember 2019 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Am Kogl/Reparatur – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.762,84. Diese Kosten werden im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde durch die EVN übernommen.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-80 vom 8. April 2020 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Pletzensiedlung Neuerrichtung von 5 Lichtpunkten in bestehendes Fundament – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 5.061,89.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-81 vom 9. April 2020 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Am Kogl/Sanierung Erdkabel LP 258, 259 + 267 Versetzung Fundament von Privatgrund

und Leuchtentausch auf LED – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 5.822,35. Diese Kosten werden im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde durch die EVN übernommen.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-82 vom 10. April 2020 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Gröblingerstraße / LP295 bei Friedhof Umbau auf Mast 7m/76 fz 2-armig + LED-Leuchten Ampere 26 W – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 1.510,37 für die Stadtgemeinde. Zusätzlich werden im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde durch die EVN brutto € 713,32 übernommen.

VA-Stelle: 5/612 – 0020 VA Betrag: € 210.000,-- frei: € 179.870,73

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die folgende Zusatzvereinbarung zum bestehenden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003 beschlossenen Lichtservicevertrag beschließen:

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-77 vom 27. November 2019 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Pletzensiedlung/Neuerrichtung von 3 Lichtpunkten in bestehenden Fundamenten - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 3.317,18.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-78 vom 28. November 2019 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Pletzensiedlung Neuerrichtung Beleuchtungsfundamente inkl. Verkabelung BL IV – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 6.792,96.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-79 vom 3. Dezember 2019 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Am Kogl/Reparatur – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.762,84. Diese Kosten werden im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde durch die EVN übernommen.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-80 vom 8. April 2020 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Pletzensiedlung Neuerrichtung von 5 Lichtpunkten in bestehendes Fundament – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 5.061,89.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-81 vom 9. April 2020 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Am Kogl/Sanierung Erdkabel LP 258, 259 + 267 Versetzung Fundament von Privatgrund und Leuchtentausch auf LED – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 5.822,35. Diese Kosten werden im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde durch die EVN übernommen.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-82 vom 10. April 2020 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Gröblingerstraße / LP295 bei Friedhof Umbau auf Mast 7m/76 fz 2-armig + LED-Leuchten Ampere 26 W – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 1.510,37 für die Stadtgemeinde. Zusätzlich werden im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde durch die EVN brutto € 713,32 übernommen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

37.) Neufestsetzung Monatsbeitrag (Bastelbeitrag) für den Bereich der Kindergärten (Zl. 2400, 2401 und 2402)

Sachverhalt:

Der derzeit gültige Tarif für den Monatsbeitrag (Bastelbeitrag) in den Bereichen Kindergärten beträgt netto € 9,90 und ist seit dem Jahr 1999 unverändert.

Mit diesem Monatsbeitrag werden Ausgaben für die Kinder im Zusammenhang mit Bastelmaterial, Kleinspielzeug, Naschsachen, Fotos u.dgl. finanziert.

Nach einer Berechnung mit dem Verbraucherpreisindex 1996 entspricht der Betrag von € 9,90 nach dem Jahresdurchschnitt von 1999 umgerechnet auf Basis des Jahresdurchschnittes 2019 nun einem Betrag von € 14,48.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 der Monatsbeitrag (Bastelbeitrag) für den Bereich der Kindergärten auf netto € 14,48 angehoben werden soll.

Zukünftig soll jeweils zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres der Monatsbeitrag nach dem Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes aus dem Vorjahr neu berechnet und abgeändert werden.

Antrag von Gemeinderat Reinhard Mayr (ÖVP):

Ich ersuche den Gemeinderat, dass in diesen Monatsbetrag auch die Kosten für das Saftgeld inkludiert werden, da die Verrechnung des Saftgeldes teilweise bei den Eltern Unmut erzeugt.

Die monatlichen Saftkosten betragen netto € 2,10.

Es soll ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 ein Monatsbeitrag (Unkostenbeitrag) in der Höhe von netto € 15,-- wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex eingehoben werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

38.) Teilnahme am Projekt „Der Bärentrail im Waldviertel“; Grundsatzbeschluss (Zl. 771)

Sachverhalt:

Derzeit existiert bereits das Projekt „Der Bärentrail im Waldviertel“. Nun wäre beabsichtigt, dass auch eine Erweiterung dieses Projektes nach Groß Gerungs stattfinden sollte.

Die dadurch für Groß Gerungs geschätzten Kosten werden laut Projektunterlagen wie folgt beziffert:

Zahlung Nr. 1 im Jahr 2020:

Einstiegsbetrag von € 10.000,--

Begründung: Die derzeitigen vier Bärentrail Partner haben bisher bereits je ca. € 20.000,-- hineinformiert, zusätzlich viel ehrenamtliche Leistung und Know-how. Groß Gerungs profitiert am bisherigen Erfolg der eingeführten Marke Bärentrail.

Zahlung Nr. 2 im Jahr 2021:

Pauschalbetrag für Änderungen, die aufgrund der Einbindung Groß Gerungs angegangen werden müssen, im Wert von € 8.000,-- (die anderen BT-Partner zahlen 2021 € 5.000,-- ein, so der Plan).

Als Begründung wird der Arbeitskatalog angeführt.

Zahlung ab 2022: Wie alle Bärentrail Partner (nach künftiger, gemeinsamer Vereinbarung)

Bei der Budgeterstellung für das Jahr 2020 wurde dieses Vorhaben nicht eingeplant.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs am Projekt „Bärentrail im Waldviertel“ teilnimmt.

Die Finanzierung des für die Stadtgemeinde Groß Gerungs zu erwartenden Beitrages soll mittels dem im Herbst zu erstellenden Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 erfolgen bei dem diese Ausgabe berücksichtigt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

39.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2020 (Zl. 163)

Sachverhalt:

Damit die Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs ihren laufenden Betriebsaufwand decken können, wurde um die Gewährung einer Jahresunterstützung für das Jahr 2020 angesucht.

In der Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2013 erfolgte die Beschlussfassung, dass ab dem Jahr 2014 folgende Beträge auf Grund von Subventionsansuchen an die Wehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs zur Mitfinanzierung der Abdeckung des jährlichen Betriebsaufwandes gewährt werden soll:

Wehr	Betrag neu	%
FF Groß Gerungs	€ 9.800,--	27,9 %
FF Etzen	€ 2.500,--	7,1 %
FF Groß Meinharts	€ 3.200,--	9,1 %
FF Ober Neustift	€ 3.200,--	9,1 %
FF Freitzenschlag	€ 2.500,--	7,1 %
FF Klein Wetzles	€ 2.500,--	7,1 %
FF Oberkirchen	€ 2.500,--	7,1 %
FF Nonndorf	€ 2.500,--	7,1 %
FF Wurmbrand	€ 3.200,--	9,1 %
FF Griesbach	€ 3.200,--	9,1 %
Gesamt	€ 35.100,--	

Es liegen folgende Ansuchen vor:

FF Groß Gerungs

Es wird um Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2020 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2019 in der Höhe von € 1.079,76.

FF Etzen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2020 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2019 in der Höhe von € 266,20.

FF Groß Meinharts

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2020 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2019 in der Höhe von € 204,07.

FF Ober Neustift

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2020 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

FF Freitzenschlag

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2020 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2019 in der Höhe von € 851,32.

FF Klein Wetzles

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2020 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2019 in der Höhe von € 97,64. Beahlt wurden jedoch € 98,04.

FF Oberkirchen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2020 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2019 in der Höhe von € 93,08.

FF Nonndorf

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2020 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der an die Abwassergenossenschaft Nonndorf bezahlten Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2019 in der Höhe von € 260,--.

FF Wurmbrand

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2020 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2019 in der Höhe von € 211,52.

FF Griesbach

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2020 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2019 in der Höhe von € 210,48.

VA-Stelle: 1/163 – 7540 VA Betrag: € 38.300,-- frei: € 38.300,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge eine finanzielle Unterstützung für die Feuerwehren im Jahr 2020 wie folgt beschließen:

FF Groß Gerungs	€ 9.800,--
FF Etzen	€ 2.500,--
FF Groß Meinharts	€ 3.200,--
FF Ober Neustift	€ 3.200,--
FF Freitzenschlag	€ 2.500,--
FF Klein Wetzles	€ 2.500,--

FF Oberkirchen	€ 2.500,--
FF Nonndorf	€ 2.500,--
FF Wurmbbrand	€ 3.200,--
FF Griesbach	€ 3.200,--
Gesamt	€ 35.100,--

Zusätzlich für den Kanal:

FF Groß Gerungs	€ 1.079,76
FF Etzen	€ 266,20
FF Groß Meinharts	€ 204,07
FF Freitzenschlag	€ 851,32
FF Klein Wetzles	€ 98,04
FF Oberkirchen	€ 93,08
FF Nonndorf	€ 260,00
FF Wurmbbrand	€ 211,52
FF Griesbach	€ 210,48

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

40.) Freiwillige Feuerwehr Klein Wetzles; Förderansuchen (Zl. 163)

Sachverhalt:

Die FF-Klein Wetzles beabsichtigt den Ankauf von 3 Stück Pressluftatmer, 3 Stück T-Verbinder und 6 Stück Verbundflaschen. Die Kosten dafür betragen laut dem übermittelten Angebot brutto € 3.950,71. Diesbezüglich wird um eine finanzielle Unterstützung angesucht.

In der Vergangenheit wurde seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 255,-- pro Atemschutzgerät gewährt.

Im Budget für das Jahr 2020 erfolgte diesbezüglich keine Berücksichtigung, da das Ansuchen erst mit 30. Jänner 2020 übermittelt wurde.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Für den Ankauf von 3 Atemschutzgeräten der FF-Klein Wetzles soll eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 765,-- (3 x € 255,--) gewährt werden.

Die Auszahlung dieses Betrages soll jedoch erst nach der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2020 erfolgen, in welchem diese Ausgabe berücksichtigt wird.

Vor Auszahlung der Förderung ist auch noch die Vorlage einer Rechnung über den Ankauf der Atemschutzgeräte erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

41.) Freiwillige Feuerwehr Wurmbrand; Förderansuchen (Zl. 163)

Sachverhalt:

Die FF-Wurmbrand beabsichtigt den Neuankauf von Atemschutzgeräten, da die derzeit im Einsatz befindlichen Atemschutzgeräte 18 Jahre alt werden und sie verpflichtet sind, eine Gesamtüberprüfung durchführen zu lassen. Bei einer Gesamtüberprüfung könnten die Geräte weitere 6 Jahre genutzt werden.

Eine Neuanschaffung ist nur geringfügig teurer und diese Geräte brauchen dann erst wieder nach 10 Jahren überprüft werden.

In der Vergangenheit wurde seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 255,-- pro Atemschutzgerät gewährt.

Im Budget für das Jahr 2020 erfolgte diesbezüglich keine Berücksichtigung, da das Ansuchen erst mit 23. März 2020 übermittelt wurde.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Für den Ankauf von 3 Atemschutzgeräten der FF-Wurmbrand soll eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 765,-- (3 x € 255,--) gewährt werden.

Die Auszahlung dieses Betrages soll jedoch erst nach der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2020 erfolgen, in welchem diese Ausgabe berücksichtigt wird.

Vor Auszahlung der Förderung ist auch noch die Vorlage einer Rechnung über den Ankauf der Atemschutzgeräte erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

42.) Freiwillige Feuerwehr Oberkirchen; Förderansuchen (Zl. 163)

Sachverhalt:

Die FF-Oberkirchen hat ein gebrauchtes TLF-A 4000 um € 25.000,-- angekauft.

In diesem Zusammenhang wird die Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 11.000,-- ersucht.

Festgehalten wird, dass im Fahrzeug- und Stationierungskonzept bei der FF-Oberkirchen lediglich ein Hilfeleistungsfahrzeug (HLF) 1 vorgesehen wäre.

Laut den Förderrichtlinien des Landes NÖ wird bei Neufahrzeugen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren angenommen. Bei Mannschaftstransportfahrzeugen wird eine Nutzungsdauer von 15 Jahren angenommen.

VA-Stelle 5/163 - 774200

VA Betrag: € 11.000,-- frei: € 11.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der FF-Oberkirchen für den Ankauf eines gebrauchten TLF-A 4000 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 11.000,-- gewährt wird.

Festgehalten wird, dass für einen neuerlichen Ankauf eines Löschfahrzeuges laut Ausrüstungsverordnung innerhalb der nächsten 10 Jahre durch die FF-Oberkirchen von der Gemeindeunterstützung der Betrag von € 11.000,-- in Abzug gebracht wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

43.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)

Sachverhalt:

Die Volkshochschule Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Subvention für das Jahr 2020 in der Höhe von € 2.180,--.

Als Begründung wird angeführt, dass der laufende finanzielle Aufwand zum Betrieb der Volkshochschule einer immer geringer werdenden Zuwendung durch den Verband der NÖ Volkshochschulen gegenübersteht. Außerdem wird bemerkt, dass die gesamten Finanzmittel wieder zum Wohle unserer Gemeindeglieder und deren Weiterbildung aufgewendet werden. Es wird daher um eine wohlwollende Erledigung gebeten.

VA-Stelle 1/270 - 7570 VA Betrag: € 2.200,-- frei: € 2.200,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von € 2.180,-- gewähren. Die Auszahlung soll Mitte des Jahres erfolgen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

44.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 7. Jänner 2020 bedankt sich der Musikverein Griesbach für die in den letzten Jahren jährlich gewährte Subvention. Dies war eine wirkungsvolle Unterstützung und Hilfe für den Verein.

Der Musikverein Griesbach ersucht auch im heurigen Jahr um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung.

Im heurigen Jahr wurden vom Musikverein Griesbach Instrumente um € 444,-- neu angekauft.

VA-Stelle: 1/3220-7570 VA Betrag: € 6.000,-- frei: € 6.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Griesbach eine jährliche Subvention in der Höhe von € 2.000,-- gewähren.

Zusätzlich soll für den Ankauf von Musikinstrumenten eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 88,80 gewährt werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

45.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)

Sachverhalt:

Der Musikverein Groß Gerungs ersucht um die Gewährung einer jährlichen Subvention. Im Ansuchen wurde angeführt, dass im Jahr 2019 auch 5 Musikinstrumente um brutto € 15.806,-- angekauft wurden.

Es wird diesbezüglich um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von 20 % - € 3.161,20 angesucht.

VA-Stelle: 1/3220-7570 VA Betrag: € 6.000,-- frei: € 3.911,20

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Groß Gerungs eine jährliche Subvention in der Höhe von € 2.000,-- gewähren.

Zusätzlich soll für den Ankauf von Musikinstrumenten eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 3.161,20 gewährt werden.

Die überplanmäßige Ausgabe in der Höhe von € 1.250,-- soll mit dem Überschuss aus dem Ergebnis des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2019 abgedeckt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

46.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sachverhalt:

Der NÖ Imkerverein Ortsgruppe Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs auch im Jahr 2020 um eine finanzielle Unterstützung.

Im Ansuchen bedankt sich der Imkerverein für die finanzielle Unterstützung im Jahr 2019. Der Unterstützungsbetrag wurde für Weiterbildungskurse in der Fachschule Edelfhof investiert.

In diesem Jahr ist der Ankauf von Reinzucht Königinnen für Jungimker geplant. Der Zuschuss der Stadtgemeinde ist für die laufenden Ausgaben sehr wichtig und wird sinnvoll verwendet.

Im Vorjahr wurde eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 300,-- gewährt.

VA-Stellen: 1/381 – 757 VA-Betrag: € 3.500,-- frei: € 3.500

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Imkerverein eine Subvention in der Höhe von € 300,-- gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

47.) Verein dasKonzept – zur Förderung von Jugendkultur; Subventionsansuchen (Zl. 322)

Sachverhalt:

Der Verein dasKonzept – zur Förderung von Jugendkultur bedankt sich für die im Jahr 2019 gewährte finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 3.000,--. Betreffend dem geplanten Jahresprogramm für 2020 wird seitens des Vereins ebenfalls wieder um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 3.000,-- angesucht. Für die im Jahr 2020 geplanten Veranstaltungen werden laut Förderansuchen Projektkosten in einer Gesamthöhe von € 68.200,-- angeführt.

Im Vorjahr wurden von der Stadtgemeinde Groß Gerungs € 1.000,-- als Unterstützung für die zahlreichen geplanten Projekte gewährt, ohne dass ein Rechnungsnachweis vorgelegt werden musste.

Zusätzlich wurden € 2.000,-- für das Open-Air Musikfestival „Rock den Park“ gewährt werden. Hier mussten aber Kopien von bezahlten Rechnungen (z.B. für Zaun) in dieser Höhe vorgelegt werden.

Mit Datum 30. April 2020 wurde vom Verein mitgeteilt, dass damit gerechnet wird das Stummfilmfestival im Kopfbahnhof vom 18.-19.09.2020 abhalten zu können.

Der Musikschulabend und das Konzert Aron Saringer + Band werden ins Frühjahr 2021 verschoben. Das Festival „Rock den Park“ musste abgesagt werden und für Sommer 2021 wird ein neuer geeigneter Platz gesucht.

Laut Information von Frau Stadträtin Liane Schuster hat der Verein vom Land Niederösterreich eine Förderzusage von € 9.000,-- (für alle geplanten Veranstaltungen) und ev. einen zusätzlichen Betrag für das Sommerkino (lt. Kalkulation € 6.000,--). Die Förderung wird heuer ausbezahlt. Ein Überschuss im heurigen Jahr wird im kommenden Jahr berücksichtigt.

Vom Bund gibt es eine Förderzusage von € 5.000,-- (nicht lt. Kalkulation € 6.000,--) für die geplanten Veranstaltungen. Die Förderzusage gilt weiterhin, da die heuer abgesagten Veranstaltungen im nächsten Jahr durchgeführt werden. Üblicherweise werden vom Bund und vom Land auch eine Förderung durch die Gemeinde gefordert.

VA-Stelle: 1/3810-7570 VA Betrag: € 3.200,-- frei: € 3.200,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Verein „dasKonzept“ für die geplanten Veranstaltungen im Jahr 2020 eine finanzielle Förderung in der Höhe von 20 % von bezahlten Rechnungen maximal jedoch € 1.000,-- gewähren.

Die Vorlage der bezahlten Rechnungen muss bis spätestens 15. Dezember 2020 erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

48.) Pfarramt Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 390)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28. August 2019 wurde vom Pfarramt Groß Gerungs mitgeteilt, dass im Jahr 2020 Renovierungsarbeiten an der Pfarrkirche Groß Gerungs durchgeführt werden. Die vorgesehenen Arbeiten werden Kosten von € 50.000,-- verursachen.

Von der Pfarre Groß Gerungs müssen € 20.000,-- bezahlt werden. Der Rest wird durch Förderungen von Bund und Land sowie der Diözese St. Pölten bezahlt.

Die Pfarre Groß Gerungs ersucht um einen finanziellen Zuschuss damit die Kosten der Pfarre von € 20.000,-- reduziert werden können.

Per E-Mail vom 22. November 2019 wurde mitgeteilt, dass von der Diözese Kostenangebote eingeholt wurden und auf Grund dieser Angebote eine neue Kalkulation erstellt werden musste. Die Kostenplanung hat sich auf € 65.000,-- erhöht. Dadurch erhöht sich der Kostenanteil der Pfarre von € 20.000,-- auf € 25.500,--.

VA-Stelle: 1/3900-7770 VA Betrag: € 5.000,-- frei: € 5.000,--

Gemeinderat Christian Grafeneder (ÖVP) ist wegen Befangenheit bei diesem Sitzungspunkt nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge der Pfarre Groß Gerungs für die Renovierungsarbeiten eine finanzielle Förderung in der Höhe von höchstens 20 % des Pfarranteils von maximal € 25.500,-- gewähren. Im Jahr 2020 wird ein Betrag von € 4.000,-- ausbezahlt. Der Restbetrag von € 1.100,-- wird erst nach Vorlage einer Endabrechnung im Jahr 2021 ausbezahlt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

49.) USV Groß Gerungs – Sektion Karate; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sachverhalt:

Der USV Groß Gerungs – Sektion Karate ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 3.500,--. Dem Ansuchen liegt eine Aufstellung der Ausgaben im abgelaufenen Jahr sowie eine umfangreiche Berichterstattung bei. Im Budget wurden für solche Zwecke € 500,-- veranschlagt, da nicht bekannt war, dass der USV Groß Gerungs – Sektion Karate ein Ansuchen stellen wird.

VA-Stelle: 1/262 - 7570 VA Betrag: € 500,-- frei: € 500,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem USV Groß Gerungs – Sektion Karate eine Subvention in der Höhe 20 % von belegten Ausgaben höchstens jedoch € 500,-- gewährt wird. Die Vorlage der bezahlten Rechnungen muss bis spätestens 15. Dezember 2020 erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

50.) USV Groß Gerungs – Sektion Fußball; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sachverhalt:

Der USV Groß Gerungs beabsichtigt zur Betreuung des Spiel- und Trainingsplatzes in Groß Gerungs zwei Rasenroboter anzukaufen. Die Kosten für die Rasenroboter, Kabelverlegung und Installation betragen laut Angebot der Firma Graf Kurt aus 3921 Langschlag € 8.978,-- inkl. Ust.

Für den Ankauf der Rasenroboter sollte es laut Aufzeichnung des USV folgende Förderungen geben:

Sport-Union NÖ - € 1.000,--

NÖ Fußballverband 20 % der Rechnungssumme - € 1.796,--

Land NÖ ca. € 1.700,--

Es wäre gewünscht, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs die Kosten der verbleibenden € 4.500,-- übernimmt. Die Vorfinanzierung würde vom USV erfolgen. Es kann natürlich sein, dass vom Verein Restbeträge bezahlt werden müssen, wenn die oben angeführten Förderungen nicht einlangen.

Bisher wird die Pflege für das Sportplatzareal von den Mitarbeitern des Bauhofes der Stadtgemeinde Groß Gerungs durchgeführt.

In diesem Zusammenhang sind z. B. im Jahr 2019 Fahrzeugkosten in der Höhe von € 3.270,40 und Personalkosten in der Höhe von € 4.006,80 somit Gesamtkosten in der Höhe von € 7.277,20 angefallen.

VA-Stelle: 1/262 - 7570 VA Betrag: € 500,-- frei: € 0,--

Gemeinderat Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) stellt den Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes und ersucht, den USV Groß Gerungs – Sektion Fußball darauf hinzuweisen, dass der Rasenroboter nicht unbeaufsichtigt mähen soll. Nach erfolgter Bestätigung dieser Forderung durch den USV Groß Gerungs – Sektion Fußball soll in Form eines Umlaufbeschlusses dieser Sitzungspunkt beschlossen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis;

Dafür: 2 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS

Dagegen: 21 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem USV Groß Gerungs – Sektion Fußball eine Subvention in der Höhe von € 4.500,-- für den Ankauf von zwei Rasenroboter gewährt wird.

Die außerplanmäßige Ausgabe soll genehmigt werden und die Finanzierung wird durch Einsparungen bei den Bauhofausgaben erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 21 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

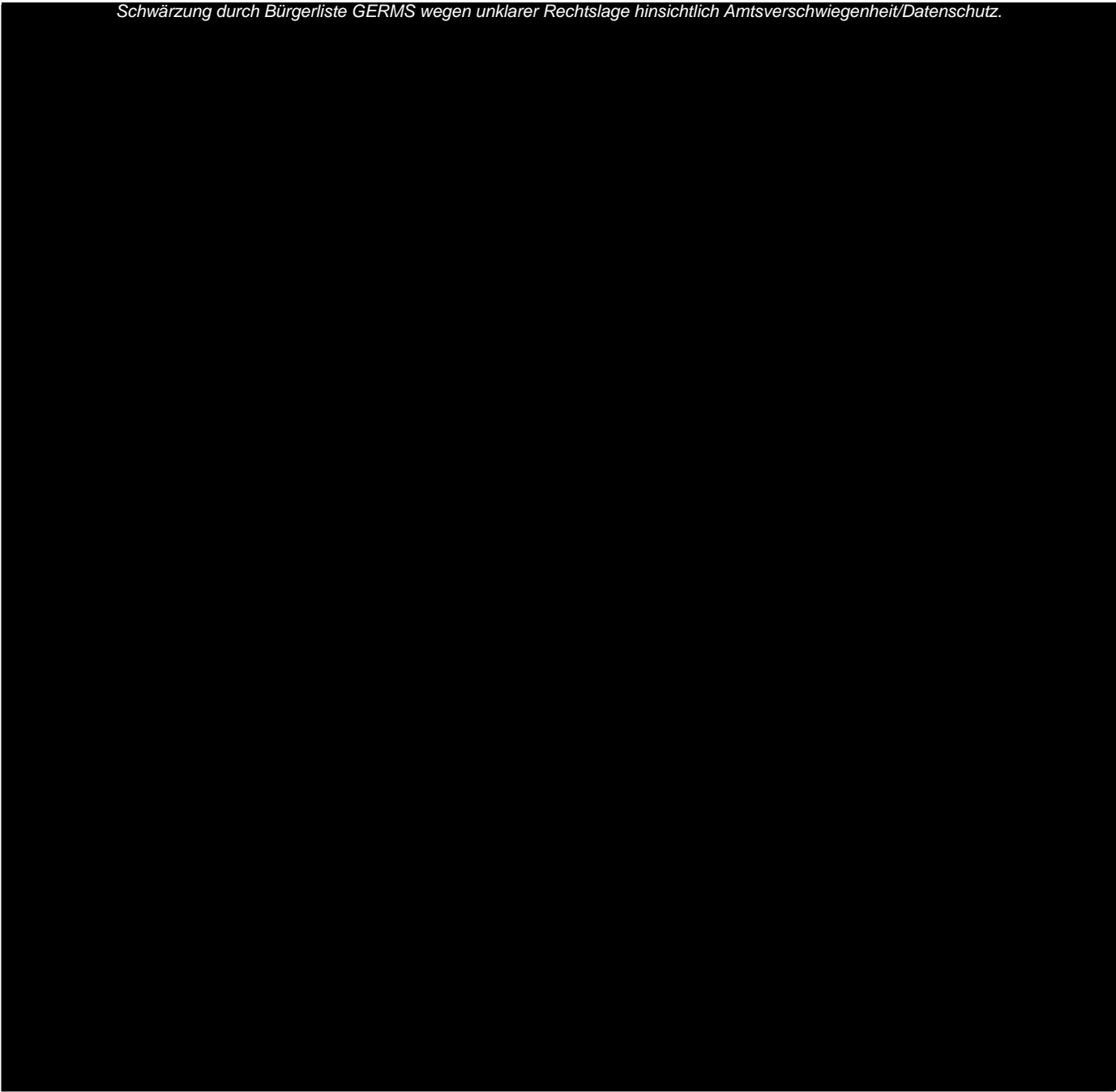
Dagegen: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS

Auf Wunsch der Gemeinderäte unterbricht der Vorsitzende die Sitzung zwecks einer kurzen Pause von 23.00 Uhr bis 23.08 Uhr

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.



Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 00.10Uhr.

Frank Schmitt
Scheidtke
J. Meier Manfred